

# EINHEITSSATZ für AUFSCHLIESSUNGSABGABE 2010

STRASSE	Länge	Breite	Stärke	Einheitspreis	Summe
Offener Abtrag maschinell	1,00	3,00	0,75	10,56 €	23,76 €
Transport Deponie	1,00	3,00	0,75	6,96 €	15,66 €
Deponiekosten Bodenaushubdeponie	1,00	3,00	0,75	7,90 €	17,78 €
Unterbauplanum maschinell	1,00	3,00		1,08 €	3,24 €
Schüttung verdichtgsf. Mat.	1,00	3,00	0,20	15,08 €	9,05 €
Frostschuttschicht	1,00	3,00	0,30	23,19 €	20,87 €
Tragschichte 10cm	1,00	3,00		5,80 €	17,40 €
BT16 12cm	1,00	3,00		19,12 €	57,36 €
Reinigen	1,00	3,00		0,31 €	0,93 €
Vorspritzen	1,00	3,00		0,43 €	1,29 €
Verschleißschicht AB/8, 3cm stark	1,00	3,00		7,13 €	21,39 €
<b>Summe STRASSE</b>					<b>188,72 €</b>

GEHSTEIG	Länge	Breite	Stärke	Einheitspreis	Summe
Aushub maschinell	1,00	1,25	0,75	17,61 €	16,51 €
Transport Deponie	1,00	1,25	0,75	6,95 €	6,52 €
Deponiekosten Bodenaushubdeponie	1,00	1,25	0,75	7,90 €	7,41 €
Unterbauplanum	1,00	1,25		1,80 €	2,25 €
Schüttung verdichtgsf. Mat.	1,00	1,25	0,45	15,09 €	8,49 €
Frostschuttschicht	1,00	1,25	0,20	34,52 €	8,63 €
Tragschicht 10cm	1,00	1,25		6,58 €	8,23 €
Hochbord Granitleistenstein	1,00			37,56 €	37,56 €
Raseneinfassungsstein	1,00			21,64 €	21,64 €
Ashaltgrobbleton BT 16l, 6cm	1,00	1,25		11,83 €	14,79 €
Reinigen	1,00	1,25		0,31 €	0,39 €
Vorspritzen	1,00	1,25		0,42 €	0,53 €
Verschleißschicht 2,5cm	1,00	1,25		8,61 €	10,76 €
<b>Summe GEHSTEIG</b>					<b>143,69 €</b>

<b>STRASSENENTWÄSSERUNG</b>	Länge	Breite	Tiefe	Einheitspreis	Summe
Künettenaushub incl Verführen	1,00			35,64 €	35,64 €
Bettung aus Split 4/8	1,00			22,88 €	22,88 €
Vlies liefern und verlegen	1,00			8,50 €	8,50 €
Verfüllen mit Austauschmaterial	1,00			19,72 €	19,72 €
Sammler PVC 300	1,00			67,29 €	67,29 €
Schacht Anschluss PVC 150mm	0,24			52,17 €	12,52 €
Einbinden in Beton	0,08			151,13 €	12,09 €
Einlaufschacht Anteil je lfm. Strasse	0,08			485,50 €	38,84 €
Putzschacht mit Deckel, Anteil je lfm. Strasse	0,04			1.167,75 €	46,71 €
<b>Summe KANAL und STRASSENENTWÄSSERUNG</b>					<b>264,19 €</b>

<b>STRASSENBELEUCHTUNG</b>	Länge	Breite	Tiefe	Einheitspreis	Summe
Künettenaushub incl Verführen	1,00			26,26 €	26,26 €
Kabelschutzschlauch	1,00			4,31 €	4,31 €
Erdkabel	1,00			9,15 €	9,15 €
Cu-Erdungsband	1,00			5,41 €	5,41 €
Kleinmaterial und Nebenarbeiten	1,00			3,62 €	3,62 €
Kabelwarnband	1,00			0,31 €	0,31 €
Mast+ Leuchte € 330,51.- + € 688,62.- alle 18,00m	0,06			1.019,13 €	56,05 €
Mastsicherungskasten € 65/35	0,06			79,08 €	4,74 €
Fundament Betonrohr DN 300	0,06			113,85 €	6,83 €
Anteil Schaltkasten für 60 Lichtpunkte (€ 3116,09.-)				3,07 €	3,07 €
<b>Summe STRASSENBELEUCHTUNG</b>					<b>119,76 €</b>

<b>Summe STRASSE</b>	<b>188,72 €</b>
<b>Summe GEHSTEIG</b>	<b>143,69 €</b>
<b>Summe STRASSENENTWÄSSERUNG</b>	<b>264,19 €</b>
<b>Summe STRASSENBELEUCHTUNG</b>	<b>119,76 €</b>

<b>GESAMTSUMME</b>	<b>716,36 €</b>
--------------------	-----------------

**EINHEITSSATZ für AUF SCHLI ESSUNGSABGABE 2017**

<b>STRASSE</b>	Länge	Breite	Stärke	Einheitspreis	Summe
Offener Abtrag maschinell	1,00	3,00	0,75	16,64 €	37,44 €
Transport Deponie	1,00	3,00	0,75	9,48 €	21,33 €
Deponiekosten Bodenaushubdeponie	1,00	3,00	0,75	10,44 €	23,49 €
Unterbauplanum maschinell	1,00	3,00		1,53 €	4,59 €
Schüttung verdichtgsf. Mat.	1,00	3,00	0,20	17,34 €	10,40 €
Frostschuttschicht	1,00	3,00	0,30	32,36 €	29,12 €
Tragschichte 10cm	1,00	3,00		7,34 €	22,02 €
BT16 12cm	1,00	3,00		21,65 €	64,95 €
Reinigen	1,00	3,00		0,36 €	1,08 €
Vorspritzen	1,00	3,00		1,07 €	3,21 €
Verschleißschicht AB/8, 3cm stark	1,00	3,00		9,97 €	29,91 €
<b>Summe STRASSE</b>					<b>247,55 €</b>

<b>GEHSTEIG</b>	Länge	Breite	Stärke	Einheitspreis	Summe
Aushub maschinell	1,00	1,25	0,75	16,64 €	15,60 €
Transport Deponie	1,00	1,25	0,75	9,48 €	8,89 €
Deponiekosten Bodenaushubdeponie	1,00	1,25	0,75	10,44 €	9,79 €
Unterbauplanum	1,00	1,25		2,55 €	3,19 €
Schüttung verdichtgsf. Mat.	1,00	1,25	0,45	17,34 €	9,75 €
Frostschuttschicht	1,00	1,25	0,20	47,83 €	11,96 €
Tragschicht 10cm	1,00	1,25		9,26 €	11,58 €
Hochbord Granitleistenstein	1,00			38,69 €	38,69 €
Raseneinfassungsstein	1,00			20,71 €	20,71 €
Ashaltgrobbleton BT 16l, 6cm	1,00	1,25		16,22 €	20,28 €
Reinigen	1,00	1,25		0,36 €	0,45 €
Vorspritzen	1,00	1,25		1,07 €	1,34 €
Verschleißschicht 2,5cm	1,00	1,25		13,42 €	16,78 €
<b>Summe GEHSTEIG</b>					<b>168,99 €</b>

<b>STRASSENENTWÄSSERUNG</b>	Länge	Breite	Tiefe	Einheitspreis	Summe
Künettenaushub incl Verführen	1,00			40,27 €	40,27 €
Bettung aus Split 4/8	1,00			20,77 €	20,77 €
Vlies liefern und verlegen	1,00			10,62 €	10,62 €
Verfüllen mit Austauschmaterial	1,00			20,16 €	20,16 €
Sammler PVC 300	1,00			81,92 €	81,92 €
Schacht Anschluss PVC 150mm	0,24			73,25 €	17,58 €
Einbinden in Beton	0,08			218,06 €	17,44 €
Einlaufschacht Anteil je lfm. Strasse	0,08			597,21 €	47,78 €
Putzschacht mit Deckel, Anteil je lfm. Strasse	0,04			1.279,81 €	51,19 €
<b>Summe KANAL und STRASSENENTWÄSSERUNG</b>					<b>307,73 €</b>

<b>STRASSENBELEUCHTUNG</b>	Länge	Breite	Tiefe	Einheitspreis	Summe
Künettenaushub incl Verführen	1,00			35,17 €	35,17 €
Kabelschutzschlauch	1,00			6,78 €	6,78 €
Erdkabel	1,00			13,16 €	13,16 €
Cu-Erdungsband	1,00			7,14 €	7,14 €
Kleinmaterial und Nebenarbeiten	1,00			5,58 €	5,58 €
Kabelwarnband	1,00			0,68 €	0,68 €
Mast+ Leuchte alle 18,00m	0,06			1.285,05 €	70,68 €
Mastsicherungskasten € 65/35	0,06			91,12 €	5,47 €
Fundament Betonrohr DN 300	0,06			183,61 €	11,02 €
Anteil Schaltkasten für 60 Lichtp. Je 20m= 1200m (€ 4816,12.-/1200)				4,01 €	4,01 €
<b>Summe STRASSENBELEUCHTUNG</b>					<b>159,68 €</b>

<b>Summe STRASSE</b>	<b>247,55 €</b>
<b>Summe GEHSTEIG</b>	<b>168,99 €</b>
<b>Summe STRASSENENTWÄSSERUNG</b>	<b>307,73 €</b>
<b>Summe STRASSENBELEUCHTUNG</b>	<b>159,68 €</b>

<b>GESAMTSUMME</b>	<b>883,95 €</b>
--------------------	-----------------

**Betriebsfinanzierungsplan**  
für den Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Schmutz- und Regenwasserkanal  
der Marktgemeinde Guntramsdorf

Basis: Voranschlag 2017		Ortsnetz	Kläranlage
a.	Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage		
	Personalkosten	€ 331.200	€ 345.300
	Wartung, Instandhaltung	€ 500.000	€ 252.000
	Sonstige Ausgaben (Versicherungen, etc.)	€ 110.000	€ 101.700
	Klärschlamm Entsorgung		€ 55.000
	Energiekosten	€ 20.000	€ 49.500
b.	Jährliche Zinsen		
	WWF-Darlehen		
	GIF-Darlehen		
	Bankdarlehen	€ 8.700	€ 8.000
c.	Tilgung der Errichtungskosten	€ 475.000	€ 480.700
d.	Erneuerungsrücklage	€ 50.000	
e.	Annuitätenzuschuss nach dem UFG	€ 160.000	€ 160.000
f.	Interessentenbeiträge, Nutzungsentgelte	€ 59.600	€ 109.900
	<b>Jahresaufwand</b>		
	<b>(Summe a+b+c+d-e-f)</b>	<b>€ 1.275.300</b>	<b>€ 1.022.300</b>

**Ermittlung des Einheitssatzes der Kanalbenutzungsgebühr**

(01)	Jahresaufwand Ortsnetz	€ 1.275.300
(02)	Jahresaufwand Kläranlage	€ 1.022.300
(03)	Ausbaukapazität der Kläranlage	27.000
(04)	Summe der Berechnungsflächen	763.400
(05)	Summe der Berechnungs - EGW	600,00
(06)	Spezifischer Jahresaufwand (02) : (03)	€ 37,86
(07)	Summe EGW - Gebührenanteile (05) x (06) x 0,5	€ 11.359
(08)	Jahresaufwand flächenbezogene Gebühr Ohne EGW - Gebührenanteile: (01) + (02) - (07)	€ 2.286.241
(09)	<b>Einheitssatz flächenbezogene Gebühr</b> <b>(08) : (04)</b>	<b>2,99</b>



## ABWASSER SERVICE BETRIEB

---

Fax: 02236 53 501 59  
[www.guntramsdorf.at](http://www.guntramsdorf.at)  
[office@asb-guntramsdorf.at](mailto:office@asb-guntramsdorf.at)

Zahl:

 Bearbeiter:  
 Ing. Czv/Hof

Datum:

**Betrifft: Änderung der Kanalabgabenordnung der  
 Marktgemeinde Guntramsdorf**

### KUNDMACHUNG

#### Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat in seiner Sitzung am  
 14.09.2017

#### **folgende Änderungen der bestehenden Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Guntramsdorf**

beschlossen.

§ 1, § 2, § 4 und § 8 lauten neu:

#### § 1

##### **A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 19,52 festgesetzt.
2. Der Ermittlung des Einheitssatzes wird eine Baukostensumme von € 22.990.766 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm. 21.203 zugrunde gelegt.

##### **B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an**

#### **Marktgemeinde Guntramsdorf**

Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at),  
 Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601  
[www.guntramsdorf.at](http://www.guntramsdorf.at)

## **den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 17,69 festgesetzt.
2. Der Ermittlung des Einheitssatzes wird eine Baukostensumme von € 19.839.143 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von lfm. 28.044 zugrunde gelegt.

## **C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,64 festgesetzt.
2. Der Ermittlung des Einheitssatzes wird eine Baukostensumme von € 13.902.832 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von lfm. 28.969 zugrunde gelegt.

## **§ 2**

### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

## **§ 4**

### **Kanalbenützungsgebühren für den Mischwasser-, den Schmutzwasser-, den Schmutzwasser- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ. Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
  - a) beim Mischwasserkanal  
der Einheitssatz mit € 2,99
  - b) beim Schmutzwasserkanal  
der Einheitssatz mit € 2,99
  - c) beim Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)  
der Einheitssatz mit

€ 2,99

festgesetzt.

3. Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 37,86 pro EW festgesetzt.

## **§ 8**

### **Schlussbestimmungen**

1. Die Änderungen des § 1 und § 2 dieser Kanalabgabenordnung werden mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt rechtswirksam.
2. Die Änderungen des § 4 dieser Kanalabgabenordnung werden am 01.01.2018 rechtswirksam.
3. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Robert Weber, MSc.

angeschlagen am:  
abgenommen am:



**ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG**  
**DER**  
**MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF**

Die ursprüngliche Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Guntramsdorf trat mit 01.07.1994 in Kraft. Die erste Änderung betreffend einer zusätzlichen Aufnahme von diversen Müllbehältern trat mit 01.01.1998 in Kraft. Eine zusätzliche Erweiterung von Müllbehältern trat am 22.09.2000 in Kraft. Im Jahr 2007 und 2011 traten weitere Änderungen der Abfallwirtschaftsverordnung in Kraft.

Die letzte Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung trat mit 01.01.2013 in Kraft.

Die Abfallwirtschaftsverordnungen der Marktgemeinde Guntramsdorf wurden auf Grund des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl 8240 in der derzeit geltenden Fassung beschlossen.

**§ 1**  
**Ziele und Grundsätze**

Ziel dieser Abfallwirtschaftsverordnung ist es, die Abfallwirtschaft der Marktgemeinde Guntramsdorf nach den Grundsätzen und Vorgaben des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl 8240 in der derzeit geltenden Fassung zu betreiben.

Jeder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet diese Grundsätze zu befolgen, und sämtliche Vorgaben der Marktgemeinde Guntramsdorf umzusetzen.

**§ 2**  
**Abfallbehandlung**  
**und**  
**Abfallerfassung**

Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die im definierten Pflichtbereich liegen, sind gemäß § 9 des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl 8240, verpflichtet *nicht gefährliche Siedlungsabfälle* nur durch Einrichtungen der Marktgemeinde Guntramsdorf oder deren sich die Gemeinde bedient erfassen und behandeln zu lassen.

Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahbereich zugeführt werden kann, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfasst und behandelt werden.

- Die Erfassung von Müll ist getrennt durchzuführen.
- Der Restmüll und die kompostierbaren Abfälle sind in die durch die Marktgemeinde Guntramsdorf, oder in die durch Unternehmen deren sich die Gemeinde bedient, bereitgestellten Müllbehältern getrennt zu sammeln, zu lagern und zur Abfuhr bereit zu stellen.
- Diese Abfälle sind Restmüll, Sperrmüll, kompostierbarer Abfall und Altstoffe, die in privaten Haushalten anfallen.
- Die Müllbehälter dürfen nur soweit befüllt werden, dass ein einwandfreies Verschließen des Behälters möglich ist.
- Bereitgestellte Müllsäcke, mit Aufdruck „Marktgemeinde Guntramsdorf“, für die Sammlung von Restmüll müssen in zugebundenen Zustand bereitgestellt werden.
- Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für Schäden an den bereitgestellten Behältern, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen.
- Die Reinigung der Müllbehälter hat durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu erfolgen.

- Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten am Abfuhrtag nicht durchgeführt werden, erfolgt diese am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- Die Sammlung der Altstoffe Papier, Glas und Verpackungsmetalle erfolgt mit Ausnahme der Wohnhausanlagen im „Bringsystem“, d.h. in Behältern welche auf durch die Marktgemeinde Guntramsdorf zur Verfügung gestellten Sammelseln aufgestellt sind.
- Die Sammlung von Verpackungskunststoffen erfolgt im „Holsystem“, d.h. mittels des gelben Sackes, welcher von der Liegenschaft abgeholt wird.
- In Wohnhausanlagen erfolgt die Sammlung sämtlicher Altstoffe (Glas, Verpackungsmetall, Papier und Verpackungskunststoff) im „Holsystem“, d.h. die Sammlung erfolgt in Behältern welche auf Müllsammelplätzen bzw. in Müllsammelräumen auf Eigengrund der jeweiligen Wohnhausanlagen aufgestellt werden.
- Die Sperrmüllsammlung erfolgt im „Holsystem“, jedoch nach Terminvereinbarung. Für jeden Haushalt stehen 2 Abholungen im Jahr kostenlos zu Verfügung.
- Die Sammlung von Altspeseöl erfolgt im „Bringsystem“, d.h. die von der Marktgemeinde Guntramsdorf zur Verfügung gestellten vollen Sammelbehälter „NÖLI“ können im Altstoffsammelzentrum bzw. im Zuge der Problemstoffsammlung gegen leere Sammelbehälter getauscht werden.
- Die Sammlung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt 4 x jährlich im „Holsystem“, d.h. an 4 durch die Marktgemeinde Guntramsdorf bekanntgegebenen Terminen wird Baum- und Strauchschnitt vom öffentlichen Gut vor den Grundstücken, unter den Voraussetzungen max. 1,5 m Länge und gebündelt abgeholt. Weiters besteht die Abgabe im Altstoffsammelzentrum.
- Die Behandlung des durch die Marktgemeinde Guntramsdorf gesammelten Restmülls erfolgt durch Sortierung in die einzelnen Müllfraktionen und danach in die Verbrennung bzw. Deponierung. Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- Die Behandlung des durch die Marktgemeinde Guntramsdorf gesammelten Sperrmülls erfolgt durch Sortierung in die einzelnen Müllfraktionen und danach in die Verbrennung bzw. Deponierung. Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- Die Behandlung der gesammelten kompostierbaren Abfälle (Biotonne) erfolgt durch Kompostierung.

### **§ 3 Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Guntramsdorf, ausgenommen jene Gebiete die zur Trasse der Autobahn (A2 Südaubahn) gehören bzw. alle Gebiete die östlich dieser Trasse liegen.

Ausgenommen sind jene Badeteichsiedlungen, die östlich der Trasse der Autobahn (A2 Südaubahn) liegen, auf denen ein ganzjähriges bewohnen der Objekte gesetzlich möglich ist.

Der Pflichtbereich wird in folgende Teilgebiete unterteilt:

Teilgebiet I: Der gesamte Pflichtbereich, ausgenommen Teilgebiet II.

Teilgebiet II: Umfasst jenes Gemeindegebiet welches östlich der Trasse der Autobahn (A2 Südaubahn) liegt. In diesem Teilgebiet erfolgt die Entsorgung des Baum- und Strauchschnittes ausschließlich nach dem „Bringsystem“, d.h. durch Einbringen zu den Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums der Marktgemeinde Guntramsdorf, An der Schwechat 6.

#### **§ 4 Abfuhrplan**

- Im Pflichtbereich (Teilgebiet I und II) werden jährlich 26 bzw. 52 Einsammlungen von Restmüll und 40 Einsammlungen von kompostierbarem Abfall durchgeführt.
- Die Abfuhrtermine für die jeweiligen Strassen, Gassen, Wege und Plätze werden in einem jährlich an einem Haushalt ergehenden Abfuhrplan bekanntgegeben.
- Die Sperrmüllsammlung erfolgt 2-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums der Marktgemeinde Guntramsdorf, An der Schwechat 6, Sperrmüll einzubringen.
- Die Sammlung von Baum- und Strauchschnitt erfolgt 4 x jährlich im „Holsystem“, d.h. an 4 durch die Marktgemeinde Guntramsdorf bekanntgegebenen Terminen wird Baum- und Strauchschnitt vom öffentlichen Gut vor den Grundstücken, unter den Voraussetzungen max. 1,5 m Länge und gebündelt abgeholt.

#### **§ 5 Aufstellungsort**

- Am Abfuhrtag sind die Sammelbehälter (Restmülltonne, Müllsack bzw. Windsack der „Marktgemeinde Guntramsdorf“ und Biotonne) im Pflichtbereich ab 06:30 Uhr an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.
- Nach erfolgter Entleerung sind die Sammelbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.  
Für Schäden, welche durch die Sammelbehälter an Personen und Sachen entstehen, haftet der jeweilige Grundstücksbesitzer bzw. Nutzungsberechtigter.
- Die Bereitstellung des zu entsorgenden Sperrmülls darf maximal einen Tag vor dem vereinbarten Abholtermin erfolgen.

#### **§ 6 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

1) Die Grundgebühr beträgt für die Abfuhr von Restmüll:

a) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

aa) für einen Müllbehälter	50 Liter	€ 5,43
ab) für einen Müllbehälter	60 Liter	€ 6,52
ac) für einen Müllbehälter	110 Liter	€ 11,95
ad) für einen Müllbehälter	120 Liter	€ 13,04
ae) für einen Müllbehälter	240 Liter	€ 26,07
af) für einen Müllbehälter	660 Liter	€ 71,68
ag) für einen Müllbehälter	1100 Liter	€ 119,49

b) bei Müllbehälter für eine einmalige Benutzung (Müllsäcke und Windsäcke der Marktgemeinde Guntramsdorf)

ba) für einen Müllsack und Windsack der Marktgemeinde Guntramsdorf

60 Liter	€ 3,77
----------	--------

2) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 15 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

Bei Behältergrößen 50 Liter, 60 Liter, 110 Liter, 120 Liter und 240 Liter sind die Grundgebühren von 1 Stück 120 Liter Biotonne – 40 Abfahren jährlich, inkludiert.

Bei Behältergröße 660 Liter sind die Grundgebühren von 6 Stück 120 Liter Biotonnen – 40 Abfahren jährlich oder 3 Stück 240 Liter Biotonnen, inkludiert.

Bei Behältergröße 1100 Liter, sind die Grundgebühren von 8 Stück 120 Liter Biotonnen – 40 Abfahren jährlich oder 4 Stück 240 Liter Biotonnen, inkludiert.

Die Grundgebühr für eine weitere 120 Liter Biotonne beträgt € 3,75 netto pro Entleerung. Die Erweiterung des Sammelvolumens durch zusätzliche Anforderung einer Biotonne kann ausschließlich an den durch die Marktgemeinde Guntramsdorf veröffentlichten Abholtagen in Anspruch genommen werden.

Die Grundgebühr für eine weitere 240 Liter Biotonne beträgt € 5,66 netto pro Entleerung. Die Erweiterung des Sammelvolumens durch zusätzliche Anforderung einer Biotonne kann ausschließlich an den durch die Marktgemeinde Guntramsdorf veröffentlichten Abholtagen in Anspruch genommen werden

3) Die Umsatzsteuer (10%) wird gesondert in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe, sowie die möglichen Grundgebühren für die Erhöhung des Sammelvolumens für biogene Abfälle, sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig.

## **§ 8 Abgabenschulden**

Die im § 8 der Abfallwirtschaftsverordnung der Marktgemeinde Guntramsdorf angeführten Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben sind vom Eigentümer des im Pflichtbereich gelegenen Grundstückes zu entrichten.

Miteigentümer haften für die Abgabenschuld zur ungeteilten Hand.

## **§ 9 Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den mit dem Abfuhrplan zugestellten Erhebungsbogen richtig und vollständig auszufüllen, und bis spätestens 31. Jänner des jeweiligen Jahres am Gemeindeamt abzugeben.

## **§ 10 Strafbestimmungen**

Ein Zuwiderhandeln dieser Abfallwirtschaftsordnung der Marktgemeinde Guntramsdorf wird gemäß § 33 des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl 8240 in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

## Friedhofsgebührenordnung

**KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf hat in seiner Sitzung am ..... auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480, in der derzeit geltenden Fassung, folgende

## VERORDNUNG

beschlossen.

## Friedhofsgebührenordnung

## §1

## Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

## §2

## Höhe der Grabstellengebühren

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnenschreinen, sowie 30 Jahre bei Grüften beträgt für
  - a.) gemeinsame Reihengräber (bestehende) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 45,00
  - b.) Familiengräber, und zwar
    - 1) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen € 450,00
    - 2) zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen (Doppelgrab ohne mittige Trennung) € 800,00
  - c.) sonstige Grabstellen, und zwar
    - 1) Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen € 3.920,00
    - 2) Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 6.800,00
    - 3) Grüfte zur Beisetzung bis zu 9 Leichen € 8.400,00
    - 3) Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 13.840,00
  - 4) Urnenschreine zur Beisetzung bis zu 8 Urnen € 1.300,00

- 2) Für Randgräber erhöhen sich die im Abs. (1) vorgesehenen Gebühren um 5 v. H., für Eckgräber und Grabstellen an der Friedhofsmauer um 10 v. H. des jeweiligen Gebührensatzes.
- 3) Die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Abs. (1) festgesetzten Gebühren.

### §3

#### Höhe der Verlängerungsgebühren

- 1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für eine weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### §4

#### Höhe der Beerdigungsgebühr

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
 

a.) Erdgrabstellen	€ 370,00
b.) bei Grüften	€ 1.390,00
c.) bei blinden Grüften/Erdgrabst. mit Deckel	€ 1.030,00
d.) bei Urnenschreinen	€ 200,00
e.) bei Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle	€ 300,00
f.) bei Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle mit Deckel	€ 360,00
g.) bei Urnenbeisetzung in einer Gruft	€ 1.100,00
- 2) Bei Beerdigungen bis 12.30 Uhr werden vorgenannte Gebühren verrechnet. Bei Beerdigungen ab 12.30 Uhr werden folgende Pauschalbeträge zusätzlich verrechnet:
 

Ab 12:30 Uhr	€ 50,00
Ab 13:00 Uhr	€ 100,00
Ab 13:30 Uhr	€ 150,00
Ab 14:00 Uhr	€ 200,00
Ab 14:30 Uhr	€ 250,00
Ab 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr	€ 300,00

Beerdigungen finden ausschließlich werktags statt.  
 Von November bis März werden Beerdigungen ausschließlich bis spätestens 13.30 Uhr durchgeführt.

- 3) Die Beerdigungsgebühr für Kinderleichen bis zu 10 Jahren beträgt die Hälfte der vorgenannten Gebühren.

#### §5

#### Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr für die erste Leiche einer Grabstelle und für jede weitere Leiche dieser Grabstelle das Eineinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### §6

#### Höhe der Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag EUR 90,00, für die Aufbahrungshalle für jeden angefangenen Tag € 200,00.

#### §7

#### Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

**ENTWURF**  
**11. 7. 2017**

## **VEREINBARUNG**

über

### **STANDORTSUBVENTIONEN**

zwischen

1. **ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH** (FN 90237 b Landesgericht St. Pölten), Wirtschaftszentrum Niederösterreich, Niederösterreichring 2, Haus A, 3100 St. Pölten,  
– als ecoplus einerseits

sowie

2. **Marktgemeinde Wiener Neudorf**, Europaplatz 2, 2351 Wiener Neudorf,
3. **Marktgemeinde Guntramsdorf**, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf,
4. **Marktgemeinde Laxenburg**, Schlossplatz 7 – 8, 2361 Laxenburg,

und

5. **Marktgemeinde Biedermannsdorf**, Ortsstraße 46, 2362 Biedermannsdorf  
– als Standortgemeinden andererseits

#### **I. Subventionszusage**

(1) Die ecoplus betreibt das Industriezentrum Niederösterreich-Süd in den Standortgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Jener Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd, auf den sich dieser Vertrag bezieht, ist im beiliegenden Plan rot schraffiert dargestellt und umfasst das Gebiet südlich der B11, östlich der B17 und westlich der Autobahn. Der beiliegende Plan bildet als Beilage ./1 einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung. Kommunalsteuern von Unternehmen, die innerhalb dieses Areals eine Betriebsstätte haben, zählen zur Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge (Abs 4).



(2) Die ecoplus hat die Absicht, die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen in der Zukunft entsprechend der Fortentwicklung des Industriezentrums Niederösterreich-Süd im Sinne attraktiver Betriebsstandorte noch weiter auszubauen und/oder überhaupt neue zu schaffen.

(3) Die ecoplus ist darüber hinaus grundsätzlich bereit, zu Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter und zur Entwicklung und Errichtung sozialer Infrastrukturen beizutragen, die auch den Charakter „öffentlicher Dienstleistungen“ haben. Im Besonderen nimmt die ecoplus in dieser Hinsicht folgende Wertschöpfungen und Leistungen mit Öffentlichkeitscharakter in Aussicht:

- a) Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung von Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen;
- b) Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs, Erhaltung und Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung und sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern.

(4) Die vier Standortgemeinden verpflichten sich, der ecoplus von den Kommunalsteuereinnahmen aus dem Industriezentrum Niederösterreich-Süd iSd § 9 iVm § 5 KommStG 1993 idaF jährliche Subventionsbeiträge zu den Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne des Absatzes 3 zu leisten. Diese Beiträge betragen für jede Standortgemeinde

- a) 7 % für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Abs 3 lit a)
- b) 3 % für die Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und die sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Abs 3 lit b)

Bemessungsgrundlage für die Subventionsbeiträge sind die Kommunalsteuern, die von den Unternehmen im jeweiligen Gemeindegebiet, das zugleich zum Industriezentrum NÖ-Süd zu zählen ist, vereinnahmt werden (Abs 1). Die vier Standortgemeinden führen über die Kommunalsteuereinnahmen von den Unternehmen im Areal ab 1. 1. 2013 gesonderte Unterkonten.

(5) Im Industriezentrum Niederösterreich-Süd sind laufend Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen erforderlich. Diese verursachen erheblichen finanziellen Aufwand.

Die erforderlichen Aufwendungen für Sanierungen, Modernisierungen und Attraktivierungen unterliegen logischerweise Schwankungen. Die Subventionsbeiträge und Prozentsätze im

Sinne des Absatzes 4 lit a und b werden deshalb von den Parteien in kontinuierlichen Abständen neu verhandelt. Die Subventionsbeiträge, die von den Standortgemeinden für das Jahr 2018 und die Folgejahre zu leisten sind, werden aber 10 % jedenfalls nicht unterschreiten.

(6) Die ecoplus darf die 7 % und 3 % gemäß Punkt I Absatz 4 nur zweckgebunden für die Wertschöpfungen mit Öffentlichkeitscharakter im Sinne der lit a und b verwenden.

## **II. Fälligkeit der Beiträge**

Die jährlichen Beiträge von 7 % und 3 % im Sinne des Punktes I. Abs 4 sind von den vier Standortgemeinden jeweils in zwei Teilbeträgen bis längstens 1. 5. und 1. 11. eines jeden Jahres, beginnend mit 2018 (Punkt VI.), auf das Konto AT33 3200 0061 0006 6134 der ecoplus bei der Raiffeisenlandesbank Wien/Niederösterreich, RLNWATWW, zu überweisen. Maßgebend für die Berechnung der 7 % (I. Abs 4 lit a) und 3 % (I. Abs 4 lit b) für das laufende Jahr sind jeweils die Kommunalsteuereinnahmen der vier Standortgemeinden von den Betrieben im Industriezentrum Niederösterreich-Süd aus dem Vorjahr. Die Kommunalsteuereinnahmen aus dem Jahr 2017 bilden somit die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für das Jahr 2018. Sinngemäß Gleiches gilt für die Folgejahre.

## **III. Kommunalsteueräquivalent**

Sofern und soweit die Kommunalsteuer im Sinne des KommStG 1993 idF vom Bundesgesetzgeber durch eine andere äquivalente Steuer ersetzt oder ersatzlos abgeschafft wird, werden alle Parteien nach entsprechenden Verhandlungen eine äquivalente Vereinbarung anstreben, die in wirtschaftlicher Hinsicht insbesondere die Ziele im Sinne des Punktes I. erreicht.

## **IV. Auskunft/Bucheinsicht**

(1) Die vier Standortgemeinden haben der ecoplus jeweils bis zum 1. 5. des Folgejahres die Werte im Rechnungsabschluss (Summe der Kommunalsteuern aus dem im beiliegenden Plan ./1 definierten Teil des Industriezentrums Niederösterreich-Süd) des Vorjahres mitzuteilen.

(2) Die ecoplus verpflichtet sich, den vier Standortgemeinden zumindest einmal pro Jahr nach Abstimmung eines Termines alle Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, die mit der zweckentsprechenden Verwendung der Beiträge von

insgesamt jeweils 10 % im Sinne der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(3) Alle Parteien verpflichten sich hiemit ferner, die Betriebsstätten in den Standortgemeinden im Industriezentrum Niederösterreich-Süd einerseits mit der „Firmenliste“ der ecoplus andererseits zu vergleichen, um eine möglichst vollständige Erhebung der Kommunalsteuern zu erreichen. Informationen und Daten werden die Standortgemeinden aber nur insoweit bekannt geben oder zur Verfügung stellen, als das mit den jeweils geltenden Datenschutz- oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist.

(4) Die ecoplus verpflichtet sich weiters, jeweils bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres, beginnend mit 2018, einen kurzen schriftlichen Bericht über die Verwendung oder Nichtverwendung der Beiträge im Sinne des Punktes I. Abs 4 an die vier Standortgemeinden zu erstatten.

## **V. Subventionsbeirat**

(1) Alle Parteien dieser Vereinbarung setzen hiemit einen Beirat ein. Dieser besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Standortgemeinden sowie einem informierten Handlungsbevollmächtigten der ecoplus. Die fünf Mitglieder des Beirates haben jährlich nach dem Rotationsprinzip einen Vorsitzenden zu bestimmen, nach Möglichkeit im Einvernehmen, andernfalls mit einfacher Stimmenmehrheit nach Köpfen.

(2) Der Beirat hat zumindest einmal pro Jahr zu tagen (ordentliche Sitzungen). Die Beiratssitzungen haben bei einer Standortgemeinde oder der ecoplus stattzufinden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen kann der Beirat aber auch die Verlegung des Sitzungsortes beschließen.

(3) Die Einberufungen der ordentlichen Sitzungen des Beirates erfolgen spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich. Emails erfüllen die Schriftform. Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin ebenfalls schriftlich / per email auszusenden.

Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn für solche ein Erfordernis besteht. Zwei Mitglieder des Beirates sind berechtigt, außerordentliche Sitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich / per email einzuberufen.

(4) Der Beirat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratende Funktion bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a).

- b) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung bei der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und den sonstigen Einrichtungen und Maßnahmen, die die Attraktivität als Gewerbe- und Industriestandort insgesamt fördern (Punkt I. Absatz 3 lit b und 4 lit b).
- c) Entscheidungsbefugnis mit bindender Wirkung über die Verwendung der Beiträge im Sinne dieser Vereinbarung für die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen (Punkt I. Absatz 3 lit a und 4 lit a), wenn die Beiträge von 7 % von der ecoplus über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nicht für die Errichtung, Instandhaltung und –setzung sowie Wartung der Straßen samt Verkehrszeichen, Ampeln und sonstigen verkehrstechnischen Einrichtungen, Kanalisationsanlagen samt Kläranlage, Gehwege, Beleuchtungseinrichtungen, Buswartehäuschen und dergleichen sowie die Pflege der Grünflächen und –streifen verwendet werden.
- d) Beratende Funktion in allen sonstigen Angelegenheiten, die mit der gegenständlichen Vereinbarung im Zusammenhang stehen.

(5) Alle Parteien werden ein möglichst einvernehmliches Vorgehen anstreben. Die Beschlüsse nach Absatz 4 lit b und c hat der Beirat deshalb einstimmig zu fassen. Bei den infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen nach Absatz 4 lit a hat der Beirat zwar eine beratende Funktion, in letzter Konsequenz entscheidet in dieser Hinsicht die ecoplus aber autonom. Diese Grundsätze sind bei der Auslegung des Absatzes 4 von den Parteien zu beachten.

(6) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Sitzung innerhalb von einem Monat mit derselben Tagesordnung zu wiederholen. In solchen Fällen ist der Beirat beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Die Vertretung abwesender Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

(7) Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) ist zulässig.

(8) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift durch einen Schriftführer aufzunehmen, der im Einvernehmen bestimmt wird.

## **VI. Dauer**

(1) Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit Wirkung ab 1. 1. 2018. Diese wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Keine Partei ist berechtigt, die gegenständliche Vereinbarung ordentlich zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung wird also hiemit ausgeschlossen.

(2) Jede Partei ist aber berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein solcher wichtiger Grund liegt nach dem Willen aller Parteien aber nur dann vor, wenn eine Fortsetzung dieser Vereinbarung für eine der Parteien völlig unzumutbar ist. Löst eine Partei die gegenständliche Vereinbarung aus einem solchen wichtigen Grund auf, ist diese auch für die anderen Parteien beendet. Eine Teilkündigung durch eine Partei führt somit zur Gesamtbeendigung des Vertrages für alle Parteien.

(3) Ein solcher wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 3 liegt zum Beispiel dann vor, wenn die Parteien nach einer ersatzlosen Abschaffung der Kommunalsteuer keine wirtschaftlich gleichwertige Lösung im Sinne des Punktes III erreichen oder die ecoplus die Eigentums- oder Verfügungsrechte über das Industriezentrum und/oder die infrastrukturellen Einrichtungen und Anlagen insgesamt einer dritten natürlichen oder juristischen Person überträgt. Werden die Eigentums- oder Verfügungsrechte zum Teil übertragen, so stellt das (mit Ausnahme der Übertragung von Teilen der Straßen 1, 6 und 14 in das Eigentum des Landes Niederösterreich und Widmung als Landesstraße) dann einen wichtigen Grund dar, der zur Vertragsauflösung berechtigt, wenn im Subventionsbeirat kein Übereinkommen bezüglich einer adäquaten Vertragsanpassung – insbesondere hinsichtlich des in Punkt I Absatz 4 festgelegten Prozentsatzes – erreicht wird. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise ferner dann gegeben, wenn eine der Vertragsparteien zur Sanierungsgemeinde oder über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wird oder die Aufsichtsbehörde gegenüber einer Standortgemeinde diese Vereinbarung beanstandet und eine Kündigung empfiehlt oder verlangt, auch dann, wenn die Aufrechterhaltung dieses Vertrages für eine der Standortgemeinden eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt. Ein wichtiger Grund ist schließlich gegeben, wenn eine Partei den gegenständlichen Vertrag ungeachtet der Aufforderung zur Vertragszuhaltung weiterhin gröblich verletzt.

## **VII. Rechtswirksamkeit**

(1) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Gemeinderäte der Marktgemeinden Wiener Neudorf, Guntramsdorf, Laxenburg und Biedermannsdorf. Diese wurde in folgenden Sitzungen erteilt:

- a) Gemeinderat Wiener Neudorf am .....
- b) Gemeinderat Guntramsdorf am .....
- c) Gemeinderat Laxenburg am .....
- d) Gemeinderat Biedermannsdorf am .....

(2) Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Vereinbarung setzt aber voraus, dass dieser alle vier Standortgemeinden zustimmen und die Vereinbarung auch von allen vier Standortgemeinden geschäftsordnungsgemäß und der ecoplus firmenmäßig unterfertigt wird.

## VIII. Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die mit dieser Vereinbarung, deren Abschluss oder Beendigung verbunden sind, ist das Bezirksgericht Mödling.

(2) Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis.

(3) Sämtliche Kosten und öffentlichen Abgaben und Gebühren, die allenfalls zu entrichten und mit der gegenständlichen Vereinbarung verbunden sind, werden von der ecoplus getragen. Die Kosten rechtsfreundlicher Beratung und/oder Vertretung hat aber jede Standortgemeinde selbst aufzuwenden.

(4) Sind eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung teilweise oder zur Gänze unwirksam und/oder undurchführbar, berührt das die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Die unwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche wirksame und/oder durchführbare zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen und/oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sinngemäß Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

(5) Die der ecoplus von den Standortgemeinden gewährten Subventionen führen zu keinem Leistungsaustausch. Sie haben auch keinen Entgeltlichkeitszusammenhang. Alle Parteien gehen deshalb davon aus, dass die Standortsubventionen, die der ecoplus von den Standortgemeinden geleistet werden, nicht umsatzsteuerbar sind.

(6) Alle Parteien haben bereits am 16. 10. 2012 die ziemlich inhaltsgleiche Vereinbarung über Standortsubventionen abgeschlossen, die auf unbestimmte Dauer läuft (Punkt VI Abs 1). Die gegenständliche Vereinbarung beginnt am 1. 1. 2018 (Punkt VI Abs 1). Alle Parteien heben deshalb hiemit die Vereinbarung über die Standortsubventionen vom 16. 10. 2012 im Einvernehmen zum 31. 12. 2017 auf. Diese Vereinbarung wird also durch den gegenständlichen Vertrag mit Wirkung ab 1. 1. 2018 ersetzt.

(7) Die gegenständliche Vereinbarung wird in einem einzigen Original errichtet. Dieses steht der ecoplus zu. Die vier Standortgemeinden bekommen aber über Wunsch auf eigene Kosten eine beglaubigte Fotokopie.

Wiener Neudorf, am .....

.....  
ecoplus. Niederösterreichs  
Wirtschaftsagentur GmbH

.....  
Bürgermeister Wiener Neudorf

.....  
geschäftsführender Gemeinderat  
Wiener Neudorf

.....  
Gemeinderat Wiener Neudorf

.....  
Gemeinderat Wiener Neudorf

.....  
Bürgermeister Guntramsdorf

.....  
geschäftsführender Gemeinderat  
Guntramsdorf

.....  
Gemeinderat Guntramsdorf

.....  
Gemeinderat Guntramsdorf

.....  
Bürgermeister Laxenburg

.....  
geschäftsführender Gemeinderat  
Laxenburg

.....  
Gemeinderat Laxenburg

.....  
Gemeinderat Laxenburg

.....  
Bürgermeisterin Biedermannsdorf

.....  
geschäftsführender Gemeinderat  
Biedermannsdorf

.....  
Gemeinderat Biedermannsdorf

.....  
Gemeinderat Biedermannsdorf



# Wiener Neustädter Kanal

2459

Beilage F1

2402  
Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau, Landhauspl. 1

2403/2 E.Z. 1504, Gärten  
Gaida Stefan, 1/1  
Neudorfer Straße 15  
A-2353 Guntramsdorf  
13858

2406/9 E.Z. 2908, Baufächchen  
Gebäude, Gärten  
Gerlach Gerhart, 1/2  
R. Heintschel-Str. 4/2  
A-2353 Guntramsdorf

2404 E.Z. 1504, Baufächchen Gebäude, Gärten  
Gaida Stefan, 1/1  
Neudorfer Straße 15  
A-2353 Guntramsdorf

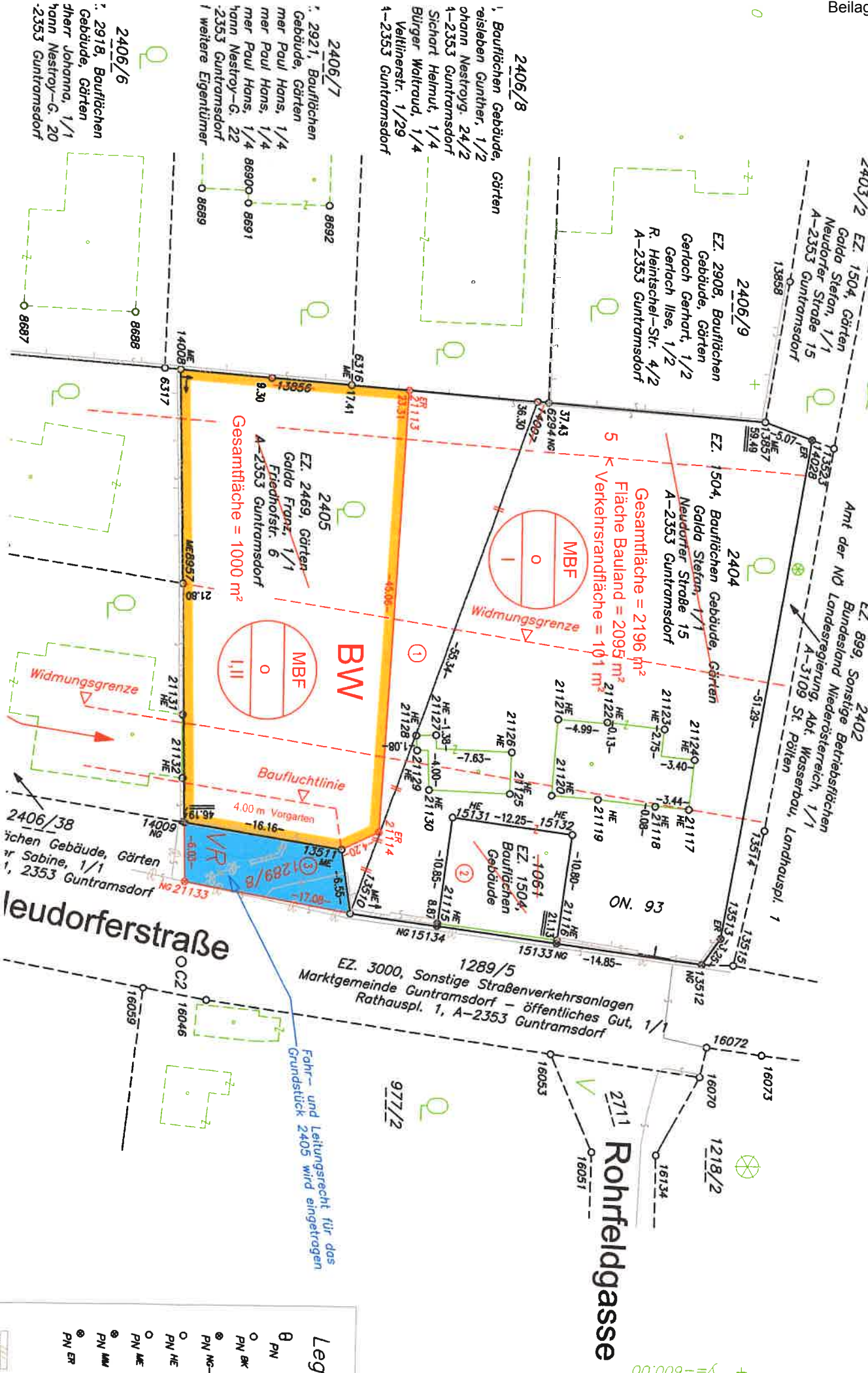
2711 Rohfeldgasse

1289/5 E.Z. 3000, Sonstige Straßenverkehrsanlagen  
Marktgemeinde Guntramsdorf - öffentliches Gut,  
Rathauspl. 1, A-2353 Guntramsdorf

2406/7  
2921, Baufächchen  
Gebäude, Gärten  
mer Paul Hans, 1/4  
mer Paul Hans, 1/4  
mer Paul Hans, 1/4  
hann Nestroy-G. 22  
A-2353 Guntramsdorf  
1 weitere Eigentümer  
8692 8691 8689

2406/8  
1, Baufächchen Gebäude, Gärten  
veisieben Gunthier, 1/2  
chann Nestroy, 24/2  
4-2353 Guntramsdorf  
Sichart Helmut, 1/4  
Bürger Waltraud, 1/4  
Vellinerstr. 1/29  
4-2353 Guntramsdorf

2406/6  
2918, Baufächchen  
Gebäude, Gärten  
herr Johanna, 1/1  
hann Nestroy-G. 20  
A-2353 Guntramsdorf  
8688 8687



Gesamtfläche = 2196 m<sup>2</sup>  
Fläche Bauland = 2095 m<sup>2</sup>  
Verkehrsrandfläche = 101 m<sup>2</sup>

Gesamtfläche = 1000 m<sup>2</sup>

2406/38  
ichen Gebäude, Gärten  
r Sabine, 1/1  
1, 2353 Guntramsdorf

Neudorferstraße

Fahr- und Leitungsrecht für das  
Grundstück 2405 wird eingetragen

**Legende:**

- Ø Grenze
- PN Bord
- PN BK Bord
- ⊙ PN-Ng-BZ Nagel
- PN HE Hause
- PN ME Mauer
- ⊙ PN MM Metall
- ⊙ PN ER Eisen
- Mauer

+ y = -600.00  
x = 32.





*Klage neu*



Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG | VTG | 1006 Wien | Postfach 520

Marktgemeinde Guntramsdorf  
Rathaus Viertel 1  
2353 Guntramsdorf

**Großkundenvertrieb**

Ansprechpartner/in: Herr Christian Lirsch  
Telefon: +43 (0)1 977 00 - 38361  
Mo - Fr von 7:30 - 15:30 Uhr

Fax: +43 (0)1 977 00 - 9938361  
Mobil: +43 (0)664 623 71 53  
christian.lirsch@wienenergie.at  
www.wienenergie.at

**Bei Rückfragen bitte anführen:**

Kundennummer: 1201197198  
Angebotsnummer: 7200014669

27. Juni 2017

**Ihre Energieversorgung**  
für die Standorte gemäß Anlagenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

danke für Ihr Interesse an unseren Produkten.

Gerne unterbreiten wir Ihnen ein Angebot und senden Ihnen die neuen Energielieferverträge zu.

Bitte schicken Sie den firmenmäßig gefertigten Vertrag möglichst bald, spätestens jedoch bis 29.06.2017, an uns zurück.

Mit großem Interesse sehen wir Ihrer Rücksendung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG  
Großkundenvertrieb  
Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien

Beilage:  
Energieliefervertrag  
Anlagenliste



# Energieliefervertrag – Erdgas VARIO BK

für die Standorte gemäß Anlagenliste

abgeschlossen zwischen dem Kunden:

Marktgemeinde Guntramsdorf  
in Vertretung der Eigentümer lt. Anlagenliste  
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1  
FN: \_\_\_\_\_, UID-Nr.: ATU16230601

Kundennummer: 1201197198  
Angebotsnummer: 7200014669

und dem Lieferanten:

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG  
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die in der Anlagenliste angeführten Standorte des Kunden zu den unter Punkt 3. genannten Preisen ab 01.07.2017. Der Kunde verpflichtet sich, eine vollständige Liste aller zu beliefernden Standorte mit den entsprechenden Adressen zeitgerecht vor der Belieferung zur Verfügung zu stellen und diese während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu aktualisieren (z.B. bei Standortschließungen).

Mit Zustimmung des Lieferanten können die Bestimmungen dieses Vertrages für weitere in der Anlagenliste nicht angeführte Standorte des Kunden zur Anwendung kommen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG" (**Allgemeine Lieferbedingungen**).

Dieser Vertrag ersetzt mit dem Lieferbeginn alle bisher zwischen den Vertragspartnern für die Standorte gemäß Anlagenliste bestehenden Erdgaslieferverträge samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit dem Netzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Erdgaslieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbundenen Anschlussanlage.

## 2. Lieferumfang

Der Lieferant verpflichtet sich ab 01.07.2017 für die Laufzeit des Vertrages für die Standorte gemäß Anlagenliste des Kunden Erdgas zu beschaffen und zu liefern und der Kunde verpflichtet sich zur Übernahme dieses Erdgases

**im Ausmaß von 3.600.000 kWh für die 1. Lieferperiode**  
**im Ausmaß von 3.600.000 kWh für die 2. Lieferperiode**  
**im Ausmaß von 3.600.000 kWh für die 3. Lieferperiode**

gemäß den vom Kunden dargestellten Abnahmeverhältnissen und Anzahl der zu versorgenden Standorte.

## 3. Preis

Für die Belieferung gemäß Punkt 2. vereinbaren die Vertragspartner folgenden Energiepreis, welcher vom 01.07.2017 bis zum 30.06.2018 (Lieferperiode 1) gültig ist:

**1,9183 Cent/kWh.**

Für die 2. Lieferperiode (01.07.2018 bis 30.06.2019) vereinbaren die Vertragspartner folgenden Energiepreis:

**1,9640 Cent/kWh.**

Für die 3. Lieferperiode (01.07.2019 bis 30.06.2020) vereinbaren die Vertragspartner folgenden Energiepreis:

**1,9461 Cent/kWh.**

Sämtliche Preise sind Nettopreise exkl. 20 % Umsatzsteuer.



Nicht enthalten sind Systemnutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen, Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe.

Diese Beträge, sowie alle zukünftig etwaig hinzukommenden Entgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren, Förderverpflichtungen und sonstige Zuschläge zum Erdgaspreis sind vom Kunden zu bezahlen.

Der Lieferant verrechnet eine Energieeffizienzumlage: Die Energieeffizienzumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz, welcher der Einsparverpflichtung des Lieferanten für das jeweils gesetzlich maßgebliche Lieferjahr gemäß § 10 EEffG entspricht (derzeit 0,6 %) multipliziert mit (i) der vom Kunden im jeweils gesetzlich maßgeblichen Lieferjahr bezogenen Liefermenge und (ii) dem gesetzlichen bzw. mittels Verordnung festgesetzten Ausgleichsbetrag in der jeweils gültigen Höhe.

Informationen zum Systemnutzungstarif (Netznutzungsentgelt) und zum Entgelt für Messgeräte und Ablesung sowie dazugehörige Steuern und Abgaben können den Preisblättern der Wiener Netze GmbH entnommen werden.

Bei einer automatischen Vertragsverlängerung gemäß Punkt 4. gilt für das Folgejahr der zum Zeitpunkt des Vertragsendes geltende Arbeitspreis des Tarifs MEGA Klassik (Mengenzone 40.001 – 400.000 kWh/Jahr) als fix vereinbart.

#### **4. Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt bis zum 30.06.2020.

Danach verlängert sich die Laufzeit des Vertrages automatisch um ein weiteres Jahr, sofern dieser nicht von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 30.06.2020 mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt wird.

#### **5. Abrechnung und Zahlung**

Die Verrechnung basiert auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten, sobald diese dem Lieferanten zur Verfügung stehen. Für jährlich abgerechnete Anlagen werden Teilbeträge gemäß Punkt X. der *Allgemeinen Lieferbedingungen* verrechnet.

Der auf den Rechnungen ausgewiesene Betrag ist binnen 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 352 UGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Unternehmensgeschäften acht Prozentpunkte über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Erbringungsmaßnahmen zu vergüten.

Die Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderungen, die mit der Verteilung des Erdgases im Zusammenhang stehen, werden dem Kunden im Namen und auf Rechnung der Wiener Netze GmbH verrechnet.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Rechnungsbetrag gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt verrechnet wird und dass eine hierfür erteilte Bankeinzugsermächtigung auch dafür herangezogen werden kann. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten und stimmt unwiderruflich zu, dass Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Vorschreibung oder Widmung so zugeordnet werden, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und Wiener Netze GmbH der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich aus allen zwei Verrechnungen insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung seitens des Kunden ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und die Wiener Netze GmbH ermächtigt sind und zwar sowohl hinsichtlich der Gas- als auch der Stromverrechnung, je nach Aufgabengebiet der eingesetzten Dienstleister.

#### **6. Nebenabreden, Ausfertigungen, Formvorschriften**

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist.

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Energieliefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.



## 7. (Teil-)Ungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Energieliefervertrags rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energieliefervertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken des Energieliefervertrags, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

## 8. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Erdgas- und Strombereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. und an die EnergieAllianz Austria GmbH übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Darüber hinaus ist der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Lieferanten im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

## 9. Sonstiges

**Abweichender Rechnungsempfänger:** (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.)

Kundennr.: \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_

PLZ Ort, Str.  
Nr./Sig./Tür \_\_\_\_\_

### Geheimhaltung:

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung über alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse, sowie der Geheimhaltung der gegenständlichen Vereinbarung selbst, sofern sie nicht einander in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbinden. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.

### Gültigkeit dieses Angebots:

Die Gültigkeit der unter Punkt 3. angebotenen Preise ist mit 29.06.2017 15:00 Uhr beschränkt. Sofern das rechtsverbindlich unterfertigte Vertragsformular nicht innerhalb dieser Frist beim Lieferanten einlangt, verliert dieses Vertragsangebot die Gültigkeit.



Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG  
Großkundenvertrieb  
Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien

Wien, am 27. Juni 2017

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

GURTALSNOFF, 28.06.17  
Ort, Datum

  
firmenmäßige Zeichnung



## Kunde

Name Marktgemeinde Guntramsdorf  
Adresse 2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1  
Kundennr. 1201197198 UID-Nr. ATU16230601 Firmenbuch-Nr./Vereinsregister-Nr./Landw. Betriebs-Nr. Branche (ONACE-Code)

## Lieferstellen Erdgas

Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Friedhofstraße 40 SPORTPL (Vertragskonto 220004014147)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.0000000000000000697799 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Friedhofstraße (Vertragskonto 220001416686)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.0000000000000000697800 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1 (Vertragskonto 220001419335)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.0000000000000000698563 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Pfarrgasse 9 (Vertragskonto 220001419699)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.0000000000000000698681 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Rohrgasse 4 (Vertragskonto 220001417300)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.0000000000000000698311 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Am Tabor MUSIKSCHULE (Vertragskonto 220001419214)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.0000000000000000698482 Gas Vario BK

Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Neudorfer Straße 11/1 WK (Vertragskonto 220001417464)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000006998409 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Neudorfer Straße 11/2 WK (Vertragskonto 220001417484)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000006998428 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Neudorfer Straße 11/3 WK (Vertragskonto 220001417494)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000006998447 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Rohgasse 6 (Vertragskonto 220001993378)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000006998093 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 11A LOK.OZEAN (Vertragskonto 220003383685)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.0000000000000000700187 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 27 VOLKSSCHULE (Vertragskonto 220001423820)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.0000000000000000700401 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Europahof 1/1 WK (Vertragskonto 220001420444)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.0000000000000000699143 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Dr.-Ignaz-Weber-Gasse 10 MUSEUM (Vertragskonto 220001420886)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.0000000000000000699447 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Veitlinerstraße 2 KINDERGARTEN (Vertragskonto 220001421657)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.0000000000000000700024 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 11A (Vertragskonto 220001423595)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.0000000000000000700188 Gas Vario BK

Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 35 VOLKSSSCHUL 1 (Vertragskonto 220001420892)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000699448 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 57/1 OBJEKTHEIZUNG (Vertragskonto 228000109728)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000713136 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 25 (Vertragskonto 220003638253)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000700233 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf (Kundennummer 1201197198)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Europahof 1/5/1, Raumnr 1 (Vertragskonto 220004301063)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000699186 Gas Vario BK
Name	Kulturheim (Kundennummer 1201206613)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 25 (Vertragskonto 220001423630)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000700231 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb (Kundennummer 1250151776)	Adresse	2353 Guntramsdorf, An der Schwechat 4 GRST.NR.2577, KLARANL. (Vertragskonto 220002887892)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000698593 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG (Kundennummer 1250131028)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Mühlgasse 1 OBJEKT 8+9, 1.STOCK (Vertragskonto 220002944724)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000750941 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG (Kundennummer 1250131028)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Mühlgasse 1 DRUCKEREI PORTIERHAUS (Vertragskonto 220002053774)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000698688 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG (Kundennummer 1250131028)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Mühlgasse 1 (Vertragskonto 220002053985)	Zählpunkt Tarif	AT.900059.00000.00000000000000000698687 Gas Vario BK



Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG (Kundennummer 1250131028)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Mühlgasse 1 ÄRZTEZENTRUM (Vertragskonto 220003330713)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.00000000000000000745597 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG (Kundennummer 1250131028)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Taborgasse 14 (Vertragskonto 220003221588)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.00000000000000000698686 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG (Kundennummer 1250131028)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Taborgasse 12 (Vertragskonto 220002272284)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.00000000000000000698490 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts GmbH & Co KG (Kundennummer 1250131028)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Sportplatzstraße 15 (Vertragskonto 228000110042)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.00000000000000000713132 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- u. Liegenschafts GmbH (Kundennummer 1250145712)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Münchendorferstraße 2579/3 (Vertragskonto 220002272371)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.00000000000000000727944 Gas Vario BK
Name	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- u. Liegenschafts GmbH (Kundennummer 1250145712)	Adresse	2353 Guntramsdorf, Kammeringstraße 7 BUERO U WKST (Vertragskonto 220002743716)	Zählpunkt Tarif	AT:900059.00000.00000000000000000717748 Gas Vario BK



# Energieliefervertrag – Erdgas VARIO Garant

für die Standorte gemäß Anlagenliste

*Handwritten signature: Vahed sth*

abgeschlossen zwischen dem Kunden:

Marktgemeinde Guntramsdorf  
2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1  
FN: \_\_\_\_\_, UID-Nr.: ATU16230601

Kundennummer: 1201197198

und dem Lieferanten:

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG  
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 14

## 1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Erdgas an die in der Anlagenliste angeführten Standorte des Kunden zu den unter Punkt 3. genannten Preisen ab 01.05.2015. Der Kunde verpflichtet sich, eine vollständige Liste aller zu beliefernden Standorte mit den entsprechenden Adressen zeitgerecht vor der Belieferung zur Verfügung zu stellen und diese während der Vertragslaufzeit gegebenenfalls zu aktualisieren (z.B. bei Standortschließungen).

Mit Zustimmung des Lieferanten können die Bestimmungen dieses Vertrages für weitere in der Anlagenliste nicht angeführte Standorte des Kunden zur Anwendung kommen.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die "Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG" (**Allgemeine Lieferbedingungen**).

Dieser Vertrag ersetzt mit dem Lieferbeginn alle bisher zwischen den Vertragspartnern für die Standorte gemäß Anlagenliste bestehenden Erdgaslieferverträge samt Zusätzen, Nachträgen und Ergänzungen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit dem Netzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Erdgaslieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilnetz des Netzbetreibers verbundenen Anschlussanlage.

## 2. Lieferumfang

Der Lieferant wird für die Laufzeit des Vertrages für die Standorte gemäß Anlagenliste des Kunden eine jährliche Menge Erdgas von voraussichtlich **2150,637 MWh** beschaffen und liefern.

## 3. Preis

Für die Belieferung gemäß Punkt 2. vereinbaren die Vertragspartner folgenden Energie-Verbrauchspreis

im Zeitraum	Verbrauchspreis	Rabatt (siehe unten)	Verbrauchspreis abzüglich Rabatt
01.05.2015 - 30.04.2016	3,2000 Cent/kWh	0,2180 Cent/kWh	<b>2,9820 Cent/kWh</b>

Aufgrund der besseren energiewirtschaftlichen Planung und des geringeren administrativen Aufwandes wird folgende Rabattvereinbarung getroffen:

Auf den vereinbarten Energie-Verbrauchspreis wird für den Zeitraum von 01.05.2015 bis zum 30.04.2016 ein Rabatt in Höhe von 0,2180 Cent/kWh gewährt.

Der Rabatt wird bei monatlich abgelesenen Anlagen jeweils mit der Monatsabrechnung, bei jährlich abgelesenen Anlagen mit der jeweiligen Jahresabrechnung gutgeschrieben.

Die angeführten Preise gelten für den angeführten Zeitraum als fest vereinbart.

Nach Ablauf der vereinbarten Mindestlaufzeit wird der Energiepreis automatisch auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Arbeitspreis des Tarifs MEGA Klassik (Mengenzone 40.001 – 400.000 kWh/Jahr), abrufbar unter [www.wienenergie.at](http://www.wienenergie.at), umgestellt.

Sämtliche Preise sind Nettopreise exkl. 20 % Umsatzsteuer.

Nicht enthalten sind Systemnutzungsentgelt, Entgelt für Messleistungen, Gebrauchsabgabe und Erdgasabgabe.

Diese Beträge, sowie alle zukünftig etwaig hinzukommenden Entgelte, Steuern, Abgaben, Gebühren, Förderverpflichtungen und sonstige Zuschläge zum Erdgaspreis sowie allfällige Kosten auf Grund des Energieeffizienzpaketes des Bundes jeweils idgF sowie auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung des Energieeffizienzpaketes des Bundes idgF sind vom Kunden zu bezahlen.

Informationen zum Systemnutzungstarif (Netznutzungsentgelt) und zum Entgelt für Messgeräte und Ablesung sowie dazugehörige Steuern und Abgaben können den Preisblättern der Wiener Netze GmbH entnommen werden.

#### 4. Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Unterfertigung durch die Vertragspartner in Kraft und gilt bis zum 30.04.2016. Die Vertragspartner werden rechtzeitig vor einem bevorstehenden Kündigungstermin Gespräche über künftige Lieferungen führen, um hinsichtlich Lieferpreis bzw. sonstigen Bedingungen eine Anpassung des Vertrages vorzunehmen oder vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.

Sofern der Vertrag nicht von einem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 30.04.2016 mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt wird verlängert er sich automatisch (unter Berücksichtigung von Punkt 3) um ein weiteres Jahr.

#### 5. Abrechnung und Zahlung

Die Verrechnung basiert auf den vom Netzbetreiber übermittelten Messdaten, sobald diese dem Lieferanten zur Verfügung stehen. Für jährlich abgerechnete Anlagen werden Teilbeträge gemäß Punkt X. der *Allgemeinen Lieferbedingungen* verrechnet.

Der auf den Rechnungen ausgewiesene Betrag ist binnen 30 Tagen nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug finden die Bestimmungen des § 352 UGB Anwendung. Danach beträgt der gesetzliche Zinssatz bei Unternehmensgeschäften acht Prozentpunkte über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend. Daneben sind insbesondere auch die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Erbringungsmaßnahmen zu vergüten.

Die Netzentgelte sowie Steuern, Abgaben, Zuschläge und Förderungen, die mit der Verteilung des Erdgases im Zusammenhang stehen, werden dem Kunden im Namen und auf Rechnung der Wiener Netze GmbH verrechnet.

Der Kunde ist einverstanden, dass der Rechnungsbetrag gemeinsam mit dem Netznutzungsentgelt verrechnet wird und dass eine hierfür erteilte Bankeinzugermächtigung auch dafür herangezogen werden kann. Der Kunde ermächtigt den Lieferanten und stimmt unwiderruflich zu, dass Zahlungen unbeschadet der Art ihrer Verschreibung oder Widmung so zugeordnet werden, dass vor der Entstehung eines Guthabens aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und Wiener Netze GmbH der Überschussbetrag auf eine allfällige Nachzahlungsverpflichtung aus der Verrechnung einer der zwei Gesellschaften umgebucht wird. Ein Guthaben entsteht nur dann, wenn sich aus allen zwei Verrechnungen insgesamt keine Nachzahlungsverpflichtung seitens des Kunden ergibt. Gleiches gilt, wenn statt der Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG andere Dienstleister eingesetzt werden, wozu die Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG und die Wiener Netze GmbH ermächtigt sind und zwar sowohl hinsichtlich der Gas- als auch der Stromverrechnung, je nach Aufgabengebiet der eingesetzten Dienstleister.

## 6. Nebenabreden, Ausfertigungen, Formvorschriften

Es gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Energieliefervertrages inklusive Beilage(n). Weitere über die Regelungen dieses Vertrages hinausgehende Vereinbarungen wurden zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht getroffen.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von welchen für jeden Vertragspartner eine bestimmt ist.

Allfällige Änderungen und Ergänzungen des Energieliefervertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall des Abgehens vom Schriftformerfordernis.

## 7. (Teil-)Ungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Energieliefervertrags rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Energieliefervertrags nicht berührt. Die Vertragspartner sind vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken des Energieliefervertrags, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

## 8. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass der Lieferant seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energiedienstleistungen im Erdgas- und Strombereich während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an die EVN Energievertrieb GmbH & Co KG, die Energie Burgenland Vertrieb GmbH & Co KG, die Naturkraft Energievertriebsgesellschaft m.b.H., die switch Energievertriebsgesellschaft m.b.H. und an die EnergieAllianz Austria GmbH übermittelt werden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

Darüber hinaus ist der Kunde während und nach Beendigung des Energieliefervertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch den Lieferanten im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen des Lieferanten einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

## 9. Sonstiges

**Abweichender Rechnungsempfänger:** (Bitte nur ausfüllen, falls Rechnung an andere Adresse gewünscht wird.) Kundennr.:

Name

PLZ, Ort, Str  
Nr./Stg./Tur

### Geheimhaltung:

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung über alle im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung erlangten Kenntnisse, sowie der Geheimhaltung der gegenständlichen Vereinbarung selbst, sofern sie nicht einander in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung entbinden. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.

### Gültigkeit dieses Angebots:

Die Gültigkeit der unter Punkt 3. angebotenen Preise ist mit 21.05.2015 beschränkt. Sofern das rechtsverbindlich unterfertigte Vertragsformular nicht innerhalb dieser Frist beim Lieferanten einlangt, verliert dieses Vertragsangebot die Gültigkeit.



Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG  
Verkauf Geschäftskunden  
Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien

Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG

Wien, am 21. April 2015

Ort, Datum

  
Kopie der Ihre Unterlagen  
firmenmäßige Zeichnung

Beilage:  
Anlagenliste

## Kunde

Anrede **Titel** Kundennummer 1201197198  
Name **Marktgemeinde Guntramsdorf**  
PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür **2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1**  
UID-Nr. **ATU16230601** Firmenbuchnr./ Vereinsreg.Nr. Branche (ÖNACE) gegründet am Nationalität

## Anlagenliste Netz und Energie

Bitte je nach Zutreffen Daten richtigstellen.

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: **2353 Guntramsdorf, Europahof 1/6/1**  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.00000000000000699194** Zählnummer: 4301469  
Verbrauchsstelle: **5201089111** max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Energieanlage** Sparte: Gas  
Adresse: **2353 Guntramsdorf, Europahof 1/6/1**  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.00000000000000699194** Zählnummer: 4301469  
Vertragskonto: **220003697176** Tariftyp:

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: **2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 11A Lok.Ozean**  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.00000000000000700187** Zählnummer: 8253534  
Verbrauchsstelle: **5201109529** max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Energieanlage** Sparte: Gas  
Adresse: **2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 11A Lok.Ozean**  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.00000000000000700187** Zählnummer: 8253534  
Vertragskonto: **220003383685** Tariftyp:

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: **2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 25**  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.00000000000000700233** Zählnummer: 1709096  
Verbrauchsstelle: **5201109968** max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Friedhofstraße Kapelle  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000697800 Zählnummer: 8290697  
Verbrauchsstelle: 5201415980 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Rohlgasse 8  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000698000 Zählnummer: 8290674  
Verbrauchsstelle: 5201416961 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Rohlgasse 4  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000698311 Zählnummer: 8290674  
Verbrauchsstelle: 5201417314 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Neudorfer Straße 11/1 WK  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000698409 Zählnummer: 8107036  
Verbrauchsstelle: 5201417569 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Neudorfer Straße 11/2 WK  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000698428 Zählnummer: 6012462  
Verbrauchsstelle: 5201417587 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Neudorfer Straße 11/3 WK  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000698447 Zählnummer: 6013550  
Verbrauchsstelle: 5201417596 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Am Tabor Musikschule  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000698482 Zählnummer: 2109207  
Verbrauchsstelle: 5201417876 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Münchendorf, Straße 1-3  
Zählpunkt: AT.900059.00000.0000000000000000698563 Zählnummer: 2155390  
Verbrauchsstelle: 5201418032 max. Netznutzung (kW) Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Pfarrgasse 9  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.0000000000000000698681** Zählernummer: 8286100  
Verbrauchsstelle: 5201418455 max. Netznutzung (kW): Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Europahof 1/1 WK  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.0000000000000000699143** Zählernummer: 6019957  
Verbrauchsstelle: 5201419175 max. Netznutzung (kW): Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Dr.-Ignaz-Weber-Gasse 10 Museum  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.0000000000000000699447** Zählernummer: 8106275  
Verbrauchsstelle: 5201419607 max. Netznutzung (kW): Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Hauptstraße 35 Volksschul 1  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.0000000000000000699448** Zählernummer: 2402333  
Verbrauchsstelle: 5201419611 max. Netznutzung (kW): Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Veltlinerstraße 2 Kindergarten  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.0000000000000000700024** Zählernummer: 8283713  
Verbrauchsstelle: 5201420380 max. Netznutzung (kW): Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 11A  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.0000000000000000700188** Zählernummer: 2402161  
Verbrauchsstelle: 5201420886 max. Netznutzung (kW): Netzebene: Allgemeiner Tarif

Anlagenart: **Netzanlage** Sparte: Gas  
Adresse: 2353 Guntramsdorf, Dr.-Karl-Renner-Straße 27 Volksschule  
Zählpunkt: **AT.900059.00000.0000000000000000700401** Zählernummer: 8070530  
Verbrauchsstelle: 5201421053 max. Netznutzung (kW): Netzebene: Allgemeiner Tarif

*Netzanlage Gas*  
*2353 Guntramsdorf Haupth. 57/1 Block A*  
*AT 900059.00000.0000000000000000713136 Zähl.Nr.: 8144327*  
*5201643140*





Vorplatz statt DT<sup>u</sup> 4

EVN AG, Postfach 100, 2344 Maria Enzersdorf

Marktgemeinde Guntramsdorf  
Betriebs- und Liegenschafts  
GmbH & Co KG  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

**Kontakt** Ing. Michael Hausmann  
**Telefon** +43 2236 200 - 125 72  
**Datum** Maria Enzersdorf, 21.1.2016

**Energieliefervereinbarung Nr. GEL-MD-16-GEMEINDE-0003**  
**Kunden-Nr.: 12106884**

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister Weber!

Im Auftrag von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG übersenden wir Ihnen beiliegend eine Energieliefervereinbarung in zweifacher Ausfertigung.

Wir freuen uns Sie weiterhin als Kunde betreuen zu dürfen und ersuchen Sie, ein Exemplar unterfertigt innerhalb von zwei Wochen an uns zu retournieren.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Ing. Michael Hausmann  
Vertrieb  
EVN AG

Beilage  
Energieliefervereinbarung (2-fach)

ATEVBV7

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage  
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

21.01.16

Datum



Rechtsverbindliche Fertigung

Marktgemeinde Guntramsdorf  
Betriebs- und Liegenschafts GmbH

2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1

Tel: + 43 2236 53501 23, Fax: + 43 2236 53501 162

E-Mail: [office@mgb.at](mailto:office@mgb.at)



MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF  
BETRIEBS- UND LIEGENSCHAFTS GMBH & CoKG

Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf  
TEL: 02236/53 501, FAX: 02236/53 501 162  
[www.mgb.at](http://www.mgb.at), [office@mgb.at](mailto:office@mgb.at)

## Energieliefervereinbarung – Erdgas

Nr.: GEL-MD-16-GEMEINDE-0003

Kunden-Nr.: 12106884

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Guntramsdorf  
Betriebs- und Liegenschafts  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

und

**EVN Energievertrieb GmbH & Co KG**  
Postfach 100  
2344 Maria Enzersdorf

Kontakt: Ing. Michael Hausmann  
Telefonnummer: +43 2236 200-125 72  
Datum: 21.1.2016

Die vorliegende Vereinbarung regelt ausschließlich die Lieferung und Abrechnung der gelieferten Energiemenge für die in der beiliegenden Anlagenliste angeführten Kundenanlagen.

Der jeweilige Netzzugang ist in einem gesonderten Vertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt. Voraussetzung für die Energielieferung ist ein gültiger Netzzugangsvertrag und die Betriebsbereitschaft der mit dem Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH verbundenen Anschlußanlage. Das Systemnutzungsentgelt wird gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission verrechnet.

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Erdgas für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ (kurz „Allgemeine Lieferbedingungen“). Die Allgemeinen Lieferbedingungen liegen dieser Vereinbarung bei.

### 1 Energiepreis

Gemäß den uns zur Verfügung stehenden Informationen werden Sie für Ihre Anlage(n) Energie im Ausmaß von jährlich ca. 1.290.238 kWh benötigen. *(max)*

Für Preisänderungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG Punkt V. Bezüglich Preisänderungen werden Sie gesondert über Ihre Energierechnung oder über das Energiejournal informiert.



Änderungen der im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung und dem Verbrauch von Gas stehenden Kosten, die gesetzlich oder behördlich vorgegeben werden oder sonst nicht im Einflussbereich des Energielieferanten stehen, wie insbesondere Änderungen der Kosten aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Rechtsakte in Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU oder Änderungen bei den Gestehungskosten berechtigen den Lieferanten zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Preises. Entfallen in den vereinbarten Preisen enthaltene Komponenten ganz oder teilweise, so werden die Preise entsprechend herabgesetzt.

**Für die in der Anlagenliste mit „Giga Float“ gekennzeichneten Anlagen**

gelten nachstehende Basispreise

Der Basis-Verbrauchspreis PO für die bezogene Erdgasmenge beträgt

0,027580 €/kWh

Der Grundpreis pro Jahr und Anlage beträgt

35,00 €

Der Verbrauchspreis wird – unter Einbeziehung der errechneten Anpassung der Wertsicherungsformel Gas Float – zu Beginn des Monats angepasst. Der Grundpreis unterliegt keiner Anpassung.

Die Preisanpassungsformel sowie deren Erläuterung sind in der Wertsicherungsformel Gas Float angeführt.

**Rabatt**

Für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2018 gilt für die oben angeführten Preissätze ein Rabatt auf den Energieanteil von 5% als vereinbart.

*Sollten sich dringende Änderungen nach oben ergeben,  
wird geschildert auf Fixpreis: Kup. November 2016*

## 2 Systemnutzungsentgelt, Abgaben und Zuschläge

Der Netzzugang ist durch den Netzzugangsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH als Verteilernetzbetreiber geregelt.

Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Energie-Control Kommission), Entgelte für Meßleistungen sowie sonstige derzeit bestehende oder künftige anfalls hinzukommende Steuern und Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Zuschläge und Entgelte sind im Energiepreis nicht enthalten; diese stellt der Netzbetreiber in Rechnung.

## 3 Vertragsdauer

Die vertraglichen Regelungen treten nach Vertragsunterfertigung mit 01.01.2016 in Kraft und laufen bis 31.12.2018. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, wenn dieser nicht von einem der Vertragspartner per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12 gekündigt wird.

Im Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung durch den Geschäftspartner aus Gründen, die nicht von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG zu vertreten sind, ist EVN Energievertrieb GmbH & Co KG berechtigt, dem Geschäftspartner einen einmaligen Pauschalbetrag in der Höhe von 0,25% der Jahresbezugsmenge in Euro (z.B.: 50.000 kWh=50.000 Euro x 0,25%=€ 125.-), multipliziert mit der Anzahl jener Monate, die auf die vereinbarte Restlaufzeit des Vertrages entfallen, zu verrechnen. Der auf die vorstehend angeführte Weise ermittelte Pauschalbetrag wird dem Geschäftspartner im Zuge der Schlussrechnungserstellung verrechnet.

## 4 Rechtsnachfolgeklausel

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 5 Allgemeines

Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung verlieren alle bisherigen Energieliefervereinbarkeiten der von diesem Vertrag erfassten Anlagen ihre Gültigkeit. Ergänzungen bzw. Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Einseitig vom Kunden vorgenommene Änderungen am Vertrag werden von EVN Energievertrieb GmbH & Co KG nicht akzeptiert.

Sämtliche in diesem Vertrag genannten Preise und Beträge verstehen sich ohne die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung.

Weitere bzw. zukünftige kundeneigene Anlagen im Bereich des von der Netz Niederösterreich GmbH betriebenen Netzes werden vom Kunden bekanntgegeben und zum nächsten möglichen Zeitpunkt in diese Vereinbarung aufgenommen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt, wovon der Kunde und EVN je ein Exemplar erhalten.

Wenn Sie mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden sind, bitten wir Sie, ein Exemplar zu unterfertigen und **innerhalb von zwei Wochen an uns rückzusenden**. Ein Exemplar der vorliegenden Vereinbarung verbleibt bei Ihnen.

Unser Angebot gilt als zurückgezogen, wenn die gegenständliche Vereinbarung nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellungsdatum unterfertigt bei uns einlangt.



.....  
EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilage  
Allgemeine Lieferbedingungen

Wir sind mit der vorliegenden Vereinbarung vollinhaltlich einverstanden

.....  
Datum

.....  
Rechtsverbindliche Fertigung

## Wertsicherungsformel Gas Float

Die Preisanpassungsformel lautet wie folgt:

$$P_t = P_0 \cdot \frac{NCG}{\phi \cdot NCG} + 0,4$$

Monate 2014

$P_t$  ..... monatlich angepasster Energie–Verbrauchspreis in ct/kWh  
(kaufmännisch auf 4 Nachkommastellen gerundet)

$t$  ..... Monatsindex

$P_0$  ..... Basis-Verbrauchspreis

$NCG$  ..... NCG Natural Gas Month Futures in €/MWh,  
Der arithmetische Mittelwert aller verfügbaren Handelstage (Settlementpreise) im  
im Monat t-2 für das Börseprodukt t-1 ist für den Energie-Verbrauchspreis  $P_t$   
heranzuziehen.

$\phi$   $NCG$  ..... arithmetischer Mittelwert NCG der Monate aus 2014  
Monate 2014

$0,4$  ..... Beschaffungskonstante

Ist ein für die Berechnung relevanter Wert (NCG) nicht bis Mitte des Monats verfügbar, wird die Preisaktualisierung anhand der vorhandenen Monatswerte unter Fortschreibung des letzten Monatswertes für den fehlenden Wert vorgenommen. Nachträgliche Änderungen gehen nicht in die Berechnung ein.



## Marktgemeinde Guntramsdorf

GAS

Kunden-Nr.: 12106884

Angebot Nr.: GEL-MD-16-GEMEINDE-0003

ANLAGENLISTE per 21.1.2016

Nr.	Bezeichnung	Adresse	Kostenstelle	GP-Nr.	Zählpunkt	Tarif NEU
1	Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschafts	2353, Guntramsdorf, Mühlg., 1		12106884	AT903359000650000000000020899481	Giga Flat 15

**Angebot Business Gas für****Marktgemeinde Guntramsdorf  
Guntramsdorf Rathaus Viertel 1****Kundennummer: 12106884**

KundenNr.	VertragskontoNr.	Zählpunktbezeichnung	Anlagenadresse	Verbrauch in kWh
12106884	18216252	AT9003590-020899481	2353 Guntramsdorf, Mühlg. 1	1.081.585
Vertragslaufzeit		31.12.2018	<b>Gesamtverbrauch:</b>	<b>1.081.585</b>

Betrachtungszeitraum bis	31.12.2018
Kosten Energie neu: (Rabatt 5 %)	25.114 €/Jahr 0,023219 €/kWh

Objekt:	<b>Feldwegbrücke km 19,085 l.d.B.</b>		
Alt- und Neubau	ein / beidseitiges Verlangen		
<b>Ermittlung der Erhaltungskosten nach der Richtlinie / Teil A1</b>			
Plangrundlagen: Pläne Nr.:	Ausführungsplan BBD Wien Plan Nr. 289, Oktober 1955		
Allgemeine Annahmen:			
Zinssatz:	z =	4,0%	
Fälligkeit des Ablösungsbetrages:		2017	
Zahlung des Ablösungsbetrages:		2017	
Währungseinheit:		€	
Bezeichnungen:	m	[Jahre] ...	Theoretische Nutzungsdauer der Bauwerksteile
	n	[Jahre] ...	Restnutzungsdauer: Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der Ablösung bis zur nächsten fälligen theor. Erneuerung der Bauwerksteile (z. B. Ablösung eines Altbaues)
	p	[%] ...	Prozentsatz der jährlichen Unterhaltungskosten der Bauwerksteile (Prozentsatz von $K_u$ )
	z	[%] ...	Zinssatz der Kapitalisierung: 4,0 %
	$K_u$	€	Kosten der Bauwerksteile, die der Ermittlung der kapitalisierten Unterhaltungskosten zugrunde zu legen sind (= Reine Baukosten + Verwaltung)
	$K_e$	€	Erneuerungskosten der Bauwerksteile (=Reine Baukosten+Abbruch+Verwaltung)
	$E_u$	€	<b>Unterhaltungstangente der kapitalisierte Erhaltungskosten</b> $E_u = p/z \cdot K_u$
	$E_e$	€	<b>Erneuerungstangente der kapitalisierte Erhaltungskosten</b> $E_e = ((1+z/100)^{m-n}) : ((1+z/100)^m - 1) \cdot K_e$
	E	€	kapitalisierte Erhaltungskosten $E = E_e + E_u$
	$E_{alt}$	€	kapitalisierte Erhaltungskosten des Altbaues
	$E_{neu}$	€	kapitalisierte Erhaltungskosten des Neubaues
	A	€	Ablösungsbetrag der Erhaltungskosten, allgemein
wenn $E_{neu} > E_{alt}$ :	$A_M = E_{neu} - E_{alt}$	€	Ablösungsbetrag - Erhaltungsmehrkosten, erhält der künftig Erhaltungspflichtige
wenn $E_{alt} > E_{neu}$ :	$A_V = E_{alt} - E_{neu}$	€	Ablösungsbetrag - Vorteil, zahlt der künftig Erhaltungspflichtige
wenn $E_{neu} = E_{alt}$ :	A = 0		Kostenausgleich (es ist kein Ablösungsbetrag zu entrichten)

Objekt:

**Feldwegbrücke km 19,085 l.d.B.**

**Altbau**

**Ermittlung der Erhaltungskosten nach der Richtlinie / Teil A1**

Zinssatz z = 4,0%

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Bauwerksteil	theoretische Nutzungsdauer	jährliche Unterhaltungskosten	Resnutzungsdauer	Reine Baukosten (netto)	Abbruch- und Material-Trennkosten		Verwaltungskosten für K <sub>U</sub>		Verwaltungskosten für K <sub>e</sub>		Reine Bau- plus Verwaltungskosten K <sub>U</sub>	Kosten der Erneuerung K <sub>e</sub>	Unterhaltungstangente der Kapitalisierten Erh.kosten (Nettobetr.) E <sub>U, alt</sub>	Erneuerungstangente der Kapitalisierten Erh.kosten (Nettobetr.) E <sub>e, alt</sub>	Kapitalisierte Erh.kosten (Nettobetr.) E <sub>alt</sub>
	m [J]	p [%]	n [J]	€	%v.[4]	€	%v.[4]	€	%v.[4]+[6]	€	K <sub>U</sub> =[4]+[8]	K <sub>e</sub> =[4]+[6]+[10]	€	€	€
A Unterbau	70	0,8%	9	22.512,50	20%	4.502,50	10%	2.251,25	10%	2.701,50	24.763,75	29.716,50	4.952,75	22.311,23	27.263,98
B Rohtragwerk	70	0,8%	9	22.512,50	20%	4.502,50	10%	2.251,25	10%	2.701,50	24.763,75	29.716,50	4.952,75	22.311,23	27.263,98
C1 30% d.Ausrüst	20	1,5%	9	150,00	20%	30,00	10%	15,00	10%	18,00	165,00	198,00	61,88	255,90	317,78
C2 70% d.Ausrüst	30	1,2%	9	350,00	20%	70,00	10%	35,00	10%	42,00	385,00	462,00	115,50	469,28	584,78
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzelsummen:				45.525,00		9.105,00		4.552,50		5.463,00	50.077,50	60.093,00	10.082,88	45.347,65	55.430,53

Summe der Erhaltungskosten

E<sub>U, alt</sub>

E<sub>e, alt</sub>

Objekt:

**Feldwegbrücke km 19,085 l.d.B.**

**Neubau**

**Ermittlung der Erhaltungskosten nach der Richtlinie / Teil A1**

Zinssatz  $z = 4,0\%$

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Bauwerksteil	theoretische Nutzungsdauer	jährliche Unterhaltungskosten	Restnutzungsdauer	Reine Baukosten (netto)	Abbruch- und Material-Trennkosten		Verwaltungskosten für $K_U$		Verwaltungskosten für $K_e$		Reine Bau- plus Verwaltungskosten $K_U$	Kosten der Erneuerung $K_e$	Unterhaltungstangente der Kapitalisierten Erh.kosten (Nettobetr.) $E_{u, neu}$	Erneuerungstangente der Kapitalisierten Erh.kosten (Nettobetr.) $E_{e, neu}$	Kapitalisierte Erh.kosten (Nettobetr.) $E_{neu}$
	m [J]	p [%]	n [J]	€	%v.[4]	€	%v.[4]	€	%v.[4]+[6]	€	$K_U=[4]+[8]$	$K_e=[4]+[6]+[10]$	€	€	€
A Unterbau	1				20%	0,00	10%	0,00	10%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
B Rohtragwerk	1				20%	0,00	10%	0,00	10%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1					0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Einzelsummen:				0,00		0,00		0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Summe der Erhaltungskosten

$E_{u, neu}$	$E_{e, neu}$
--------------	--------------

**Ablösungsbetrag für die Unterhaltung:  $AV_u = € 10.082,88$**

**( Unterhaltungsvorteil )**

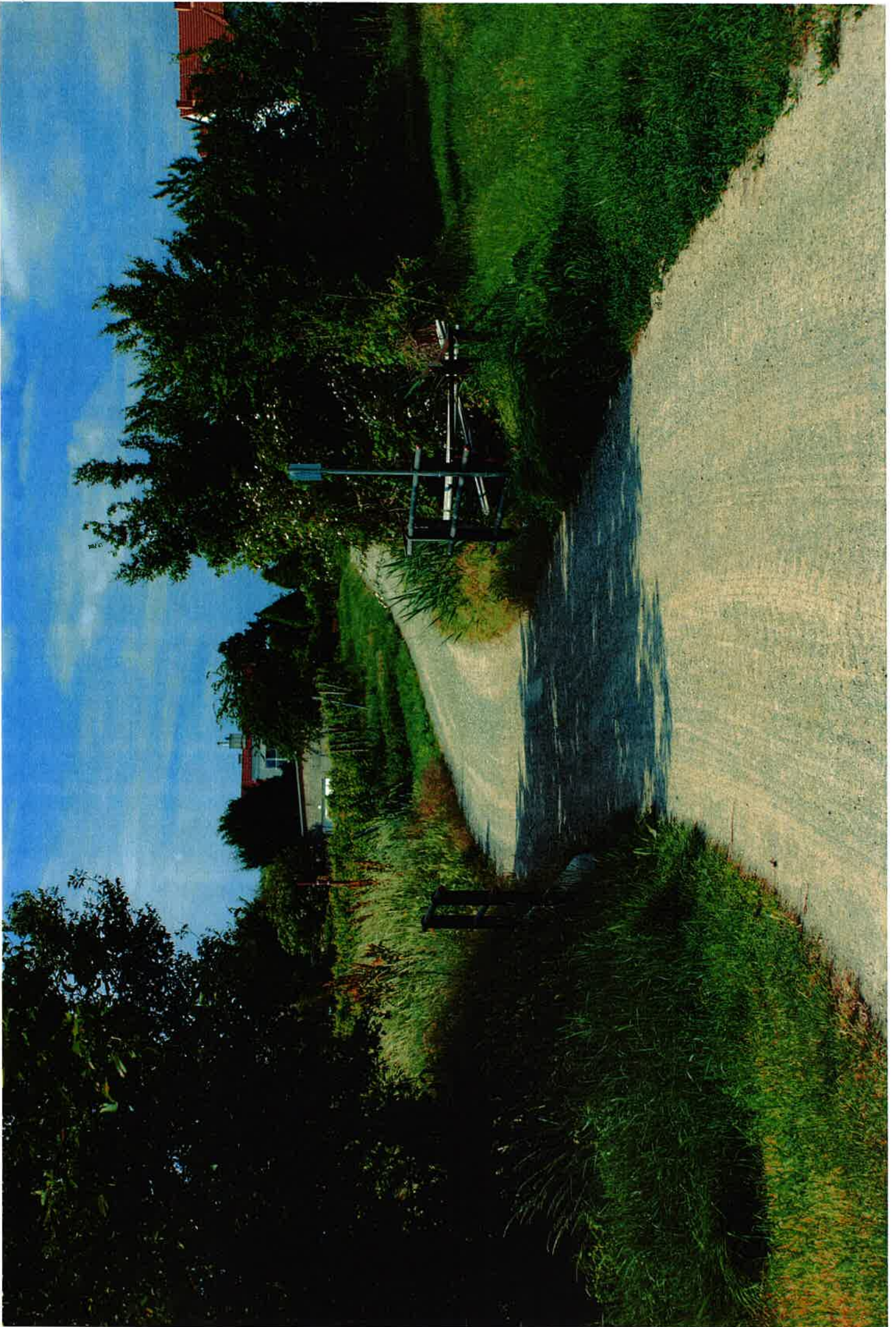
**Ablösungsbetrag für die Erneuerung:  $AV_e = € 45.347,65$**

**( Erneuerungsvorteil )**

**Ablösebetrag gesamt:  $A = € 55.430,53$**









# B E S T A N D S V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der

**MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF**

2353 Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/1

als Bestandgeberin einerseits,

und der

**GASTHAUS OCEAN GMBH**

Ozeanstrasse 3

2353 Guntramsdorf

als Bestandnehmerin andererseits, wie folgt:

## I.

**1.** Die Marktgemeinde Guntramsdorf ist Pächterin des Grundstückes Nr. 1616/2 des Grundbuches der Katastralgemeinde Guntramsdorf.

Auf diesem Grundstück befindet sich das Erholungsgebiet Ozean.

**2.** Die Bestandnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass gegenständlicher Bestandsvertrag lediglich einen Unterbestandsvertrag darstellt und sich sämtliche ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Marktgemeinde Guntramsdorf als Pächterin und der Neuen Heimat als Liegenschaftseigentümerin abgeschlossen Hauptpachtvertrag ableiten.

Die Bestandnehmerin nimmt weiteres zur Kenntnis, dass ihm für den Fall, dass gegenständliches Bestandverhältnis aufgrund Auflösung oder sonstiger Beendigung des Hauptpachtverhältnisses untergeht, ihm gegenüber der Pächterin keinerlei Schadenersatzansprüche, egal welcher Art auch immer zustehen.

## II.

Die Marktgemeinde Guntramsdorf gibt an die Bestandnehmerin und diese übernimmt von der Erstgenannten eine Teilfläche des im Punkt I. näher

bezeichneten Grundstückes im Ausmaß von ca. 100 m<sup>2</sup>, dessen genaues Ausmaß und genaue Lage in der Natur bereits gegeben ist, in Bestand.

Auf der der Bestandnehmerin in Bestand gegebenen Teilfläche ist ein Gebäude in Form eines Verkaufskiosks errichtet. Die Bestandnehmerin bestätigt, den Bestandgegenstand vor Abschluss des gegenständlichen Bestandsvertrages in der Natur besichtigt zu haben und dass die Übergabe wie besichtigt erfolgt ist.

Der Bestandnehmerin ist das Betreten des Areals zum Zweck der Bewirtschaftung des Pachtgegenstands in der Badesaison gestattet. Hierzu hat die Bestandsnehmerin 1 Schlüssel erhalten.

### **III.**

**1.** Das Bestandsverhältnis wird unbefristet abgeschlossen, kann jedoch von jeder der Vertragsparteien jährlich, bis längstens Ende November des jeweiligen Jahres (erstmalig zum 30.11.2018) gekündigt werden.

**2.** Ungeachtet der im Punkt 1 geregelten Kündigungsmöglichkeit des Bestandverhältnisses ist die Bestandgeberin zur vorzeitigen Auflösung des Bestandverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist und ohne weitere Formerfordernisse berechtigt, wobei als wichtige Gründe insbesondere folgende Umstände angesehen werden:

**a)** wenn die Bestandnehmerin mit der Zahlung des jährlichen Pachtzinses mehr als 2 Monate über den Fälligkeitsstichtag hinaus in Verzug ist, gegen ihn erfolglos Exekution geführt wird, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;

**b)** wenn die Bestandnehmerin seiner Betriebspflicht gemäß Vertragspunkt VI. nicht nachkommt bzw. seine Öffnungszeiten von jenen des Erholungsgebietes Ozean abweichen;

**c)** wenn die Bestandnehmerin vom Pachtgegenstand einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht, etwa diesen gröblich vernachlässigt, der ihm obliegenden Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht nicht nachkommt oder sich gegenüber Organen der Bestandgeberin oder Besuchern des Erholungsgebietes Ozean anstößig oder sonst grob ungehörig, sofern dies nicht situations- und milieugeeignet notwendig und geboten ist, verhält. Die Bestandnehmerin hat sich diesbezüglich auch Handlung ihm zurechenbarer dritter Personen zurechnen zu lassen;

**d)** wenn die Bestandnehmerin wesentliche Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages grob und beharrlich wiederholt verletzt, so insbesondere die Nichterfüllung behördlicher Auflagen;

**e)** wenn die Bestandnehmerin das von ihm ausgeübte Gewerbe nicht mit der Sorgfalt eines üblichen Kaufmannes ausübt;

**f)** wenn die Bestandnehmerin ohne vorherige Zustimmung durch die Bestandgeberin die ihm aus gegenständlichem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten weitergibt, den Pachtgegenstand unverpachtet oder sonst in irgendeiner Form an Dritte weitergibt;

**g)** wenn die Bestandnehmerin den in Vertragspunkt VI. ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck eigenmächtig ändert.

#### **IV.**

Die Bestandnehmerin verpflichtet sich, einen Bestandszins von jährlich € 3.300,-- zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer an die Bestandgeberin zu bezahlen. Der Bestandszins ist jeweils bis 31. Juli eines jeden Jahres fällig und zahlbar.

Der vereinbarte Bestandszins gilt auf Basis des Verbraucherpreisindex 2015 jährlich wertgesichert. Ausgangsbasis für die Berechnung einer Wertveränderung ist daher die Indexziffer für Jänner 2017 (=101,8).

#### **V.**

Sämtliche im Zusammenhang mit der Errichtung und Finanz amtlichen Behandlung des gegenständlichen Bestandsvertrages im Zusammenhang gestehenden Kosten, Abgaben, Gebühren, Steuer, etc. sind von der Bestandnehmerin ohne Anspruch auf Rückersatz zu tragen.

Die Kosten einer etwaigen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jede Vertragspartei selbst.

#### **VI.**

**1.** Die Bestandgeberin gibt die Bestandsfläche ausdrücklich und ausschließlich zum Zwecke und Führung eines Verkaufsstandes (Buffets) an die Bestandnehmerin. Diese trifft vereinbarungsgemäß die Betriebspflicht für diesen Kiosk während der Badesaison (Mitte April bis Oktober).

Geschäftsgrundlage und Vertragszweck ist es daher, während der Badesaison die ununterbrochene Versorgung der Badegäste im Erholungsgebiet „Ozean“ von dem gegenständlichen Verkaufskiosk her sicherzustellen. Die tägliche Öffnungszeit soll der tatsächlichen Öffnungszeit des Erholungsgebietes entsprechen, spätestens ist jedoch um 22:00 Uhr Abendschluss.

**2.** Die täglichen Öffnungszeiten des Erholungsgebietes Ozean werden der Bestandnehmerin zu Beginn jeder Saison von der Bestandgeberin bekannt gegeben.

**3.** Die Bestandnehmerin ist ungeachtet der obigen Bestimmungen in Zeiten, in denen das Erholungsgebiet Ozean zwar geöffnet, die Bestandgeberin von den Besuchern allerdings witterungsbedingt kein Entgelt verlangt, sowie während

sonstigen Schlechtwetterzeiten, abweichend der bekannt gegebenen Öffnungszeiten, berechtigt, seinen Betrieb geschlossen zu halten.

## **VII.**

**1.** Die Bestandnehmerin ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Bestandgeberin berechtigt, bauliche Veränderungen an dem auf der gepachteten Teilfläche errichteten Gebäude, soweit sie im Zusammenhang mit der Verwirklichung oder Verbesserung des Geschäftszweckes stehen, durchzuführen. Die Bestandgeberin kann die Zustimmung zur Durchführung baulicher Änderungen durch der Bestandnehmerin allerdings nicht verweigern, wenn diese zur Verwirklichung und Fortführung des Geschäftszweckes unbedingt notwendig und nützlich sind.

Sämtliche bauliche Veränderungen am Bestandgegenstand dürfen erst nach Einholung der dafür allenfalls erforderlichen verwaltungsbehördlichen Genehmigungen vorgenommen werden und sind ausschließlich von dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

Die Bestandnehmerin haftet der Bestandgeberin für sämtliche dieser aus den von der Bestandnehmerin vorgenommenen Umbauarbeiten, Investitionen oder sonstigen Änderungen des Bestandgegenstandes entstandenen direkten oder indirekten Schäden.

**2.** Die Bestandnehmerin hat bei Beendigung des Bestandverhältnisses den Bestandgegenstand unter Berücksichtigung der mit dem ordentlichen Gebrauch verbundenen normalen Abnutzung, geräumt von sämtlichen nicht in Bestand gegebenen Fahrnissen, besenrein an die Bestandgeberin unter Abgabe sämtlicher der Bestandnehmerin übergebenen Schlüssel, zu übergeben.

Kommt die Bestandnehmerin dieser Verpflichtung zur Übergabe des Bestandgegenstandes nicht nach, so kann die Bestandgeberin über eigene Veranlassung den Bestandgegenstand auf Kosten der Bestandnehmerin reinigen und von allen Fahrnissen räumen zu lassen.

**3.** Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich des Bestandgegenstandes die Übertragung der Verpflichtung gemäß § 93 StVO von der Bestandgeberin an der Bestandnehmerin gemäß § 93 Abs. 5 StVO. Die Bestandnehmerin übernimmt sohin die Säuberungs- und Räumungsverpflichtungen, gegebenenfalls auch die Streuverpflichtung, hinsichtlich des Bestandgegenstandes, sowie der diesen umgebenden Flächen.

**4.** Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, den Bestandgegenstand während der gesamten Dauer des Bestandverhältnisses in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

Die ihm obliegende Instandhaltungs- und Instandsetzungsverpflichtung betrifft auch die von der Bestandnehmerin im Pachtgegenstand vorgenommenen Umbauten, Veränderungen und Investitionen.

Die Behebung ernster Substanzschäden obliegt der Bestandgeberin. Die Bestandnehmerin ist diesbezüglich verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich

der Bestandgeberin zu melden und hält die Bestandgeberin für den Fall der verspäteten Meldung über das Bestehen derartiger Schäden schad- und klaglos.

Sind die Schäden an der Substanz derart schwerwiegend, dass die Kosten der Instandsetzung jene der Neuerrichtung übersteigen würden, gilt das gegenständliche Bestandverhältnis als zum unmittelbar darauf folgenden Saisonende des Betriebs des Erholungsgebietes Ozean als einvernehmlich aufgelöst.

Die Bestandnehmerin verzichtet in diesem Fall auf die Geltendmachung jedweder Schadenersatzansprüche gegenüber der Bestandgeberin.

**5.** Sollte die Bestandgeberin der ihr im gegenständlichen Vertragspunkt treffenden Instandhaltungspflicht trotz Nachfristsetzung nicht nachkommen, ist die Bestandgeberin berechtigt, die säumigen Arbeiten auf Kosten der Bestandnehmerin selbst durchführen zu lassen.

Die Bestandgeberin ist gegen vorherige Anmeldung und unter Berücksichtigung des ordentlichen Geschäftsbetriebes berechtigt, den Bestandgegenstand zum Zwecke der Kontrolle zu betreten. Im Falle von Gefahr in Verzug ist die Bestandgeberin auch berechtigt, den Bestandgegenstand ohne Beisein der Bestandnehmerin zu betreten, sofern dieser nicht unmittelbar erreichbar ist. Sämtliche im Zusammenhang mit der Öffnung des Bestandgegenstandes stehenden Kosten trägt die Bestandnehmerin.

**6.** Die Bestandnehmerin ist verpflichtet, für den Bestandgegenstand eine ausreichende Feuer- und Haftpflichtversicherung zugunsten der Bestandnehmerin in Höhe des Neuwertes des Bestandgegenstandes abzuschließen und während der gesamten Bestanddauer auf eigene Kosten aufrecht zu erhalten, sowie auf Aufforderung einen Nachweis über den Bestand des Versicherungsschutzes der Bestandgeberin vorzulegen.

**7.** Die Bestandnehmerin hat alle für den Betrieb eines Verkaufs- und Imbissstandes notwendigen Konzessionen, verwaltungsbehördlichen und sonstigen Genehmigungen und behördlichen Urkunden auf eigene Kosten selbst zu erwirken und den Geschäftsbetrieb im Rahmen der dort genannten Auflagen und Bedingungen auszuüben.

**8.** Die Bestandgeberin leistet keinerlei Gewähr für eine bestimmte Wasserqualität des im Erholungsgebiet Ozean befindlichen Badeteiches.

Weiters leistet die Bestandgeberin keine Gewähr für den Fortbetrieb des Erholungsgebietes Ozean, sofern dieser durch Elementarereignisse oder der Bestandgeberin nicht zurechenbarer Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Bestandgegenstandes oder Absinken der Wasserqualität eingestellt werden muss.

Ausschließlich für den Fall, dass der Badebetrieb im Erholungsgebiet Ozean durch aktives Betreiben der Bestandgeberin eingestellt wird, vereinbaren die Vertragsparteien die Abgeltung der von der Bestandnehmerin in den Bestandgegenstand geleisteten Investitionen. Die Investitionskosten sind durch die Bestandnehmerin durch entsprechende Rechnungen zu belegen. Der

Investitionskostenersatz vom Neuwert reduziert sich pro Bestandjahr um weitere 10%.

**9.** Die Bestandnehmerin ist berechtigt, im Falle der Beendigung des gegenständlichen Pachtverhältnisses, der Bestandgeberin einen Nachpächter namhaft zu machen, der die von ihm gemäß gegenständlichem Vertragspunkt vorgenommenen Investitionen in den Bestandgegenstand ablöst. Die Bestandnehmerin hat vorab mit der Bestandgeberin die Voraussetzungen für den Abschluss eines neuen Pachtverhältnisses abzuklären.

Die Bestandgeberin ist allerdings nicht verpflichtet, mit dem von der Bestandnehmerin namhaft gemachten Nachpächter einen Vertrag abzuschließen.

Sämtliche von der Bestandnehmerin vorgenommenen baulichen Veränderungen, Investitionen in den Bestandgegenstand gehen dann entschädigungslos in das Eigentum der Bestandgeberin über, ist die Bestandnehmerin allerdings berechtigt, jene Investitionen, die ohne Schädigung der Substanz entfernt werden können, aus dem Bestandgegenstand zu entfernen.

**10.** Die Bestandgeberin ist berechtigt, an der Rückseite des Gebäudes und an der Seite (Coca Cola Schriftzug) Ankündigungen bzw. Werbemaßnahmen anzubringen.

#### **VIII.**

Zu Gebührenzwecken wird festgestellt, dass der jährliche Bestandzins € 3.300,--beträgt.

#### **IX.**

Die Bestandgeberin ist nicht berechtigt, den Bestandgegenstand entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen unter zu verpachten oder in Bestand zu geben, weiterzugeben oder sonst in irgendeiner Art und Weise zu überlassen.

Die Bestandgeberin ist berechtigt, bei vertragswidriger entgeltlicher oder unentgeltlicher, ganz oder teilweiser Unterinbestandgabe oder sonstiger Weitergabe des Bestandgegenstandes gegenständliches Bestandverhältnis gemäß Vertragspunkt III. vorzeitig aufzulösen.

#### **X.**

**1.** Die Bestandnehmerin ist nicht berechtigt, eigene Forderungen, egal welcher Art auch immer, mit dem Bestandzins aufzurechnen.

**2.** Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Bestimmungen bezüglich des gegenständlichen Bestandverhältnisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrages

bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

**3.** Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht oder anfechtbar oder aus einem sonstigen Grund unwirksam sein oder werden, so ist der vereinbarte Vertrag dennoch wirksam.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall, statt der nichtigen, anfechtbaren oder sonst unwirksamen Bestimmungen eine solche zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt und den entsprechenden Erfolg gewährleistet.

**4.** Dieser Vertrag wird in einer Originalurkunde und einer Fotokopie errichtet, wobei die Originalurkunde bei der Bestandnehmerin verbleibt, die Bestandgeberin erhält eine Fotokopie.

**5.** Gemäß § 35 Z 22 lit h NÖ GO bedarf gegenständlicher Bestandvertrag für seine Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Bestandgeberin.

Diese Genehmigung wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 14.09.2017 erteilt.

Guntramsdorf, am \_\_\_\_\_

**Marktgemeinde Guntramsdorf als Bestandgeberin:**

_____	_____
_____	_____

, am \_\_\_\_\_

**Bestandnehmerin**

\_\_\_\_\_  
Gasthaus Ocean GmbH  
Mag. Monika Wallisch



## **Grundsatzbeschluss für die Gründung des „Abwasser-Service-Betrieb Guntramsdorf“ (Eigenbetrieb)**

### **Präambel**

Zur Ausschöpfung und Umsetzung von Optimierungspotenzialen in der Abwasserentsorgung sind Rahmenbedingungen erforderlich, die eine flexible, eigenständige und rasche Entscheidungsstruktur ermöglichen. Aus diesem Grund sollen die operativen Aufgaben der Betriebsführung der Abwasserentsorgungseinrichtungen der Marktgemeinde Guntramsdorf sowie deren Abwasserentsorgungsanlagen an einen Eigenbetrieb übertragen werden. Dazu erforderlich sind die Unterfertigung einer Eigenbetriebsatzung, die Bestellung eines Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin und die Unterfertigung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Mit dieser Übertragung sollen neben der Umsetzung von Optimierungspotentialen auch Eigenverantwortung und Motivation der Mitarbeiter gestärkt sowie die Prinzipien der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit weiterhin verfolgt werden. Die Betriebsführung soll mit spezifischen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten auf Grundlage einer Satzung und Geschäftsordnung ausgestattet werden, welche einen reibungslosen Betriebsablauf und die jederzeitigen Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserreinigung gewährleistet.

Es ist beabsichtigt, dass in Zukunft weitere privatwirtschaftliche Serviceleistungen im Bereich der Ver- und Entsorgung von der Marktgemeinde Guntramsdorf an den Eigenbetrieb übertragen werden.

### **Beschlusstext**

Zur Umsetzung des Eigenbetriebes fällt der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf folgende Beschlüsse:

Die operativen Aufgaben, Vermögens- und Schuldenbestände der Abwasserbeseitigung werden an den neu zu gründenden „Abwasser-Service-Betrieb Guntramsdorf“ – kurz ASB Guntramsdorf genannt - übertragen. Der ASB

Guntramsdorf soll in der Rechtsform eines Eigenbetriebes errichtet und geführt werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Eigenbetriebssatzung festgehalten.

Weiters beschließt der Gemeinderat die vorliegende Eigenbetriebssatzung (siehe **Beilage B**) sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des ASB Guntramsdorf (siehe **Beilage C**).

Das für die Betriebsführung benötigte Personal, welches bei der Marktgemeinde Guntramsdorf beschäftigt ist, wird im Wege von Bedienstetenzuweisungsverträgen dem ASB Guntramsdorf überlassen (siehe **Beilage D**).

Der Beschluss über die Finanzierung der ASB Guntramsdorf -Aufgabenstellung für das Jahr 2009 erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Wirtschaftsplans 2009 des ASB Guntramsdorf (siehe **Beilage E**).

Der Gemeinderat beschließt Herrn Ing. Erich Jenisch zum Geschäftsführer des ASB Guntramsdorf zu bestellen und beauftragt ihn, im Rahmen der Satzung des ASB Guntramsdorf und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des ASB Guntramsdorf tätig zu werden.

Ergebnis des Beschlusses:

Datum:

**Beilage B:** Satzung für den Eigenbetrieb „Abwasser-Service-Betrieb Guntramsdorf“

**Beilage C:** Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Eigenbetriebes „Abwasser-Service-Betrieb Guntramsdorf“

**Beilage D:** Bedienstetenzuweisungsvertrag lt. Muster

**Beilage E:** Wirtschaftsplan 2009

## **ABTEILUNG BAUAMT**

Parteienverkehr: Mo - Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>  
e-mail: [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)

Zahl:  
29708-1/2017

Bearbeiter:  
Ing. W/Sm

Datum:  
07.09.2017

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt in seiner Sitzung am **07.09.2017, TOP 14**, (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

### **VERORDNUNG**

§ 1 Aufgrund des §25 Abs.1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. werden das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Guntramsdorf geändert bzw. die Kenntlichmachungen bezüglich Denkmalschutz aktualisiert.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: GUTR-FÄ 9-11552-E) - verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12 (3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBL. 8000/2 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt Guntramsdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Weber MSc

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

University of Technology Vienna  
**Institute of Transportation Science**  
 Center for Transportation Planning and Traffic  
 Engineering  
 Gußhausstraße 30 - E 230/1, A-1040 Wien  
 www.ivv.tuwien.ac.at

**Prof. Dr. Thomas MACOUN**

T +43 1 58801-231 13  
 F +43 1 58801 231 99

thomas.macoun@tuwien.ac.at

## Stellungnahme

**In der Sache Marianne Nigl, Bauamt der Marktgemeinde Guntramsdorf, 12.Juli 2017; Zahl 29709/2017, betreffend Grundstück Nr. 39, EZ 817 (geplante Straßenfluchtlinie)**

### Aufgabenstellung

Stellungnahme aus verkehrlicher Sicht zur Einbringung von Frau Marianne Nigl. Zitate aus der Einbringung: „Des Weiteren stellt Herr DI Siegl in Pkt3.4.2 fest, dass sich die Hauptstraße im Veränderungsbereich auf einen Abstand von weniger als 8m verengt. Leider unterlässt er es den konkreteren Abstand (zumindest auf Zentimeter genau) in seinem Entwurf zu erwähnen oder welche Fahrbahn- und Gehsteigbreiten durch die Änderung erreicht werden sollen. Tatsächlich ist die minimalste Breite zwischen den Gebäuden im Veränderungsbereich 8,58m. Die Gehsteigbreite vor meinem Grundstück beträgt 1,53 auf der gegenüberliegenden Seite hat der Gehsteig eine Breite von 1,10m Die Fahrbahn weist somit eine Breite von 5,95m auf“ .....“Auch fehlt es völlig an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der im Entwurf genannten „Verkehrstechnisch ungünstigen Situation (Pkt. 3.4.2)“

### Stellungnahme

Die genannten Situationen sind auf Basis der „Richtlinien für die Anlage von Verkehrsstraßen (RVS)“ zu beurteilen. Insbesondere sind die RVS 03.04.12 „Stadtstraßen, Stadtstraßenquerschnitte, Querschnittsgestaltung von Innerortsstraßen“ sowie die RVS 03.02.12 „Merkblatt Fußgängerverkehr“ relevant. Aus der Erkenntnis heraus, dass breitere Fahrbahnen meist zu höheren Geschwindigkeiten führen, werden Fahrbahnbreiten auf die zulässigen Höchstbeziehungswise Begegnungsgeschwindigkeiten abgestellt (siehe Tab. 9 aus der RVS 03.04.12- unten)

Tab. 9: Breite des Verkehrsraumes für den fließenden Verkehr (=Breite der Fahrfläche) in ein- und zweistreifigen Straßen. (Breite ohne Kurvenzuschläge).

	Breite in m bei zulässiger Höchst- bzw. Begegnungsgeschwindigkeit km/h			
	≤ 10	≤ 30	≤ 50	≤ 80
<b>Einzelfahrzeuge</b>				
Pkw	2,00	2,25	2,40	2,60
Lieferwagen, Kleinlaster	2,35	2,50	2,60	3,00
Lkw, Bus	2,80	3,00	3,10	3,25
<b>Einstreifige Straße (Einbahn)<sup>(1)</sup></b>				
Mindestbreite für Befahrbarkeit mit Feuerwehr und Lkw <sup>(2)</sup>	3,00	3,00	3,10	3,25
<b>Zweistreifige Fahrbahn mit Begegnungsfall (Überholungsfall, Vorfahrten)</b>				
Lkw-Lkw, Bus-Bus	5,50 <sup>(3)</sup>	6,00	6,25 <sup>(4)</sup>	6,50 <sup>(4)</sup>
Lkw-Pkw, Bus-Pkw	4,60	5,25	5,50	6,00
Pkw-Pkw	4,00	4,50	4,80	5,20
Lkw-Rad, Bus-Rad <sup>(5)</sup>	3,75	4,00	4,70	-
Pkw-Rad <sup>(5)</sup>	3,00	3,50	4,00	-

Im konkreten Straßenzug gibt es derzeit keine Tempobegrenzung (=Tempo 50). Es ist jedoch anzunehmen (und zu empfehlen), dass für die Hauptstraße in naher Zukunft Tempo 30 erlassen wird. Daher wird für ein Berechnungsbeispiel Tempo 30 herangezogen (Tempo 50 würde noch nach RVS eine noch 25cm breitere Fahrfläche erfordern).

Die zweistreifige Fahrbahn mit Begegnungsfällen weist bei zulässigen Höchst- bez. Begegnungsgeschwindigkeiten von 30 km/h im Begegnungsfall LKW-LKW bzw. Bus-Bus eine Breite von 6,00 Meter (für LKW-Pkw von 5,25) auf (Die Breiten von Schneepflügen wäre – laut RVS – bei der zuständigen Straßenverwaltung zu erfragen).

Für Breiten des Fußgängerverkehrsraumes (siehe RVS 03.02.12 Tab. 1- unten) sind Regelbreiten für den Fußgängerverkehr mit 2,00m anzuwenden. Die Mindestbreiten für die Begegnung zweier Fußgänger liegt bei 1,5m). Bei unvermeidlichen Engstellen liegt die Mindestbreite bei 1,20m (nach ÖNORM B1600 lediglich für eine Länge von rund 1m)

Kurzbeschreibung	Breite [m]
Regelbreite für den Fußgängerverkehr	2,00
Mindestbreite für die Begegnung zweier Fußgänger	1,50*
Unvermeidbare Engstelle (maximale Länge 1,0 m*)	1,20*
Punktuelle Einschränkung	0,90*

\*) gemäß ÖNORM B 1600

Nach Tab. 4 ist eine Mindestbreite von 1,50m Gehsteigbreite nur bei Gehsteigen neben Fließverkehr mit zulässiger Geschwindigkeit unter 40 km/h anzuwenden sowie nur in begründeten Ausnahmefällen (kurze Abschnitte, geringe Fußgängerfrequenz).

### Schlussfolgerung

Bei Anwendung der Mindestbreiten der RVS ergeben sich für den gegebenen Querschnitt für den Begegnungsfall LKW-LKW notwendige Fahrflächenbreiten von 9,00. (6 Meter Fahrbahn, 2x1,5m Gehsteig) was insgesamt über den genannten tatsächlichen Gesamtbreiten von 8,58 liegt. Die Straßenbreite muss daher den Richtlinien entsprechend angepasst werden. (Theoretisch kämen noch Sonderformen wie Begegnungszonen oder die Senkung der Geschwindigkeit auf Tempo 20 und darunter in Frage).



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Macoun

30. April 2017

## **ABTEILUNG BAUAMT**

Parteienverkehr: Mo - Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>  
e-mail: [office@guntramsdorf.at](mailto:office@guntramsdorf.at)

Zahl:  
29709-1/2017

Bearbeiter:  
Ing. W/Sm

Datum:  
07.09.2017

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Guntramsdorf beschließt in seiner Sitzung am **07.09.2017, TOP 15**, (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

### **VERORDNUNG**

- § 1: Aufgrund der §§ 30 - 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Guntramsdorf abgeändert.
- § 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der, mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen, Plandarstellung (PZ.: GUTR – BÄ 6 – 11553 - E, verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idgF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.
- § 3: Die Plandarstellung sowie die textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Weber MSc

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

University of Technology Vienna  
**Institute of Transportation Science**  
 Center for Transportation Planning and Traffic  
 Engineering  
 Gußhausstraße 30 - E 230/1, A-1040 Wien  
 www.ivv.tuwien.ac.at

**Prof. Dr. Thomas MACOUN**

T +43 1 58801-231 13  
 F +43 1 58801 231 99

thomas.macoun@tuwien.ac.at

## Stellungnahme

**In der Sache Marianne Nigl, Bauamt der Marktgemeinde Guntramsdorf, 12.Juli 2017; Zahl 29709/2017, betreffend Grundstück Nr. 39, EZ 817 (geplante Straßenfluchtlinie)**

### Aufgabenstellung

Stellungnahme aus verkehrlicher Sicht zur Einbringung von Frau Marianne Nigl. Zitate aus der Einbringung: „Des Weiteren stellt Herr DI Siegl in Pkt3.4.2 fest, dass sich die Hauptstraße im Veränderungsbereich auf einen Abstand von weniger als 8m verengt. Leider unterlässt er es den konkreteren Abstand (zumindest auf Zentimeter genau) in seinem Entwurf zu erwähnen oder welche Fahrbahn- und Gehsteigbreiten durch die Änderung erreicht werden sollen. Tatsächlich ist die minimalste Breite zwischen den Gebäuden im Veränderungsbereich 8,58m. Die Gehsteigbreite vor meinem Grundstück beträgt 1,53 auf der gegenüberliegenden Seite hat der Gehsteig eine Breite von 1,10m Die Fahrbahn weist somit eine Breite von 5,95m auf“ .....“Auch fehlt es völlig an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit der im Entwurf genannten „Verkehrstechnisch ungünstigen Situation (Pkt. 3.4.2)“

### Stellungnahme

Die genannten Situationen sind auf Basis der „Richtlinien für die Anlage von Verkehrsstraßen (RVS)“ zu beurteilen. Insbesondere sind die RVS 03.04.12 „Stadtstraßen, Stadtstraßenquerschnitte, Querschnittsgestaltung von Innerortsstraßen“ sowie die RVS 03.02.12 „Merkblatt Fußgängerverkehr“ relevant. Aus der Erkenntnis heraus, dass breitere Fahrbahnen meist zu höheren Geschwindigkeiten führen, werden Fahrbahnbreiten auf die zulässigen Höchstbeziehungswise Begegnungsgeschwindigkeiten abgestellt (siehe Tab. 9 aus der RVS 03.04.12- unten)

Tab. 9: Breite des Verkehrsraumes für den fließenden Verkehr (=Breite der Fahrfläche) in ein- und zweistreifigen Straßen. (Breite ohne Kurvenzuschläge).

	Breite in m bei zulässiger Höchst- bzw. Begegnungsgeschwindigkeit km/h			
	≤ 10	≤ 30	≤ 50	≤ 80
<b>Einzelfahrzeuge</b>				
Pkw	2,00	2,25	2,40	2,60
Lieferwagen, Kleinlaster	2,35	2,50	2,60	3,00
Lkw, Bus	2,80	3,00	3,10	3,25
<b>Einstreifige Straße (Einbahn)<sup>(1)</sup></b>				
Mindestbreite für Befahrbarkeit mit Feuerwehr und Lkw <sup>(2)</sup>	3,00	3,00	3,10	3,25
<b>Zweistreifige Fahrbahn mit Begegnungsfall (Überholungsfall, Vorbeifahren)</b>				
Lkw-Lkw, Bus-Bus	5,50 <sup>(3)</sup>	6,00	6,25 <sup>(4)</sup>	6,50 <sup>(4)</sup>
Lkw-Pkw, Bus-Pkw	4,60	5,25	5,50	6,00
Pkw-Pkw	4,00	4,50	4,80	5,20
Lkw-Rad, Bus-Rad <sup>(5)</sup>	3,75	4,00	4,70	-
Pkw-Rad <sup>(5)</sup>	3,00	3,50	4,00	-

Im konkreten Straßenzug gibt es derzeit keine Tempobegrenzung (=Tempo 50). Es ist jedoch anzunehmen (und zu empfehlen), dass für die Hauptstraße in naher Zukunft Tempo 30 erlassen wird. Daher wird für ein Berechnungsbeispiel Tempo 30 herangezogen (Tempo 50 würde noch nach RVS eine noch 25cm breitere Fahrfläche erfordern).

Die zweistreifige Fahrbahn mit Begegnungsfällen weist bei zulässigen Höchst- bez. Begegnungsgeschwindigkeiten von 30 km/h im Begegnungsfall LKW-LKW bzw. Bus-Bus eine Breite von 6,00 Meter (für LKW-Pkw von 5,25) auf (Die Breiten von Schneepflügen wäre – laut RVS – bei der zuständigen Straßenverwaltung zu erfragen).

Für Breiten des Fußgängerverkehrsraumes (siehe RVS 03.02.12 Tab. 1- unten) sind Regelbreiten für den Fußgängerverkehr mit 2,00m anzuwenden. Die Mindestbreiten für die Begegnung zweier Fußgänger liegt bei 1,5m). Bei unvermeidlichen Engstellen liegt die Mindestbreite bei 1,20m (nach ÖNORM B1600 lediglich für eine Länge von rund 1m)

Kurzbeschreibung	Breite [m]
Regelbreite für den Fußgängerverkehr	2,00
Mindestbreite für die Begegnung zweier Fußgänger	1,50*
Unvermeidbare Engstelle (maximale Länge 1,0 m*)	1,20*
Punktuelle Einschränkung	0,90*

\*) gemäß ÖNORM B 1600

Nach Tab. 4 ist eine Mindestbreite von 1,50m Gehsteigbreite nur bei Gehsteigen neben Fließverkehr mit zulässiger Geschwindigkeit unter 40 km/h anzuwenden sowie nur in begründeten Ausnahmefällen (kurze Abschnitte, geringe Fußgängerfrequenz).

### Schlussfolgerung

Bei Anwendung der Mindestbreiten der RVS ergeben sich für den gegebenen Querschnitt für den Begegnungsfall LKW-LKW notwendige Fahrflächenbreiten von 9,00. (6 Meter Fahrbahn, 2x1,5m Gehsteig) was insgesamt über den genannten tatsächlichen Gesamtbreiten von 8,58 liegt. Die Straßenbreite muss daher den Richtlinien entsprechend angepasst werden. (Theoretisch kämen noch Sonderformen wie Begegnungszonen oder die Senkung der Geschwindigkeit auf Tempo 20 und darunter in Frage).



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Thomas Macoun

30. April 2017



**NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF  
ABWASSER SERVICE BETRIEB

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3109

EINGANG: 13. Juni 2017

An die  
Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service  
Betrieb  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

Zl. ....

WA4-WWF-50196015/2  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
2

E-Mail: post.noewwf@noel.gv.at  
Fax: 02742/9005/16770 Internet: http://www.noe.gv.at  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Gerhard Holas		14939	18. Mai 2017

Betrifft  
Abwasserentsorgungsanlage Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb,  
Bauabschnitt 15;  
Zusicherung von Förderungsmitteln aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

## ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Förderungswerber für das Bauvorhaben Abwasserentsorgungsanlage Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb, Bauabschnitt 15

### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem) in der Höhe von EUR 1.060.000,00 vorläufig 3,33 %, das sind EUR 35.298,00 gewährt. Die Förderung entspricht wertmäßig einem Darlehen von 5%.

Für die vorläufigen Leitungsinformationssystem-Kosten von EUR 0,00 wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe .....EUR 0,00 bewilligt.

(Auszahlung der Leitungsinformationssystempauschale erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den **vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten** in der Höhe von **EUR 1.060.000,00**

**Gesamtförderungsmittel** im Ausmaß von .....EUR **35.298,00**  
zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die Förderung erfolgt **zur Gänze** in Form eines **nicht rückzahlbaren Beitrages**.

Die sich aus den Investitionskosten (ohne Kosten Leitungsinformationssystem - Pauschalförderung) und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt errechnete theoretische Annuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende theoretische Annuität erfolgt nach Kollaudierung.



St. Pölten, am Beschlusstag

NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Vorsitzende

Der Geschäftsführer

Mag<sup>a</sup>. M i k l – L e i t n e r Der Geschäftsführerstv.

Dipl.-Ing. S c h l e r i t z k o

Landeshauptfrau

Dr. P e r n k o p f

Landesrat

LH-Stellvertreter

## B E D I N G U N G E N

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung zugesicherte Fördersatz liegt der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrunde.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

### J a h r e s q u o t e n

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2017 EUR	12.000,00	2018 EUR	12.000,00
2019 EUR	11.298,00	2020 EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht zur Gänze in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages.
  - d) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.
2. Vertragsgrundlagen:
    - wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom März 2010
    - Projektverfasser: ZT GmbH Moucka & Binder u. Hinker
    - Wasserrechtsbescheid vom 11. Juni 2010  
GZ MDW2-WA-09136/001  
Behörde: Bezirkshauptmann von Mödling
  3. Durchführungszeitraum:
    - Baubeginnsfrist: 10. Juni 2013
    - Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Mai 2016

## 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### a) Allgemeines

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes LGBl. 1300 idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

### b) Vertragsabschluss

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.  
Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Förderungsnehmers erstreckt werden.

### c) Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## 5. VERPFLICHTUNGEN

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmässig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung durchzuführen,

- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung vorzunehmen,
- sich zur Errichtung Befugter und zum Betrieb fachkundiger Personen zu bedienen,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- innerhalb eines Jahres ab Zusicherung mit dem Bau zu beginnen – andernfalls behält sich der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Stornierung der Zusicherung vor,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als einem Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,
- dem Rechnungshof bzw. NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten; sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.
- vor einer Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen eine Zustimmung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- sollte der Fördernehmer nicht mehr unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand (einer Einrichtung des öffentlichen Rechts) stehen, eine Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen, die auch an Bedingungen geknüpft sein kann,
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- bei digitalen Leitungsinformationssystemen: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundin-

formationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Bundeslandes NÖ zu übermitteln,

- unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden,
- bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten,
- bei Strategischen Konzepten: dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds bzw. der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung zu gestatten, grundsätzliche Aussagen und Ergebnisse an andere Förderungswerber weiterzugeben.

## 6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

- a) Auszahlungen von Förderungsmitteln erfolgen auf Grund von Zuzahlungsanträgen, die der Förderungsnehmer auf den vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds ausgearbeiteten Formblättern zu stellen hat.
- b) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt bzw. höchstens auf Grundlage der in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds.
- c) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Anweisungsbeträge werden kaufmännisch auf ganze Beträge gerundet.
- d) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über ihre Höhe informiert.
- e) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- f) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- g) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungsinformationssysteme erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Kosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung bzw. höchstens die in der Zusicherung ausgewiesenen Jahresförderquoten heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- i) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden,
- j) der Fördernehmer das Eigentum an geförderten Anlagenteilen ohne Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds überträgt

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles ist dem Förderungsnehmer der zurückzahlende Betrag mit Zahlungsziel einschließlich Verzugszinsen bekanntzugeben.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben davon unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## 8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF, durch Einreichung seines Förderungsansuchens:

- a) die zur Bearbeitung seines Förderungsansuchens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Bundesförderung der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben (z.B. zur Erfassung in der Transparenzdatenbank) und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsansuchen – soweit sie die Förderfähigkeit gemäß Umweltförderungsgesetz idgF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idgF, betreffen - einzuholen.

## 9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240 cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren.

Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des



NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [Bautafel NÖWWF klein oder groß](#) bei den Downloads zur Verfügung.

# NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

....., am .....

## ANNAHMEERKLÄRUNG

Die Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb erklärt die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 18. Mai 2017, WWF-50196015/2 für den Bau der Abwasserentsorgungsanlage Guntramsdorf Marktgem. Abwasser Service Betrieb, Bauabschnitt 15.

.....

(Förderungsnehmer)

Abwasserbeseitigungsanlage Guntramsdorf Marktgemeinde Abwasser Service Betrieb  
theoretische Annuität aus dem Bauabschnitt 15 (Aktualisierung)  
Basis: Zusicherung

Jahr	Annuität EUR
2017	29.037
2018	29.620
2019	30.216
2020	30.823
2021	31.443
2022	32.075
2023	32.719
2024	33.377
2025	34.048
2026	34.732
2027	35.430
2028	36.142
2029	36.869
2030	37.610
2031	38.366
2032	39.137
2033	39.924
2034	40.726
2035	41.545
2036	42.380
2037	43.232
2038	44.101
2039	44.987
2040	45.891
2041	46.814
2042	47.755
2043	48.715
2044	49.694

MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF  
ABWASSER SERVICE BETRIEB

EINGANG: 13. Juni 2017

Zl. ....

St. Pölten, am 18. Mai 2017

ANDRÄ RUPPRECHTER  
Bundesminister



Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

Wien, am 29.06.2017

— Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich Ihnen mitteilen zu können, dass Ihr beantragtes Projekt positiv beurteilt wurde und ich die Förderung auf Empfehlung der Kommission genehmigt habe.

Im nächsten Schritt wird die KPC als Abwicklungsstelle mit Ihnen den beiliegenden Förderungsvertrag abschließen. Im Sinne einer raschen Durchführung ersuche ich Sie, diesen innerhalb der Frist von drei Monaten anzunehmen.

Gemeinsam mit dem Siedlungswasserwirtschafts-Förderprogramm meines Hauses können Sie die Erfolgsgeschichte der Umweltförderung nun persönlich um ein wichtiges Kapitel erweitern. Dafür möchte ich mich bereits im Voraus ausdrücklich bei Ihnen bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

Wien, am 29.06.2017

## Ihr Förderungsantrag B501292, BA 16 Sanierung Rennerstraße, Buchen- und Eichengasse Förderungsvertrag und Information

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen zu Ihrem Projekt.

Wir ersuchen um Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung innerhalb von drei Monaten bevorzugt per E-Mail an [wasser@kommunalkredit.at](mailto:wasser@kommunalkredit.at) oder über die Upload-Möglichkeit unseres Online-Services MEINE FÖRDERUNG ([www.meinefoerderung.at](http://www.meinefoerderung.at)).

Erst nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erlangt der Vertrag Rechtsgültigkeit. Sie erhalten von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Alle weiteren Unterlagen für Ihren Förderungsvertrag finden Sie auf unserer Homepage:  
[www.umweltfoerderung.at/wasser](http://www.umweltfoerderung.at/wasser) „Alle Unterlagen Siedlungswasserwirtschaft“

Unter diesem Link sind wichtige Informationen zum [Förderungsvertrag](#) im Dokument

- Leitfaden Vertrag Finanzierungszuschüsse zusammengefasst.

Alle Dokumente zur Auslösung von Auszahlungen sind im Menüpunkt [Auszahlungsunterlagen](#) ersichtlich. Besonders relevant ist für Sie das Dokument

- Rechnungsnachweis für Bauphasen- und Finanzierungszuschüsse.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Iris Dörfel (Tel. +43-1-31631/336) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Kommunalkredit Public Consulting

DI Christopher Giay

DI Dr. Johannes Laber

Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

## FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF zwischen dem **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb**, GKZ 31710, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf.

### 1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer **B501292**, ist die Förderung der Maßnahme:

Bezeichnung	Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 Sanierung Rennerstraße, Buchen- und Eichengasse
Funktionsfähigkeitsfrist	30.06.2017

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 26.06.2017 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, DI Andrä Rupprechter, mit Entscheidung vom 29.06.2017 gewährt wurde.

1.2 Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden die mit dem Förderungsansuchen vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Die Beilagen, d.s. die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Beilage 1) und der Zuschussplan, bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

1.4 Sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der Maßnahme betraut (z.B. im Rahmen einer Betrauung mit einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse), verpflichtet sich der Förderungsnehmer sicherzustellen, dass die Betrauung und Finanzierung der Maßnahme im Einklang mit den beihilfenrechtlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieses Förderungsvertrages erfolgt.

### 2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Für das unter Pkt. 1 beschriebene Vorhaben betragen:

der vorläufige Förderungssatz	12,00 %
die vorläufigen förderbaren Investitionskosten	1.080.000,00 Euro
die vorläufige Pauschale für Leitungsinformationssystem	0,00 Euro

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von 129.600,00 Euro wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

- 2.2 Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs.1 Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 mit einem Zinssatz von 0,52 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem nächsten 1.7. oder 1.1., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.
- 2.3 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

### **3. Auszahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt vorbehaltlich ihrer budgetären Verfügbarkeit nach dem vorläufigen Zuschussplan in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen auf das am Rechnungsnachweis angegebene Konto.
- 3.2 Der erste Bauphasenzuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises über zumindest 25 % der förderbaren Investitionskosten ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Bauphasenzuschüsse werden dann gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt.
- 3.3 Der erste Finanzierungszuschuss wird nach Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Funktionsfähigkeitsmeldung ausbezahlt. Dieser Rechnungsnachweis muss jeweils spätestens am 15.5. bzw. 15.11. im Wege des Amtes der Landesregierung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingelangt sein. Die weiteren Finanzierungszuschüsse werden dann automatisch gemäß dem Zuschussplan ausbezahlt. Erfolgt die Anforderung des 1. Finanzierungszuschusses nicht rechtzeitig, werden 2 weitere Bauphasenzuschüsse in Höhe des letztvorangegangenen ausbezahlt, danach ruht die Förderung. Etwaige Restarbeiten sind nur dann förderfähig, wenn sie innerhalb der Fertigstellungsfrist (= 1 Jahr nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) durchgeführt werden.
- 3.4 Die Endabrechnungsunterlagen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme (= spätestens 2 Jahre nach tatsächlicher Funktionsfähigkeit) dem Amt der Landesregierung vorzulegen. Ein Versäumnis dieser Frist führt zu einem Ruhen der Förderung. Die Endabrechnungsunterlagen werden nach Prüfung durch das Land und nach erfolgter Kollaudierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH weitergeleitet, welche die Endabrechnung vornimmt. Aufgrund dieser Endabrechnung wird dann der endgültige Zuschussplan erstellt, der bis zum Ende der Laufzeit der Förderung unverändert bleibt.
- 3.5 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer vorgenommen, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege)
  - Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
  - Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.
- 3.6 Mindestgebühr ABA: Vom Förderungsnehmer (bzw. bei Verbänden von den kostentragenden Gemeinden) ist gemäß § 7 Abs. (1) Z 13 der Förderungsrichtlinien für die Kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung der ersten Förderungsrate der Nachweis zu erbringen, dass eine Benützungsgebühr oder ein Benützungsentgelt in der Höhe von zumindest 2 Euro/m<sup>3</sup> inklusive USt. von den angeschlossenen Einwohnern eingehoben wird. Bei Zusammenschlüssen mehrerer gebühreneinhebender juristischer Personen wird bei Nichterreichen der Mindesthöhe die Förderung ggf. nur anteilig ausgezahlt. Dieser Nachweis ist bei Anlagen zur eigenständigen Abwasserentsorgung von bis zu 250 Hausanschlüssen oder bei Förderungen gem. § 4 (1) Z 13 bis 15 nicht zu erbringen.

#### 4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Der Förderungsnehmer erklärt, den gegenständlichen Förderungsvertrag mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen.
- 4.2 Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab dem Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Christopher Giay



DI Dr. Johannes Laber

**Kommunalkredit Public Consulting GmbH**

Türkenstraße 9, 1092 Wien  
[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at)

Mail: [kpc@kommunalkredit.at](mailto:kpc@kommunalkredit.at)

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, DVR-Nr.: 2109778, FN 236804t, Handelsgericht Wien





## ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN DER SIEDLUNGSWASSERWIRTSCHAFT (Beilage 1)

### Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag wird mit dem Tag des Einlangens der ordnungsgemäß unterfertigten Annahmeerklärung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH rechtswirksam, wobei der Förderungsvertrag nur bei vorbehaltloser Annahme zustande kommt.
2. Allfällige Förderungsvertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Bei Änderungen bestehender Förderungsverträge sind die vertraglich vereinbarten Förderungskonditionen, die der ursprünglichen Zusicherung zugrunde lagen, weiterhin anzuwenden.
4. Im Fall von Unklarheiten bei der Vertragsauslegung können neben den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und den Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft subsidiär auch die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 zur Auslegung herangezogen werden.
5. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.
7. die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen und eine Zustimmung hierfür einzuholen,
8. die geförderten Anlagen bis zur gänzlichen Auszahlung des Förderungsbetrages, in jedem Fall aber zumindest zehn Jahre lang, zu betreiben,
9. die für die Durchführung und den Betrieb der Anlage erforderlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen, mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist, abzuschließen,

### Verpflichtungen

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, oder auf andere Weise zu verfügen,
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden,
3. alle Ereignisse, die die Durchführung oder die Erreichung des Förderungszweckes der Maßnahmen verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH aus eigener Initiative unverzüglich anzuzeigen,
4. die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 und die Technischen Richtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einzuhalten,
5. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsgebern bis zum Abschluss der Auszahlung zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
6. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes BGBl. I Nr. 66/2004 zu beachten, sofern der Förderungsnehmer diesem unterliegt und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF. zu berücksichtigen,
10. sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen, sowie die „Bedingungen für die Vergabe von Leistungen“ (Anhang) einzuhalten,
11. die gemeinschaftlichen Beihilfenrechtsbestimmungen einzuhalten, sofern der Förderungsnehmer seinerseits jemanden Dritten mit der Umsetzung der geförderten Maßnahme betraut und daher bzw. gemäß diesem Vertrag zu deren Einhaltung verpflichtet ist,
12. die Planung und örtliche Bauaufsicht der Maßnahmen von dafür Befugten oder im eigenen Wirkungsbereich entweder von einem Unternehmen, an dem eine Gebietskörperschaft überwiegend beteiligt ist, oder einer Fachabteilung oder einem Bauamt einer Gebietskörperschaft durchführen zu lassen,
13. bei der Ausführung der Maßnahme und bei den eingesetzten Produkten auf die Langlebigkeit und Qualität sowie auf die Energieeffizienz Bedacht zu nehmen. In der Ausschreibung sind entsprechende Qualitätsanforderungen festzulegen, wobei anzuwendende Normen und Regelwerke (z.B. von ÖWAV, ÖVGW, DWA, GRIS, GWT) anzuführen sind,
14. Kontrollmaßnahmen wie z.B. Dichtheitskontrollen von Kanälen, Wasserleitungen, Schächten, Becken, usw. getrennt vom Bauauftrag bzw. Errichtungsauftrag an einen unabhängigen Auftragnehmer zu vergeben, und mit Messmitteln, die dem Maß- und Eichgesetz für den amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr entsprechen, durchführen zu lassen,
15. die Ausführung der Maßnahmen von dafür Befugten zu veranlassen oder durchführen zu lassen, außer bei Eigenleistungen gemäß § 3 Abs. 13 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016,
16. sich beim Betrieb einer Anlage einer fachkundigen Person zu bedienen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 1 bis 3 der Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt,
17. für die Überwachung des Betriebes der Abwasserentsorgungsanlage eine Vereinbarung mit einer fachkundigen Person abzuschließen, sofern es sich um einen Förderungsnehmer gemäß § 5 Z 4 Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 handelt, und sicherzustellen, dass die geförderte Anlage durch fachkundige Personen gewartet wird,

18. den Baubeginn sowie das Erreichen der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bekannt zu geben, wobei der Baubeginn spätestens ein Jahr nach Zusicherung der Förderung zu erfolgen hat. Andernfalls behält sich der Förderungsgeber die Stornierung der Zusicherung vor,
19. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahmen im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen, soweit es sich dabei nicht um geringfügige Änderungen handelt. Eine geringfügige Änderung liegt jedenfalls nicht mehr bei Kostenüberschreitungen von mindestens 15 %, bei einem zusätzlichen Projekt oder bei einer zusätzlichen wasserrechtlichen Bewilligung vor,
20. fortlaufende Aufzeichnungen über die Durchführung der Maßnahme zu führen, sodass jederzeit der Arbeitsfortschritt festgestellt und eine Teilabrechnung vorgelegt werden kann. Über die Gebarung der Maßnahme einschließlich ausbezahlter Förderungsmittel sind Aufzeichnungen nach kaufmännischen, haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten in übersichtlicher und leicht überprüfbarer Form zu führen,
21. innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme einen rechtsverbindlich gefertigten Schlussbericht, einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Endabrechnungsunterlagen) in detaillierter und nachvollziehbarer Form dem Amt der Landesregierung vorzulegen, wobei der zahlenmäßige Verwendungsnachweis eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen muss,
22. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes, sowie im Falle der Kofinanzierung durch die EU den Kontrollorganen der EU jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken zuzustimmen, das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren. Während dieses Zeitraumes sind Belege und Aufzeichnungen sicher und geordnet aufzubewahren. Sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
23. für die Dauer der Baudurchführung eine **Bautafel** aufzustellen und nach Fertigstellung der Maßnahme eine **Erinnerungstafel** anzubringen. Die Bautafel bzw. Erinnerungstafel hat den **Vorgaben** des BMLFUW zu entsprechen. Im Falle einer EU-Kofinanzierung sind die betreffenden Publizitätsvorschriften entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen zur Interventionen der Strukturfonds einzuhalten,
24. zuzustimmen, dass der Name des Förderungsempfängers, die Bezeichnung des Vorhabens sowie die Höhe der gewährten Förderungsmittel nach Maßgabe der jeweils geltenden unionsrechtlichen Vorschriften veröffentlicht werden können,
25. im Falle, dass die Förderung gemäß Punkt 2 Förderungsvertrag als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 gewährt wird, sonstige im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erhaltene De-minimis-Beihilfen sowie auch jede andere gewährte Beihilfe der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen, sowie die Einhaltung des De-minimis-Grenzwertes von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu garantieren
26. die Kriterien des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemein wirtschaftlichen Interesse betraut sind, zu erfüllen, wenn es sich beim Förderungsnehmer um eine juristische Person handelt, die im Auftrag von Gemeinden, Verbänden oder Genossenschaften im eigenen Namen und auf eigene Rechnung öffentliche Wasserversorgungs-, Abwasser-entsorgungs- oder Schlammbehandlungsanlagen errichtet oder in diese reinvestiert.

#### Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30 b Ausländerbeschäftigungsgesetz eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise sofort zurückzahlen, bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. Organe oder Beauftragte des Bundes, der Länder oder der EU vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgenlage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
4. von Organen der EU die Aussetzung oder Rückforderung verlangt wird,
5. der Förderungsnehmer die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erlangt.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

## Datenschutz

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF. ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden Daten, insbesondere sein Name oder der Name seiner Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, die Tatsache einer gewährten Förderung, des Zwecks der Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe, der jährlichen Auszahlungen sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umwelt-

entlastung nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können und dass alle im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 des Datenschutzgesetzes automationsunterstützt verarbeiteten Daten dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen, dem jeweiligen Bundesland und den EU-Organen für Kontrollzwecke und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.

## Bedingungen für die Vergabe von Leistungen (Anhang zu Beilage 1)

1. Für Bauvorhaben mit präliminierten Kosten je Förderungsantrag (Bauabschnitt) größer 500.000 Euro exklusive Umsatzsteuer ist die Teilausgabe Wasserwirtschaft der LB-Verkehr und Infrastruktur Version 4 vom 01.05.2015 anzuwenden.  
Bei Ausschreibungen, die bis zum 30.04.2016 veröffentlicht werden, kann die Standardisierte Leistungsbeschreibung LB-Siedlungswasserbau (LB-SW), Version 5, 2005-12 angewendet werden.
2. Zusatzaufträge von Leistungen einschließlich unerwarteter Erschwernisse im Umfang von mehr als 25 v.H. der ursprünglichen Auftragsumme, ohne Hinzurechnung von Lohn- und Preiserhöhungen, können nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtes der Landesregierung vor Auftragserteilung als förderungsfähig anerkannt werden.
3. Die Angebotsöffnung ist der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung zwei Wochen vor dem Öffnungstermin schriftlich mitzuteilen.
4. Zur Einvernehmensherstellung mit dem Land im Hinblick auf die Einhaltung der Förderungsbestimmungen ist die Niederschrift über die Prüfung der beabsichtigten Vergabe der zuständigen Dienststelle des Amtes der Landesregierung vorzulegen, sofern die Dienststelle nicht ausdrücklich davon absieht. Die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung prüft jedenfalls, spätestens zum Zeitpunkt der Kollaudierung, die Wahl des Vergabeverfahrens gemäß BVergG idgF. Bei Wahl des falschen Vergabeverfahrens ist maximal jener Betrag förderungsfähig, für den das Verfahren zulässig gewesen wäre.  
Weitere, für die Einvernehmensherstellung erforderliche Unterlagen, sind auf Aufforderung nachzureichen.  
Das Einvernehmen mit dem Land hinsichtlich der Förderfähigkeit gilt jedenfalls als hergestellt, wenn sich dieses nicht innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Einlangen der Unterlagen beim Amt der Landesregierung, schriftlich äußert. Die Einvernehmensherstellung hinsichtlich der Förderfähigkeit bezieht sich auf die dem Land vorgelegten Unterlagen. Der Förderungsgeber kann bei einer allfälligen Prüfung im Rahmen der Endabrechnung von der Einvernehmensherstellung abweichende Feststellungen und Beurteilungen treffen.
5. die zuständige Dienststelle des Amtes der Landesregierung ist über die Einleitung von vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren umgehend zu informieren.

An die  
Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9  
1092 Wien

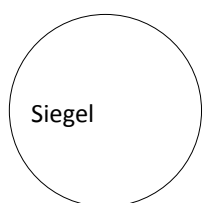
## ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb**, GKZ 31710, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 29.06.2017, Antragsnummer **B501292**, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für die Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 Sanierung Rennerstraße, Buchen- und Eichengasse.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Anschlussgebühren	Euro	_____
• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel	Euro	_____
• Restfinanzierung	Euro	_____
<b>Förderbare Gesamtinvestitionskosten</b>	Euro	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

 Siegel	_____ am _____
	_____
	_____
	_____
	_____
	_____

# Zuschussplan

Antragsnummer: **B501292**  
 Förderungnehmer: **Marktgemeinde Guntramsdorf Abwasser Service Betrieb**  
 Name: **BA 16 Sanierung Rennerstraße, Buchen- und Eichengasse**  
 Planversion: 1  
 Druckdatum: 29.06.2017

	Antrag	Endabrechnung
Investitionskosten:	1.080.000,00	
Förderungsbarwert:	129.600,00	0,00
Verzinsungsbeginn:	01.07.2017	
Barwertzinsatz:	0,52	0,00

Valutadatum	Auszahlungstyp	Zuschuss	Barwert	Zinsen	Status
31.12.2017	FZ	3.113,00	3.104,93	8,07	plan
30.06.2018	FZ	3.097,00	3.080,96	16,04	plan
31.12.2018	FZ	3.082,00	3.058,08	23,92	plan
30.06.2019	FZ	3.067,00	3.035,31	31,69	plan
31.12.2019	FZ	3.052,00	3.012,63	39,37	plan
30.06.2020	FZ	3.037,00	2.990,05	46,95	plan
31.12.2020	FZ	3.022,00	2.967,57	54,43	plan
30.06.2021	FZ	3.007,00	2.945,18	61,82	plan
31.12.2021	FZ	2.992,00	2.922,89	69,11	plan
30.06.2022	FZ	2.977,00	2.900,69	76,31	plan
31.12.2022	FZ	2.962,00	2.878,59	83,41	plan
30.06.2023	FZ	2.947,00	2.856,59	90,41	plan
31.12.2023	FZ	2.932,00	2.834,68	97,32	plan
30.06.2024	FZ	2.917,00	2.812,86	104,14	plan
31.12.2024	FZ	2.902,00	2.791,14	110,86	plan
30.06.2025	FZ	2.887,00	2.769,51	117,49	plan
31.12.2025	FZ	2.873,00	2.748,94	124,06	plan
30.06.2026	FZ	2.859,00	2.728,45	130,55	plan
31.12.2026	FZ	2.845,00	2.708,05	136,95	plan
30.06.2027	FZ	2.831,00	2.687,73	143,27	plan
31.12.2027	FZ	2.817,00	2.667,50	149,50	plan
30.06.2028	FZ	2.803,00	2.647,36	155,64	plan
31.12.2028	FZ	2.789,00	2.627,31	161,69	plan
30.06.2029	FZ	2.775,00	2.607,34	167,66	plan
31.12.2029	FZ	2.761,00	2.587,46	173,54	plan
30.06.2030	FZ	2.747,00	2.567,67	179,33	plan
31.12.2030	FZ	2.733,00	2.547,95	185,05	plan
30.06.2031	FZ	2.719,00	2.528,33	190,67	plan
31.12.2031	FZ	2.705,00	2.508,79	196,21	plan
30.06.2032	FZ	2.691,00	2.489,33	201,67	plan
31.12.2032	FZ	2.678,00	2.470,88	207,12	plan
30.06.2033	FZ	2.665,00	2.452,51	212,49	plan
31.12.2033	FZ	2.652,00	2.434,22	217,78	plan
30.06.2034	FZ	2.639,00	2.416,00	223,00	plan
31.12.2034	FZ	2.626,00	2.397,87	228,13	plan
30.06.2035	FZ	2.613,00	2.379,81	233,19	plan
31.12.2035	FZ	2.600,00	2.361,83	238,17	plan
30.06.2036	FZ	2.587,00	2.343,93	243,07	plan
31.12.2036	FZ	2.574,00	2.326,10	247,90	plan
30.06.2037	FZ	2.561,00	2.308,35	252,65	plan
31.12.2037	FZ	2.548,00	2.290,68	257,32	plan
30.06.2038	FZ	2.535,00	2.273,08	261,92	plan
31.12.2038	FZ	2.522,00	2.255,56	266,44	plan
30.06.2039	FZ	2.509,00	2.238,11	270,89	plan
31.12.2039	FZ	2.496,00	2.220,74	275,26	plan
30.06.2040	FZ	2.484,00	2.204,33	279,67	plan
31.12.2040	FZ	2.472,00	2.188,00	284,00	plan
30.06.2041	FZ	2.460,00	2.171,73	288,27	plan
31.12.2041	FZ	2.448,00	2.155,53	292,47	plan
30.06.2042	FZ	2.387,57	2.096,87	290,70	plan
	<b>Summe</b>	<b>137.997,57</b>	<b>129.600,00</b>	<b>8.397,57</b>	

## **SERVITUTSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

**UNIVERSALE International Realitäten GmbH**

**FN 32513p**

**Leopold-Moses-Gasse 4/2/2b**

**1020 Wien**

**(„Servitutsbesteller“)**

einerseits und

**Marktgemeinde Guntramsdorf**

**Rathaus Viertel 1/1**

**2353 Guntramsdorf**

**(„Servitutsberechtigte“)**

andererseits

wie folgt:

## **PRÄAMBEL**

- A. Der Servitutsbesteller ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 3585 GB 16111 Guntramsdorf, bestehend u.a. aus dem Gst-Nr. 1629/35 („Grundstück“).
- B. Auf dem Grundstück wurden schon vor längerer Zeit von der Servitutsberechtigten ein Regenwasser- und ein Schmutzwasserkanal verlegt.
- C. Zur Formalisierung dieser bloß tatsächlichen Gegebenheiten schließen die Vertragsparteien diesen Vertrag

### **1. BESTELLUNG EINER PERSONALSERVITUT**

- 1.1. Der Servitutsbesteller bestellt für sich und seine allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstücks der Servitutsberechtigten die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Instandhaltung, der Wartung, der Erneuerung und des Umbaus des Regenwasser- und Schmutzwasserkanales in dem im beiliegenden Servitutsplan rot eingezeichneten Bereich des Grundstückes. Die Dienstbarkeit wird auf Dauer des Bestandes des Regenwasser- und Schmutzwasserkanales der Servitutsberechtigten auf dem Grundstück eingeräumt.
- 1.2. Sofern und soweit es für die Ausübung der Dienstbarkeit notwendig, ist, dürfen Personen, die von der Servitutsberechtigten hierzu bestellt werden, nach vorheriger Information des Servitutsbestellers das dienende Grundstück betreten, mit Fahrzeugen aller Art befahren und insbesondere Baustoffe und Geräte an- und abliefern; dies jedoch unter größtmöglicher Schonung des dienenden Grundstückes.
- 1.3. Die Einräumung des Servituts erfolgt unentgeltlich.

### **2. AUSÜBUNG DER SERVITUT**

- 2.1. Die Servitutsberechtigten hat die Ausübung der Servitut unter größtmöglicher Schonung der Interessen des Servitutsbesteller vorzunehmen.
- 2.2. Die Instandhaltung, Wartung und Erneuerung der Kanäle wird von der Servitutsberechtigten auf eigene Kosten übernommen. Reparatur- und Instandhaltungsaufträge werden ausschließlich von der Servitutsberechtigten vergeben.

- 2.3. Der mit der Ausübung der Servitut anfallende Aufwand ist zur Gänze von der Servitutsberechtigten zu tragen.

### **3. AUFSANDUNGSERKLÄRUNG**

- 3.1. Die Vertragsparteien geben ihre unwiderrufliche Einwilligung zur Vornahme folgender Grundbuchshandlung

Im Grundbuch 16111 Guntramsdorf ob der im Eigentum der UNIVERSALE International Realitäten GmbH, FN 32513p, stehenden Liegenschaft EZ 3585, bestehend aus den Gst-Nr. 1629/30, 1629/31, 1629/32, 1629/33, 1629/34, 1629/35, 1629/37 und 1629/38 die Einverleibung der Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes, der Erhaltung und Wartung des Regenwasser- und ein Schmutzwasserkanal in dem im Servitutsplan des Vermessungsbüros DI Silwester vom 28.06.2017, GZ 4213-4/16 rot schraffierten Bereich des Gst-Nr. 1629/35 zugunsten der Marktgemeinde Guntramsdorf.

- 3.2. Sollte die Dienstbarkeit gemäß Punkt 3. dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, nicht im Lastenblatt der vorgenannten Liegenschaft zugunsten der Servitutsberechtigten eingetragen werden können, so vereinbaren die Vertragsparteien bereits jetzt, dass alle in diesen Dienstbarkeiten enthaltenen Verpflichtungen als obligatorische Verpflichtungen von den Vertragsparteien zu erfüllen sind. Diese Verpflichtungen sind auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

### **4. KOSTEN UND GEBÜHREN**

- 4.1 Die mit der Errichtung und dem Abschluss dieses Vertrags anfallenden Kosten und Abgaben trägt die Servitutsberechtigte.

### **5. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- 5.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 5.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund nichtig oder ungültig sein, ändert dies nichts an der Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.



Die Vertragsparteien kommen überein, gegebenenfalls jeweils nichtige oder ungültige Vertragsbestimmungen durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Inhalt der nichtigen oder ungültigen Vertragsbestimmung möglichst nahe kommt.

- 5.3. Dieser Vertrag unterliegt materiellem österreichischen Recht (unter Ausschluss dessen Verweisungsnormen).
- 5.4. Auf das gegenständliche Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis ist das Bezirksgericht Mödling.
- 5.5. Klargestellt sei, dass die Doralt Seist Csoklich Rechtsanwalts Partnerschaft im Zuge der Erstellung und der Verhandlung dieses Vertrages ausschließlich im Auftrag des Servitutsbestellers tätig war und ausschließlich dessen Interessen wahrgenommen hat.

Wien, am .....

Guntramsdorf, am .....

\_\_\_\_\_  
UNIVERSALE International Realitäten GmbH

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Marktgemeinde Guntramsdorf

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeindevorstandes Markt-  
gemeinde Guntramsdorf

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates  
Marktgemeinde Guntramsdorf

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Gemeinderates  
Marktgemeinde Guntramsdorf

Anlagen:

Servitutsplan des Vermessungsbüros DI Silwester vom 28.06.2017, GZ 4213-4/16





powered by ms.GIS

Keine Haftung für Vollständigkeit und Richtigkeit. Kein Rechtsanspruch aus obiger Karte ableitbar.

Maßstab: 1 : 4.000



MARKTGEMEINDE GUNTRAMSDORF  
2353 GUNTRAMSDORF, RATHAUS VIERTEL 1/1

22.06.17 | czvitkovich | ...

Abs.: Postfach 61000, 1011 Wien (8827)

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs-  
und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

**Public Sector & Subsidized Real Estate**

Schottengasse 6-8  
1010 Wien  
Tel.: 050505-54096  
Fax: 05 05 05-89 54096  
E-Mail: [sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at](mailto:sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at)  
BLZ: 12000

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
8827/MS		16.08.2017

**Darlehenszusage Konto Nr. 10020 240 767**  
**IBAN AT57 1200 0100 2024 0767**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung Ihres geschätzten Antrages teilen wir Ihnen höflich mit, dass wir (nachstehend auch „Bank“ genannt) bereit sind, Ihnen (nachstehend auch „Darlehensnehmer“ genannt) zu folgenden Bedingungen ein Darlehen in Höhe von

**EUR 10.817.021,06 (Euro zehn Millionen achthundertsiebzehntausend-  
einundzwanzig 06/100))**

zu gewähren.

**1 Darlehenszweck**

Errichtung eines Oberstufenrealgymnasiums

**2 Sicherheiten**

- Bürgschaft gemäß § 1357 ABGB der Marktgemeinde Guntramsdorf
- Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag vom 31.01.2017 mit der Republik Österreich
- Nachweis der abgeschlossenen Grund- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- Nachweis der abgeschlossenen Feuer-, Sturm-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherung

**3 Verzinsung und Kosten des Darlehens**

31 Der Zinssatz beträgt **0,60 %-Punkte** über dem 6-Monats-EURIBOR (average 11 Uhr), ohne Rundung. Die Zinsberechnung erfolgt dekursiv, halbjährlich, klm/360.

Der zwei Bankarbeitstage vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines jeden Jahres veröffentlichte EURIBOR ist maßgebend für die jeweilige Folgeperiode.

Bis 01.09.2017 beträgt der Zinssatz 0,60 % p.a.

Sollte der Wert des 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0 %“ betragen oder unter den Wert von „0 %“ fallen, wird er mit dem Wert „0 %“ angesetzt und der zu zahlende Zinssatz entspricht in der folgenden Periode dem Wert des Aufschlages. Wird der Indikator in weiterer Folge wieder positiv, dann wird dieser wiederum für die Ermittlung des Zinssatzes zur Anwendung gebracht.

Der Darlehensnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde.

Sollte sich die Gesetzeslage oder das regulatorische bzw. wirtschaftliche Umfeld verändern, wird die Bank dem Darlehensnehmer Verhandlungen anbieten mit dem Ziel, eine angemessene Neukonditionierung einvernehmlich festzulegen.

Sofern innerhalb einer Frist von 1 Monat keine Einigung erzielt wird, ist die Bank berechtigt, die gegenständliche Zinsbindungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und eine angemessene Neukonditionierung zu veranlassen. In diesem Fall ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehensverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 32 Der Verzugszinszuschlag beträgt derzeit 3 % p.a. und wird für etwaige Zahlungsrückstände zusätzlich zum jeweils geltenden Zinssatz in Anrechnung gebracht.
- 33 Die Bank ist berechtigt, den Verzugszinszuschlag nach billigem Ermessen bei Änderung der Verhältnisse zu ändern und den Wirksamkeitsbeginn der Zinsfußänderung zu bestimmen.
- 34 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben - sei es aufgrund der derzeitigen oder zukünftigen Rechtslage - sowie alle Kosten und Spesen, die uns im Zusammenhang mit der Gewährung und Abwicklung dieses Darlehens bzw. mit der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche erwachsen sind der Bank nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen bzw. werden diese von der Darlehensvaluta in Abzug gebracht.

Die Bank ist berechtigt, bei der Zuzählung die ihr bis dahin zur Last gefallen Beträge sowie etwaige Zahlungsrückstände mit der Darlehensvaluta abzudecken.

#### **4 Laufzeit und Rückzahlung**

- 41 Die Laufzeit des Darlehens beträgt 9 Jahre.
- 42 Die Rückzahlung erfolgt ab 01.03.2018 in 18 fortlaufenden, halbjährlichen Pauschalraten, welche am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres fällig werden.  
Die bis zur Fälligkeit der ersten Pauschalrate anfallenden Zinsen sind jeweils zu den halbjährlichen Ratenterminen über Vorschreibung zu bezahlen.
- 43 Die Höhe der Pauschalraten werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.
- 44 Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Bank in gleicher Währung in der geschuldeten Höhe zukommen. Die Verrechnung bei dem gegenständlichen Konto bleibt uns ohne Rücksicht auf eine etwaige Widmungserklärung des Erlegers vorbehalten. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz der UniCredit Bank Austria AG in Wien.

45 Das Mieteingangskonto ist beim Darlehensgeber zu führen.

## 5 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung und Rückforderung des Darlehens

Das Darlehen ist seitens des Darlehensnehmers unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auch in Teilbeträgen zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen kündbar.

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen:

- 51 wenn fällig gewordene Zinsen -, Pauschalraten sowie Kosten, Gebühren und Spesen nicht längstens binnen 1 Monat nach vorangegangener Mahnung unter Ankündigung des Terminverlustes berichtet sind;
- 52 wenn gegen den Darlehensnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- 53 wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Gesellschaft handelt, bei der ein Gesellschafterwechsel ohne vorherige Zustimmung der Bank erfolgte;
- 54 wenn eine wesentliche Verschlechterung des Vermögens oder eine erhebliche Vermögensgefährdung des Darlehensnehmers eintritt.

## 6 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen

Es gilt als vereinbart, dass Sie uns während der Kreditlaufzeit die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen Ihres Unternehmens jeweils nach Erstellung (spätestens jedoch sechs Monate nach dem Bilanzstichtag) vorlegen sowie über unser Ersuchen Zwischenbilanzen erstellen. (Dies gilt analog auch für Einnahmen-/Ausgabenrechner.) Sie ermächtigen uns, diese Unterlagen auch bei Ihrem Steuerberater direkt anzufordern und entbinden zu diesem Zweck Ihren Steuerberater von seiner standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Außerdem werden Sie uns Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen vornehmen lassen. Durch diese Maßnahmen entstehende Kosten gehen zu Ihren Lasten.

## 7 Auszahlung

Voraussetzung für die Zuzählung ist die Beibringung der unter Punkt 8 genannten Unterlage(n). Die Zuzählung hat bis 31.12.2017 zu erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt auf IBAN Nr. AT33 3225 0008 2003 0516 bei Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen ltd. auf Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG mit dem Verwendungszweck „Abdeckung der Zwischenfinanzierung Errichtung Oberstufenrealgymnasium“

## 8 Darlehensunterlagen

Vor Zuzählung des Darlehens sind uns vorzulegen:

- 81 die rechtsverbindlich gefertigte Gleichschrift dieses Schreibens

- 82 ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates hinsichtlich der Sitzung(en), in der (denen) die erforderliche Sicherstellung (Bürgschaft) beschlossen wurde;
- 83 die Bürgschaft der Marktgemeinde Guntramsdorf;
- 84 eine Bestätigung seitens Amt der NÖ Landesregierung, dass die Haftungsübernahme bereits mit Bescheid vom 16.9.2015 genehmigt ist und bei einem Darlehensgeberwechsel auch für den neuen Darlehensgeber gilt.
- 85 eine Bestätigung der Marktgemeinde Guntramsdorf, dass alle Bedingungen des Bescheides vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.9.2015, insb. der max. Gesamthaftungsbetrag von EUR 20.000.000,-- eingehalten werden.
- 86 die Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag vom 31.01.2017 mit der Republik Österreich.
- 87 ein Nachweis der abgeschlossenen Grund- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- 88 ein Nachweis der abgeschlossenen Feuer, Sturm-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherung

## 9 Aufrechnungsverzicht

Der Darlehensnehmer verzichtet auf jede Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Darlehen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

## 10 Abtretungen

Sie nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass wir grundsätzlich berechtigt sind, andere Finanzierungspartner am gegenständlichen Darlehen zu beteiligen. Sie erklären sich bereits jetzt mit einer derartigen Beteiligung einverstanden, wobei wir Ihnen selbstverständlich zusichern, dass sich an den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen, Konditionen und Sicherheiten durch eine allfällige Darlehens(teil)übertragung an einen derartigen Konsortialpartner keine Änderung ergibt. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit den oder die Konsortialpartner bekannt geben, und Sie erteilen uns bereits jetzt Ihre Zustimmung, dass die zur Beurteilung einer Beteiligung erforderlichen uns vorliegenden Informationen weitergegeben werden können, wobei Sie uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbinden.

Weiters erklärt sich der Darlehensnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die UniCredit Bank Austria AG Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an Banken, Kreditinstitute oder ausländische Spezialbanken (z. B. die Europäische Investitionsbank) ohne vorherige Zustimmung des Darlehensnehmers offen oder still zedieren kann. Vorab erfolgt keine Verständigung des Darlehensnehmers. Gleichzeitig entbindet der Darlehensnehmer die UniCredit Bank Austria AG hiermit für den Zweck der Zession ihrer Forderungen von § 38 BWG (Bankgeheimnis).

## 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" in der jeweils geltenden Fassung, die in unseren Geschäftsräumlichkeiten aufliegen, subsidiär zu den Vertragsbestimmungen.

## 12 Gerichtsstand

In allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten wird das nach dem Sitz der UniCredit Bank Austria AG sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Nichtausübung von Rechten gilt keinesfalls als Rechtsverzicht der Bank.

## 13 Rechtsnachfolge

Alle aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen gehen auf Ihre(n) Rechtsnachfolger über.

## 14 Deckungsstock

Die uns aus dieser Darlehensgewährung entstehenden Forderungen dienen als Deckung der von uns ausgegebenen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Fundierten Bankschuldverschreibungen. Wir zeigen Ihnen hiemit den damit einhergehenden gesetzlichen Ausschluss der Aufrechnung vorab an. Diese Anzeige wird vom Darlehensnehmer zur Kenntnis genommen.

Diese Darlehenszusage ersetzt jene vom 22.06.2017.

Wenn die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) nicht bis 15.10.2017 vorgelegt und das Darlehen bis dahin nicht wenigstens zum Teil in Anspruch genommen wird, gilt diese Zusage als erloschen.

Sollten vor der Inanspruchnahme Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht die Sicherheit des Darlehens vermindern, sind wir berechtigt, diese Zusage zu widerrufen.

In diesen Fällen sind uns sämtliche zur Last gefallen Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Über Ansuchen kann die Gültigkeitsdauer dieser Darlehenszusage verlängert werden.

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG**



Sprosec



Seltenhammer



**Annahmeerklärung zu Darlehen  
Konto Nr. 10020 240 767**

Die **Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG** erklärt sich mit den in obiger Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen vollkommen einverstanden und nimmt dieses Angebot hiemit an.

Weiters erklärt sie sich damit einverstanden, dass alle sie betreffenden und der Bank im Rahmen dieses Darlehensverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form - insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen - an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken und Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen, auf die die Bank zufolge ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluss hat.

Sie bestätigt, dass sie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **UniCredit Bank Austria AG**" in der jeweils geltenden Fassung als für den Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich anerkennt.

**Einverstanden:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Fertigung/en Darlehensnehmer  
Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs-  
und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG

\_\_\_\_\_  
Ausweis

\_\_\_\_\_  
Nr.

\_\_\_\_\_  
Ausst. Datum

\_\_\_\_\_  
Ausst. Behörde

\_\_\_\_\_  
Chiffre

Abs.: Postfach 61000, 1011 Wien (8827)

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs-  
und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

**Public Sector & Subsidized Real Estate**

Schottengasse 6-8

1010 Wien

Tel.: 050505-54096

Fax: 05 05 05-89 54096

E-Mail: [sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at](mailto:sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at)

BLZ: 12000

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
8827/MS		22.06.2017

**Darlehenszusage Konto Nr. 10020 240 767**  
**IBAN AT57 1200 0100 2024 0767**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung Ihres geschätzten Antrages teilen wir Ihnen höflich mit, dass wir (nachstehend auch „Bank“ genannt) bereit sind, Ihnen (nachstehend auch „Darlehensnehmer“ genannt) zu folgenden Bedingungen ein Darlehen in Höhe von

**EUR 12.011.000,-- (Euro zwölf Millionen elftausend)**

zu gewähren.

**1 Darlehenszweck**

Errichtung eines Oberstufenrealgymnasiums

**2 Sicherheiten**

- Bürgschaft gemäß § 1357 ABGB der Marktgemeinde Guntramsdorf
- Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag vom 31.01.2017 mit der Republik Österreich
- Nachweis der abgeschlossenen Grund- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- Nachweis der abgeschlossenen Feuer-, Sturm-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherung

**3 Verzinsung und Kosten des Darlehens**

31 Der Zinssatz beträgt **0,60 %-Punkte** über dem 6-Monats-EURIBOR (average 11 Uhr), ohne Rundung. Die Zinsberechnung erfolgt dekursiv, halbjährlich, klm/360.

Der zwei Bankarbeitstage vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines jeden Jahres veröffentlichte EURIBOR ist maßgebend für die jeweilige Folgeperiode.

Bis 01.09.2017 beträgt der Zinssatz 0,60 % p.a.

Sollte der Wert des 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0 %“ betragen oder unter den Wert von „0 %“ fallen, wird er mit dem Wert „0 %“ angesetzt und der zu zahlende Zinssatz entspricht in der folgenden Periode dem Wert des Aufschlages. Wird der Indikator in weiterer Folge wieder positiv, dann wird dieser wiederum für die Ermittlung des Zinssatzes zur Anwendung gebracht.

Der Darlehensnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde.

Sollte sich die Gesetzeslage oder das regulatorische bzw. wirtschaftliche Umfeld verändern, wird die Bank dem Darlehensnehmer Verhandlungen anbieten mit dem Ziel, eine angemessene Neukonditionierung einvernehmlich festzulegen.

Sofern innerhalb einer Frist von 1 Monat keine Einigung erzielt wird, ist die Bank berechtigt, die gegenständliche Zinsbindungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und eine angemessene Neukonditionierung zu veranlassen. In diesem Fall ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehensverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 32 Der Verzugszinszuschlag beträgt derzeit 3 % p.a. und wird für etwaige Zahlungsrückstände zusätzlich zum jeweils geltenden Zinssatz in Anrechnung gebracht.
- 33 Die Bank ist berechtigt, den Verzugszinszuschlag nach billigem Ermessen bei Änderung der Verhältnisse zu ändern und den Wirksamkeitsbeginn der Zinsfußänderung zu bestimmen.
- 34 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben - sei es aufgrund der derzeitigen oder zukünftigen Rechtslage - sowie alle Kosten und Spesen, die uns im Zusammenhang mit der Gewährung und Abwicklung dieses Darlehens bzw. mit der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche erwachsen sind der Bank nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen bzw. werden diese von der Darlehensvaluta in Abzug gebracht.

Die Bank ist berechtigt, bei der Zuzählung die ihr bis dahin zur Last gefallenen Beträge sowie etwaige Zahlungsrückstände mit der Darlehensvaluta abzudecken.

#### **4 Laufzeit und Rückzahlung**

- 41 Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre.
- 42 Die Rückzahlung erfolgt ab 01.09.2017 in 20 fortlaufenden, halbjährlichen Pauschalraten, welche am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres fällig werden. Die bis zur Fälligkeit der ersten Pauschalrate anfallenden Zinsen sind jeweils zu den halbjährlichen Ratenterminen über Vorschreibung zu bezahlen.
- 43 Die Höhe der Pauschalraten werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.
- 44 Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Bank in gleicher Währung in der geschuldeten Höhe zukommen. Die Verrechnung bei dem gegenständlichen Konto bleibt uns ohne Rücksicht auf eine etwaige Widmungserklärung des Erlegers vorbehalten. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz der UniCredit Bank Austria AG in Wien.
- 45 Das Mieteingangskonto ist beim Darlehensgeber zu führen.

## 5 Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung und Rückforderung des Darlehens

Das Darlehen ist seitens des Darlehensnehmers unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auch in Teilbeträgen zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen kündbar.

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen:

- 51 wenn fällig gewordene Zinsen -, Pauschalraten sowie Kosten, Gebühren und Spesen nicht längstens binnen 1 Monat nach vorangegangener Mahnung unter Ankündigung des Terminverlustes berichtet sind;
- 52 wenn gegen den Darlehensnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- 53 wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Gesellschaft handelt, bei der ein Gesellschafterwechsel ohne vorherige Zustimmung der Bank erfolgte;
- 54 wenn eine wesentliche Verschlechterung des Vermögens oder eine erhebliche Vermögensgefährdung des Darlehensnehmers eintritt.

## 6 Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen

Es gilt als vereinbart, dass Sie uns während der Kreditlaufzeit die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen Ihres Unternehmens jeweils nach Erstellung (spätestens jedoch sechs Monate nach dem Bilanzstichtag) vorlegen sowie über unser Ersuchen Zwischenbilanzen erstellen. (Dies gilt analog auch für Einnahmen-/Ausgabenrechner.) Sie ermächtigen uns, diese Unterlagen auch bei Ihrem Steuerberater direkt anzufordern und entbinden zu diesem Zweck Ihren Steuerberater von seiner standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Außerdem werden Sie uns Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen vornehmen lassen. Durch diese Maßnahmen entstehende Kosten gehen zu Ihren Lasten.

## 7 Auszahlung

Voraussetzung für die Zuzählung ist die Beibringung der unter Punkt 8 genannten Unterlage(n). Die Zuzählung hat bis 01.08.2017 zu erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt auf IBAN Nr. AT33 3225 0008 2003 0516 bei Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen ltd. auf Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG mit dem Verwendungszweck „Abdeckung der Zwischenfinanzierung Errichtung Oberstufenrealgymnasium“

## 8 Darlehensunterlagen

Vor Zuzählung des Darlehens sind uns vorzulegen:

- 81 die rechtsverbindlich gefertigte Gleichschrift dieses Schreibens

- 82 ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates hinsichtlich der Sitzung(en), in der (denen) die erforderliche Sicherstellung (Bürgschaft) beschlossen wurde;
- 83 die Bürgschaft der Marktgemeinde Guntramsdorf;
- 84 eine Bestätigung seitens Amt der NÖ Landesregierung, dass die Haftungsübernahme bereits mit Bescheid vom 16.9.2015 genehmigt ist und bei einem Darlehensgeberwechsel auch für den neuen Darlehensgeber gilt.
- 85 eine Bestätigung der Marktgemeinde Guntramsdorf, dass alle Bedingungen des Bescheides vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.9.2015, insb. der max. Gesamthaftungsbetrag von EUR 20.000.000,-- eingehalten werden.
- 86 die Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag vom 31.01.2017 mit der Republik Österreich.
- 87 ein Nachweis der abgeschlossenen Grund- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- 88 ein Nachweis der abgeschlossenen Feuer, Sturm-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherung

## 9 Aufrechnungsverzicht

Der Darlehensnehmer verzichtet auf jede Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Darlehen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

## 10 Abtretungen

Sie nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass wir grundsätzlich berechtigt sind, andere Finanzierungspartner am gegenständlichen Darlehen zu beteiligen. Sie erklären sich bereits jetzt mit einer derartigen Beteiligung einverstanden, wobei wir Ihnen selbstverständlich zusichern, dass sich an den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen, Konditionen und Sicherheiten durch eine allfällige Darlehens(teil)übertragung an einen derartigen Konsortialpartner keine Änderung ergibt. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit den oder die Konsortialpartner bekannt geben, und Sie erteilen uns bereits jetzt Ihre Zustimmung, dass die zur Beurteilung einer Beteiligung erforderlichen uns vorliegenden Informationen weitergegeben werden können, wobei Sie uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbinden.

Weiters erklärt sich der Darlehensnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die UniCredit Bank Austria AG Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an Banken, Kreditinstitute oder ausländische Spezialbanken (z. B. die Europäische Investitionsbank) ohne vorherige Zustimmung des Darlehensnehmers offen oder still zedieren kann. Vorab erfolgt keine Verständigung des Darlehensnehmers. Gleichzeitig entbindet der Darlehensnehmer die UniCredit Bank Austria AG hiermit für den Zweck der Zession ihrer Forderungen von § 38 BWG (Bankgeheimnis).

## 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" in der jeweils geltenden Fassung, die in unseren Geschäftsräumlichkeiten aufliegen, subsidiär zu den Vertragsbestimmungen.

## 12 Gerichtsstand

In allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten wird das nach dem Sitz der UniCredit Bank Austria AG sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Nichtausübung von Rechten gilt keinesfalls als Rechtsverzicht der Bank.

## 13 Rechtsnachfolge

Alle aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen gehen auf Ihre(n) Rechtsnachfolger über.

## 14 Deckungsstock

Die uns aus dieser Darlehensgewährung entstehenden Forderungen dienen als Deckung der von uns ausgegebenen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Fundierten Bankschuldverschreibungen. Wir zeigen Ihnen hiemit den damit einhergehenden gesetzlichen Ausschluss der Aufrechnung vorab an. Diese Anzeige wird vom Darlehensnehmer zur Kenntnis genommen.

Wenn die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) nicht bis 15.06.2017 vorgelegt und das Darlehen bis dahin nicht wenigstens zum Teil in Anspruch genommen wird, gilt diese Zusage als erloschen.

Sollten vor der Inanspruchnahme Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht die Sicherheit des Darlehens vermindern, sind wir berechtigt, diese Zusage zu widerrufen.

In diesen Fällen sind uns sämtliche zur Last gefallen Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Über Ansuchen kann die Gültigkeitsdauer dieser Darlehenszusage verlängert werden.

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG**



Mag. Schubert



Seltenhammer

**Annahmeerklärung zu Darlehen  
Konto Nr. 10020 240 767**


Die **Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG** erklärt sich mit den in obiger Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen vollkommen einverstanden und nimmt dieses Angebot hiemit an.

Weiters erklärt sie sich damit einverstanden, dass alle sie betreffenden und der Bank im Rahmen dieses Darlehensverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form - insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen - an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken und Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen, auf die die Bank zufolge ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluss hat.

Sie bestätigt, dass sie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **UniCredit Bank Austria AG**" in der jeweils geltenden Fassung als für den Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich anerkennt.

**Einverstanden:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

  
\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Fertigung/en Darlehensnehmer  
Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs-  
und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG

\_\_\_\_\_  
Ausweis

\_\_\_\_\_  
Nr.

\_\_\_\_\_  
Ausst. Datum

\_\_\_\_\_  
Ausst. Behörde

\_\_\_\_\_  
Chiffre

Marktgemeinde Guntramsdorf

Rathausplatz Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

UniCredit Bank Austria AG  
Abt. 8827 / Public Sector &  
Subsidized Real Estate  
Schottengasse 6-8  
1010 Wien

**Darlehen Kto. Nr. 10020 240 767**  
**Bürgschaftsübernahme**

Gemäß Darlehenszusage vom 16.08.2017 haben Sie der **Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG** ein Darlehen von **EUR 10.817.021,06** (Euro zehn Millionen achthundertsiebzehtausendeinundzwanzig 6/100) zu den uns bekannten Bedingungen gewährt:

Zur Sicherstellung aller Forderungen, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis an Kapital, Zinsen und Kosten welcher Art immer gegenwärtig zustehen oder in Hinkunft noch erwachsen werden, übernehmen wir, **Marktgemeinde Guntramsdorf**, die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB .

Wir verzichten auf die Geltendmachung der uns als Bürgen nach dem Gesetze zustehenden Einreden, insbesondere auf die Einrede der Aufrechnung. Die Rechte der UniCredit Bank Austria AG, gehen erst dann auf uns als Bürgen über, wenn sich die UniCredit Bank Austria AG aus Ihren sämtlichen Ansprüchen gegen den Hauptschuldner vollständig befriedigt hat. Bei etwaigen Stundungen bzw. Laufzeitverlängerungen bleibt diese Bürgschaft in Geltung.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß alle uns betreffenden und Ihnen im Rahmen dieses Geschäftsverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken oder bevorrechtete Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen und zu Zwecken der Werbung an Unternehmungen, auf die Sie zufolge Ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluß haben oder in Personalunion stehen. Dies gilt auch als Ermächtigung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38, Abs.2, Ziffer 5 BWG.

**Wir bestätigen, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers und über die wesentlichen (möglichen) Folgewirkungen, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme unserer Haftung ergeben (könnten), ausreichend informiert zu sein.**

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN), falls Sie es nicht vorziehen, uns an unserem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

Guntramsdorf, am



Marktgemeinde Guntramsdorf

Rathausplatz Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

UniCredit Bank Austria AG  
Abt. 8827 / Public Sector &  
Subsidized Real Estate  
Schottengasse 6-8  
1010 Wien

**Darlehen Kto. Nr. 10020 240 767**  
**Bürgschaftsübernahme**

---

Gemäß Darlehenszusage vom 30.04.2017 haben Sie der **Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG** ein Darlehen von **EUR 12.011.000,00** (Euro zwölf Millionen elftausend) zu den uns bekannten Bedingungen gewährt:

Zur Sicherstellung aller Forderungen, die Ihnen aus diesem Schuldverhältnis an Kapital, Zinsen und Kosten welcher Art immer gegenwärtig zustehen oder in Hinkunft noch erwachsen werden, übernehmen wir, **Marktgemeinde Guntramsdorf**, die Haftung als Bürge und Zahler gemäß § 1357 ABGB .

Wir verzichten auf die Geltendmachung der uns als Bürgen nach dem Gesetze zustehenden Einreden, insbesondere auf die Einrede der Aufrechnung. Die Rechte der UniCredit Bank Austria AG, gehen erst dann auf uns als Bürgen über, wenn sich die UniCredit Bank Austria AG aus Ihren sämtlichen Ansprüchen gegen den Hauptschuldner vollständig befriedigt hat. Bei etwaigen Stundungen bzw. Laufzeitverlängerungen bleibt diese Bürgschaft in Geltung.

Wir erklären uns damit einverstanden, daß alle uns betreffenden und Ihnen im Rahmen dieses Geschäftsverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form, insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken oder bevorrechtete Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen und zu Zwecken der Werbung an Unternehmungen, auf die Sie zufolge Ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluß haben oder in Personalunion stehen. Dies gilt auch als Ermächtigung für eine Auskunftserteilung gemäß § 38, Abs.2, Ziffer 5 BWG.

**Wir bestätigen, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers und über die wesentlichen (möglichen) Folgewirkungen, die sich im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme unserer Haftung ergeben (könnten), ausreichend informiert zu sein.**

Für allfällige Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Wien als vereinbarter Gerichtsstand (§ 104 JN), falls Sie es nicht vorziehen, uns an unserem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen. Es gilt österreichisches Recht.

Guntramsdorf, am



*Handwritten signatures in blue ink:*  
 1. A large signature, possibly "W. Baus".  
 2. A signature that reads "Bojze".  
 3. A signature that reads "Hobelt".



Abs.: Postfach 61000, 1011 Wien (8827)

Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs-  
und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG  
Rathaus Viertel 1/1  
2353 Guntramsdorf

**Public Sector & Subsidized Real Estate**

Schottengasse 6-8

1010 Wien

Tel.: 050505-54096

Fax: 05 05 05-89 54096

E-Mail: [sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at](mailto:sylvia.gruber-tiefenboeck@unicreditgroup.at)

BLZ: 12000

Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
8827/MS		22.06.2017

**Darlehenszusage Konto Nr. 10020 240 767**  
**IBAN AT57 1200 0100 2024 0767**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Erledigung Ihres geschätzten Antrages teilen wir Ihnen höflich mit, dass wir (nachstehend auch „Bank“ genannt) bereit sind, Ihnen (nachstehend auch „Darlehensnehmer“ genannt) zu folgenden Bedingungen ein Darlehen in Höhe von

**EUR 12.011.000,-- (Euro zwölf Millionen elftausend)**

zu gewähren.

**1 Darlehenszweck**

Errichtung eines Oberstufenrealgymnasiums

**2 Sicherheiten**

- Bürgschaft gemäß § 1357 ABGB der Marktgemeinde Guntramsdorf
- Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag vom 31.01.2017 mit der Republik Österreich
- Nachweis der abgeschlossenen Grund- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- Nachweis der abgeschlossenen Feuer-, Sturm-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherung

**3 Verzinsung und Kosten des Darlehens**

31 Der Zinssatz beträgt **0,60 %-Punkte** über dem 6-Monats-EURIBOR (average 11 Uhr), ohne Rundung. Die Zinsberechnung erfolgt dekursiv, halbjährlich, klm/360.

Der zwei Bankarbeitstage vor dem 01.03. bzw. 01.09. eines jeden Jahres veröffentlichte EURIBOR ist maßgebend für die jeweilige Folgeperiode.

Bis 01.09.2017 beträgt der Zinssatz 0,60 % p.a.

Sollte der Wert des 6-Monats-EURIBOR am Zinsfestsetzungstermin „0 %“ betragen oder unter den Wert von „0 %“ fallen, wird er mit dem Wert „0 %“ angesetzt und der zu zahlende Zinssatz entspricht in der folgenden Periode dem Wert des Aufschlages. Wird der Indikator in weiterer Folge wieder positiv, dann wird dieser wiederum für die Ermittlung des Zinssatzes zur Anwendung gebracht.

Der Darlehensnehmer hat zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die vorliegende Zinssatzvereinbarung unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konditioniert wurde.

Sollte sich die Gesetzeslage oder das regulatorische bzw. wirtschaftliche Umfeld verändern, wird die Bank dem Darlehensnehmer Verhandlungen anbieten mit dem Ziel, eine angemessene Neukonditionierung einvernehmlich festzulegen.

Sofern innerhalb einer Frist von 1 Monat keine Einigung erzielt wird, ist die Bank berechtigt, die gegenständliche Zinsbindungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzukündigen und eine angemessene Neukonditionierung zu veranlassen. In diesem Fall ist der Darlehensnehmer berechtigt, das Darlehensverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

- 32 Der Verzugszinszuschlag beträgt derzeit 3 % p.a. und wird für etwaige Zahlungsrückstände zusätzlich zum jeweils geltenden Zinssatz in Anrechnung gebracht.
- 33 Die Bank ist berechtigt, den Verzugszinszuschlag nach billigem Ermessen bei Änderung der Verhältnisse zu ändern und den Wirksamkeitsbeginn der Zinsfußänderung zu bestimmen.
- 34 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben - sei es aufgrund der derzeitigen oder zukünftigen Rechtslage - sowie alle Kosten und Spesen, die uns im Zusammenhang mit der Gewährung und Abwicklung dieses Darlehens bzw. mit der gerichtlichen Geltendmachung unserer Ansprüche erwachsen sind der Bank nach Bekanntgabe unverzüglich zu ersetzen bzw. werden diese von der Darlehensvaluta in Abzug gebracht.

Die Bank ist berechtigt, bei der Zuzählung die ihr bis dahin zur Last gefallenen Beträge sowie etwaige Zahlungsrückstände mit der Darlehensvaluta abzudecken.

#### 4 Laufzeit und Rückzahlung

- 41 Die Laufzeit des Darlehens beträgt 10 Jahre.
- 42 Die Rückzahlung erfolgt ab 01.09.2017 in 20 fortlaufenden, halbjährlichen Pauschalraten, welche am 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres fällig werden. Die bis zur Fälligkeit der ersten Pauschalrate anfallenden Zinsen sind jeweils zu den halbjährlichen Ratenterminen über Vorschreibung zu bezahlen.
- 43 Die Höhe der Pauschalraten werden wir Ihnen rechtzeitig bekannt geben.
- 44 Sämtliche Zahlungen sind so zu leisten, dass sie der Bank in gleicher Währung in der geschuldeten Höhe zukommen. Die Verrechnung bei dem gegenständlichen Konto bleibt uns ohne Rücksicht auf eine etwaige Widmungserklärung des Erlegers vorbehalten. Erfüllungsort für beide Vertragspartner ist der Sitz der UniCredit Bank Austria AG in Wien.
- 45 Das Mieteingangskonto ist beim Darlehensgeber zu führen.

## 5 **Vorzeitige Rückzahlung, Kündigung und Rückforderung des Darlehens**

Das Darlehen ist seitens des Darlehensnehmers unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auch in Teilbeträgen zu den jeweiligen Zinsfälligkeitsterminen kündbar.

Die Bank ist berechtigt, das Darlehen insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zur sofortigen Rückzahlung fällig zu stellen:

- 51 wenn fällig gewordene Zinsen -, Pauschalraten sowie Kosten, Gebühren und Spesen nicht längstens binnen 1 Monat nach vorangegangener Mahnung unter Ankündigung des Terminverlustes berichtet sind;
- 52 wenn gegen den Darlehensnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird;
- 53 wenn es sich bei dem Darlehensnehmer um eine Gesellschaft handelt, bei der ein Gesellschafterwechsel ohne vorherige Zustimmung der Bank erfolgte;
- 54 wenn eine wesentliche Verschlechterung des Vermögens oder eine erhebliche Vermögensgefährdung des Darlehensnehmers eintritt.

## 6 **Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen**

Es gilt als vereinbart, dass Sie uns während der Kreditlaufzeit die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen Ihres Unternehmens jeweils nach Erstellung (spätestens jedoch sechs Monate nach dem Bilanzstichtag) vorlegen sowie über unser Ersuchen Zwischenbilanzen erstellen. (Dies gilt analog auch für Einnahmen-/Ausgabenrechner.) Sie ermächtigen uns, diese Unterlagen auch bei Ihrem Steuerberater direkt anzufordern und entbinden zu diesem Zweck Ihren Steuerberater von seiner standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Außerdem werden Sie uns Bucheinsichten und Betriebsbesichtigungen vornehmen lassen. Durch diese Maßnahmen entstehende Kosten gehen zu Ihren Lasten.

## 7 **Auszahlung**

Voraussetzung für die Zuzählung ist die Beibringung der unter Punkt 8 genannten Unterlage(n). Die Zuzählung hat bis 01.08.2017 zu erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt auf IBAN Nr. AT33 3225 0008 2003 0516 bei Raiffeisen Regionalbank Mödling eGen ltd. auf Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG mit dem Verwendungszweck „Abdeckung der Zwischenfinanzierung Errichtung Oberstufenrealgymnasium“

## 8 **Darlehensunterlagen**

Vor Zuzählung des Darlehens sind uns vorzulegen:

- 81 die rechtsverbindlich gefertigte Gleichschrift dieses Schreibens

- 82 ein Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates hinsichtlich der Sitzung(en), in der (denen) die erforderliche Sicherstellung (Bürgschaft) beschlossen wurde;
- 83 die Bürgschaft der Marktgemeinde Guntramsdorf;
- 84 eine Bestätigung seitens Amt der NÖ Landesregierung, dass die Haftungsübernahme bereits mit Bescheid vom 16.9.2015 genehmigt ist und bei einem Darlehensgeberwechsel auch für den neuen Darlehensgeber gilt.
- 85 eine Bestätigung der Marktgemeinde Guntramsdorf, dass alle Bedingungen des Bescheides vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung vom 16.9.2015, insb. der max. Gesamthaftungsbetrag von EUR 20.000.000,-- eingehalten werden.
- 86 die Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag vom 31.01.2017 mit der Republik Österreich.
- 87 ein Nachweis der abgeschlossenen Grund- und Gebäudehaftpflichtversicherung
- 88 ein Nachweis der abgeschlossenen Feuer, Sturm-, Wasserschaden- und Glasbruchversicherung

## 9 Aufrechnungsverzicht

Der Darlehensnehmer verzichtet auf jede Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Darlehen sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Darlehen beeinträchtigt werden könnten.

## 10 Abtretungen

Sie nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass wir grundsätzlich berechtigt sind, andere Finanzierungspartner am gegenständlichen Darlehen zu beteiligen. Sie erklären sich bereits jetzt mit einer derartigen Beteiligung einverstanden, wobei wir Ihnen selbstverständlich zusichern, dass sich an den mit Ihnen vereinbarten Bedingungen, Konditionen und Sicherheiten durch eine allfällige Darlehens(teil)übertragung an einen derartigen Konsortialpartner keine Änderung ergibt. Wir werden Ihnen zu gegebener Zeit den oder die Konsortialpartner bekannt geben, und Sie erteilen uns bereits jetzt Ihre Zustimmung, dass die zur Beurteilung einer Beteiligung erforderlichen uns vorliegenden Informationen weitergegeben werden können, wobei Sie uns ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbinden.

Weiters erklärt sich der Darlehensnehmer hiermit ausdrücklich einverstanden, dass die UniCredit Bank Austria AG Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte, insbesondere an Banken, Kreditinstitute oder ausländische Spezialbanken (z. B. die Europäische Investitionsbank) ohne vorherige Zustimmung des Darlehensnehmers offen oder still zedieren kann. Vorab erfolgt keine Verständigung des Darlehensnehmers. Gleichzeitig entbindet der Darlehensnehmer die UniCredit Bank Austria AG hiermit für den Zweck der Zession ihrer Forderungen von § 38 BWG (Bankgeheimnis).

## 11 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im übrigen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" in der jeweils geltenden Fassung, die in unseren Geschäftsräumlichkeiten aufliegen, subsidiär zu den Vertragsbestimmungen.

## 12 Gerichtsstand

In allen aus diesem Rechtsverhältnis etwa entstehenden Streitigkeiten wird das nach dem Sitz der UniCredit Bank Austria AG sachlich zuständige Gericht in Wien als Gerichtsstand vereinbart. Die Nichtausübung von Rechten gilt keinesfalls als Rechtsverzicht der Bank.

## 13 Rechtsnachfolge

Alle aufgrund dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen gehen auf Ihre(n) Rechtsnachfolger über.

## 14 Deckungsstock

Die uns aus dieser Darlehensgewährung entstehenden Forderungen dienen als Deckung der von uns ausgegebenen Öffentlichen Pfandbriefe sowie Fundierten Bankschuldverschreibungen. Wir zeigen Ihnen hiemit den damit einhergehenden gesetzlichen Ausschluss der Aufrechnung vorab an. Diese Anzeige wird vom Darlehensnehmer zur Kenntnis genommen.

Wenn die unter Punkt 8 genannte(n) Unterlage(n) nicht bis 15.06.2017 vorgelegt und das Darlehen bis dahin nicht wenigstens zum Teil in Anspruch genommen wird, gilt diese Zusage als erloschen.

Sollten vor der Inanspruchnahme Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht die Sicherheit des Darlehens vermindern, sind wir berechtigt, diese Zusage zu widerrufen.

In diesen Fällen sind uns sämtliche zur Last gefallenen Beträge unverzüglich zu ersetzen.

Über Ansuchen kann die Gültigkeitsdauer dieser Darlehenszusage verlängert werden.

Freundliche Grüße

**UniCredit Bank Austria AG**



Mag. Schubert



Seltenhammer

**Annahmeerklärung zu Darlehen  
Konto Nr. 10020 240 767**

Die **Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs- und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG** erklärt sich mit den in obiger Darlehenszusage enthaltenen Bedingungen vollkommen einverstanden und nimmt dieses Angebot hiemit an.

Weiters erklärt sie sich damit einverstanden, dass alle sie betreffenden und der Bank im Rahmen dieses Darlehensverhältnisses bekannt werdenden Daten in banküblicher Form - insbesondere zur Wahrung berechtigter Gläubigerschutzinteressen - an Banken, gemeinsame Einrichtungen von Banken und Gläubigerschutzverbände weitergegeben werden können. Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Weitergabe von Daten aus dieser Geschäftsverbindung aus betrieblichen Gründen an Unternehmungen, auf die die Bank zufolge ihrer Beteiligung wesentlichen Einfluss hat.

Sie bestätigt, dass sie die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **UniCredit Bank Austria AG**" in der jeweils geltenden Fassung als für den Geschäftsverkehr mit der Bank verbindlich anerkennt.

**Einverstanden:**



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Fertigung/en Darlehensnehmer  
Marktgemeinde Guntramsdorf Betriebs-  
und Liegenschaftsges.m.b.H. & Co KG

\_\_\_\_\_  
Ausweis

\_\_\_\_\_  
Nr.

\_\_\_\_\_  
Ausst. Datum

\_\_\_\_\_  
Ausst. Behörde

\_\_\_\_\_  
Chiffre



# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung und Gebarungsprüfung des

## Prüfungsausschusses

Zeit: Donnerstag, am 24.08.2017, um 18:30 Uhr

Ort: im Rathaus R4G, Besprechungszimmer 2. Stock

Anwesende:

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
GR Ing. Dominic Gattermaier	Schriftführer	X	
GR Martin Kowatsch	Vorsitzender	X	
GR Ing. Martin Cerne	Mitglied	X	
GR Gabriela Müllner	Mitglied	X	
GR Mag. Hatice Tugrul-Kartal	Mitglied	X	
GR Johannes Pressler, BA	Mitglied	X	
GR Mag. Stephan Waniek	Vors.-Stv.		X

Name	Funktion	Anwesend	Entschuldigt
Gerald Förster	Verwaltung	X	
AL Stv. Alexander Weber	Verwaltung	X	
Mag. Clemens Schmidhuber	Verwaltung	X	

*Handwritten signatures and initials:*  
 One signature at the top right, and a cluster of initials and marks at the bottom right, including what appears to be 'L', '6', 'IP', and a vertical line.

## Tagesordnung:

### TOP 1: Begrüßung / Feststellung der Beschlussfähigkeit / Festlegung Protokollführers

Die Begrüßung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden Martin Kowatsch.  
Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### TOP 2: Leasingverträge der Gesellschaften und der Gemeinde inkl. ASB

Auflistung aller bestehenden und in 2017 abgelaufenen oder bereits in  
Vorbereitung befindlicher Verträge samt

- i. Beginn und Laufzeit
- ii. Vertragspartner
- iii. Gegenstand des Vertrages
- iv. Kosten u. Konditionen sowie allfällige Zahlungsrückstände oder -  
ausfälle
- v. Geplante Nachnutzung der Leasinggegenstände – sachlich und  
finanziell

Entsprechende Unterlagen wurden vorgelegt – Leasingnachweise der  
Gemeinde (inkl. ASB). Die Liste zeigt die Leasinggeschäfte wo die  
Gemeinde Leasingnehmer ist. Die Listen sind nachvollziehbar aufbereitet  
und vollständig.

Die laufenden Leasinggeschäfte wurden auch für die Gesellschaften  
vorgelegt.

Die Finanzierungskosten gehen aus den vorgelegten Aufstellungen nicht  
hervor.

Ein Update zum Gesellschaftsvertrag sowie eine Stellungnahme zu der  
Thematik Leasinggeschäfte wird in naher Zukunft (Ende September) von  
Mag. Schmidhuber im Beirat präsentiert. Die Frage ist ob die derartige

Konstellation für die Gemeinde vorteilhaft ist (höherer Aufwand, laufende Kosten, etc.). Diese Frage soll in der o.a. Stellungnahme beantwortet werden.

Aus jetziger Sicht ist aus kaufmännischer und sachlicher Sicht die Begründung für die Abwicklung einer Beschaffung in Form eines Leasingvertrags über die Gemeindeeigene Gesellschaft jetzt nicht darstellbar.

Es besteht bei allen Geschäften die Absicht das alle von der Gemeinde geleaste Güter von den Gesellschaften in Anschluss an die Leasingzeit durch Ablöse des Restwertes (Schlussrechnung) weitergenutzt werden. Zahlungsrückstände aus Leasinggeschäften bestehen nicht.

Die Kosten und Kondition auf Seite des Leasinggebers MGBL werden bis Ende September von Hr. Mag. Schmidhuber dargestellt.

### **TOP 3: Internes Kontrollsystem (IKS)**

Geprüft wird, ob bzw. in welcher Art u. Weise es ein internes Kontrollsystem – sowohl in der Gemeindeverwaltung samt ASB als auch in den Gesellschaften gibt – und wie es jeweils wirkt.

Siehe Beilage 1 – es gibt ein Konzept und die Umsetzung ist im Laufen.

Bei der Überweisung von Rechnung gibt es ein 4 Augen Prinzip.

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung haben sich der Bürgermeister und der Kassenverwalter zu diesem Bericht schriftlich zu äußern.

**Stellungnahme des Bürgermeisters:**

*Zur Kenntnis genommen*

*31.8.17*  
.....  
Datum

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Der Bürgermeister  
Robert Weber, MSc

**Stellungnahme des Kassenverwalters:**

*Zur Kenntnis genommen*

*31.8.2017*  
.....  
Datum

*[Handwritten Signature]*  
.....  
Der Kassenverwalter

## GEMEINDE

Das IKS wird von folgenden <sup>DREI</sup> ~~vier~~ Instanzen wahrgenommen:

- Prüfungsausschuss
- Prüfung durch das Land (Gebahrungseinschau)
- Organe der Gemeinde selbst

Das IKS durch die Gemeinde selbst findet in folgenden Bereichen statt. Neben den angeführten, geplanten Maßnahmen, wird eine **Schwachstellenanalyse im Rahmen eines Fragenkataloges vorgenommen** (Bericht hierzu im nächsten Prüfausschuss).

### 1. Rechnungs- & Zahlungskontrolle

- Einschränkung Pouvoir Bereichsleiter auf bestimmte Summen (Kontrolle durch Amtsleitung, siehe Dienstanweisung)
- 4-Augen Prinzip (Doppelzeichnung)
- Freigabe der TAN zur Anweisung via eBanking

#### Geplante Maßnahmen

- Einrichtung ELAK (elektronischer Rechnungslauf) bis 12.2017
- Nötigenfalls Anpassung der Povouirordnung als Ergebnis des Controllingprozesses

### 2. Controlling

- Soll-IST Vergleich im Voranschlag
- Einholung von Kostenvoranschlägen

#### Geplante Maßnahmen - Ausbau der Controllingaktivitäten

- Zuordnung/ Neuausrichtung der Zuständigkeiten der Felder im Rechnungsabschluss
- Aufbau Facility Management (Kick off nächste Woche)
- Schärfung des Budgets im Rahmen des Voranschlages 2018
- Konstante Monitoring Soll-Ist Abweichung bzw. Steuerung von Gegenmaßnahmen

### 3. Sicherheit

- Arbeitsschutzreport
- Backup von Daten und eMails
- Zutritt via Chipkarten zu den Arbeitsplätzen

#### Geplante Maßnahmen

- Prüfung des Sicherheitskonzeptes im Rahmen der Neuausrichtung des Facility Managements

### 4. Sonstiges

- Vertragsmanagement – Datenbank Contracts Care (elektronische Erfassung von Vertragsdokumenten sowie Reminder von Terminen (e.g. Kündigungsfristen))
- Kommunikationsrichtlinie (Jour Fixe und deren Dokumentation, elektronische Ablage) in Kraft getreten

### Geplante Maßnahmen

- Überprüfung Einhaltung der Kommunikationsrichtlinie

### **M G B L G M B H sowie M G B L G M B H & Co KG**

#### **Aktuell**

- Prüfung der Gesellschaften durch Stb und Wirtschaftsprüfer
- Beirat
- Bestellung eines zweiten Geschäftsführers – 4 Augen Prinzip

### Geplante Maßnahmen

- Anpassung der Gesellschaftsverträge (Erster Entwurf bis Ende September)
- Umsetzung Controlling, Facility Managments u.a. analog zur Gemeinde (siehe oben)